Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention.

Aktionsplan

Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention.

Aktionsplan

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Inklusion heißt, dass Menschen mit Behinderung ihr Leben nicht mehr an vorhandene Strukturen anpassen müssen, sondern dass die Gesellschaft Strukturen schafft, die jedem Menschen – auch den Menschen mit Behinderung – eine umfassende Teilhabe ermöglichen. Die Gestaltung der Lebenswelten von Menschen mit Behinderung im Hinblick auf eine möglichst umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist bereits seit vielen Jahren zentraler Bestandteil der Politik in Bayern. Sie ist deshalb eine der herausragenden Zukunftsaufgaben der Bayerischen Staatsregierung und der Gesellschaft insgesamt.

Die beständige Weiterentwicklung dieses Kerngedankens entspricht auch dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist am 26.03.2009 in Kraft getreten und hat damit den Rang eines Bundesgesetzes erlangt.

Für ihre Umsetzung hat Bayern unter der Federführung des Bayerischen Sozialministeriums, unter Mitarbeit aller Ressorts und unter Einbezug des Bayerischen Landtags einen eigenen bayerischen Aktionsplan erarbeitet. Dabei war und ist der Austausch mit Verbänden und Organisationen von Menschen mit Behinderung von besonderer Bedeutung. Denn Menschen mit Behinderung sind „Experten in eigener Sache". Unterstützt wurden wir dabei insbesondere auch von der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung, Frau Irmgard Badura, und den Vertreterinnen und Vertretern im Landesbehindertenrat.

Der hiermit vorgelegte Aktionsplan soll helfen die Basis für die partnerschaftliche Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft in Bayern weiterzuentwickeln. Er soll auch Anstoß sein für weitere Akteure, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in ihrem Bereich auf den Weg zu bringen. Dieses Engagement ist unschätzbar wichtig. Denn eine inklusive Gesellschaft lebt Mitwirkung und Mitgestaltung.

Christine Haderthauer, MdL
Staatsministerin

Markus Sackmann, MdL
Staatssekretär

Inhalt

1. Grundsätze der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung 9

2. Leitgedanke der Inklusion 10

3. Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention 13

3.1. Bewusstseinsbildung für ein positives Verständnis von Menschen mit Behinderung (Art. 8, Art. 4 Abs. 1 Bst. d – alle Ressorts) 13
3.2. Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG), seine Verordnungen und gesetzlich geregelten Institutionen (StMAS) 15
3.2.1. Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) 15
3.2.2. Beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderung 16
3.2.3. Landesbehindertenrat 16
3.3. Kinder und Jugendliche mit Behinderung (Art. 7, 25, 26) 17
3.3.1. Frühförderung (StMAS) 17
3.3.2. Heilpädagogische Tagesstätten (Nachmittagsbetreuung für behinderte Kinder an Förderschulen – StMAS, StMUK) 18
3.4. Inklusive Bildung (Art. 24) 19
3.4.1. Kindertageseinrichtungen (StMAS) 19
3.4.2. Schulen (StMUK) 20
3.4.3. Jugendarbeit (StMUK) 26
3.4.4. Allgemeine Erwachsenenbildung (StMUK) 26
3.4.5. Hochschulen und Studium (StMWFK) 26
3.5. Teilhabe am Arbeitsleben (Art. 27, 24 – StMAS, StMUK, StMF) 30
3.6. Mädchen und Frauen mit Behinderung (Art. 6 – StMAS) 39
3.7. Menschen mit Behinderung im Alter (Art. 19, 28 – StMAS) 41
3.7.1. Alt gewordene Menschen mit Behinderung 41
3.7.2. Menschen, die im Alter erstmals von Behinderung betroffen sind 42
3.7.3. Implementierung der Hospizidee in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung 43
3.8. Ambulante Leistungen (Art. 19, 25, 26 – StMAS) 43

3.9. Barrierefreiheit und Inklusion (Art. 9 sowie weitere spezielle Vorschriften) 44
3.9.1. Bauen und Wohnen (StMI, StMAS) 45
3.9.1.1. Hochbau und Straßenbau 45
3.9.1.2. Aus- und Weiterbildung 45
3.9.1.3. Baurecht 46
3.9.1.4. Wohnraumförderung 47
3.9.1.5. Städtebauförderung 48
3.9.2. Tourismus (Art. 30) (StMWIVT, StMELF) 48
3.9.3. Verkehrsmittel und Bahnhöfe (Art. 9, 20 – StMWIVT) 50
3.9.3.1. Öffentlicher Personennahverkehr – ÖPNV 50
3.9.3.1.1. Schienenpersonennahverkehr 50
3.9.3.1.2. Öffentlicher Personennahverkehr – ÖPNV mit Bussen 53
3.9.3.2. Luftverkehr 54
3.9.4. Kommunikation (Art. 21) 55
3.9.5. Behindertensport (Art. 30 – StMAS) 58
3.9.6. Kultur (Art. 30 – StMWFK) 59
3.9.7. Universelles Design (Art. 4 Abs. 1 f, g, Art. 2 – StMWFK, StMAS) 59
3.10. Unabhängige Lebensführung und angemessener Lebensunterhalt (Art. 19, 28 – StMAS) 61
3.10.1. Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe 61
3.10.2. Weiterentwicklung des Persönlichen Budgets 62
3.10.3. Einführung eines Taubblindengeldes und eines Merkzeichens „Tbl“ 63
3.10.4. Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen 63
3.11. Gesundheitswesen (Art. 20, 25, 26 – StMUG) 64
3.11.1. Gesetzliche Krankenversicherung 64
3.11.2. Private Krankenversicherung 64
3.11.3. Gestaltung von Krankenhäusern 65
3.11.4. Vertragsarztpraxen 65
3.11.5. Psychiatrische, psychotherapeutische und psychosomatische Versorgungssysteme 66
3.11.6. Zugang zu Gesundheitssystemen 67
3.11.7. Zahnärztliche Versorgung in Pflegeeinrichtungen 67
3.12. Selbsthilfe (Art. 29 – StMAS) 68
3.13. Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12 – StMJV, StMAS) 69
3.14. Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16 – StMI) 70

4. Finanzielle Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Menschen mit Behinderung (StMAS) 71

Ziele und Maßnahmen nach Handlungsfeldern 73

Impressum 101

Vorbemerkung

Dieser Aktionsplan enthält die wesentlichen Schwerpunktsetzungen der Bayerischen Staatsregierung bei der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK). Damit werden gleichzeitig die beiden Landtagsbeschlüsse Drs. 16/8605 und 16/8606 umgesetzt.

In einem ersten Schritt hat die Staatsregierung nach einer intensiven Befassung mit der UN-BRK unter Einbindung aller Ressorts, unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer ausführlichen Diskussion mit dem Landesbehindertenrat und einer Anhörung des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit des Bayerischen Landtags vom 25.11.2010 zur UN-BRK am 03.05.2011 den Entwurf eines Aktionsplans beschlossen und öffentlich bekannt gemacht.

In einem zweiten Schritt wurden die Menschen mit Behinderung, Verbände, Kostenträger, der Bayerische Landtag, die Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, der Landesbehindertenrat und andere wichtige Akteure in die Weiterentwicklung zu einem Aktionsplan umfassend eingebunden. Insbesondere wurden eine umfassende Verbändeanhörung (mehr als 140 Adressaten) sowie zwei Fachtagungen durchgeführt. Begleitend hierzu richtete der Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit beim Bayerischen Landtag einen Runden Tisch ein (Landtagsbeschluss 16/11909), dessen Arbeit durch sieben Arbeitskreise unterstützt wurde.

Durch diese breite Beteiligung soll erreicht werden, dass der Aktionsplan in der breiten Öffentlichkeit diskutiert wird, Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderung im Sinne der Inklusion geschaffen wird und dann auch der Aktionsplan nachhaltig umgesetzt werden kann. Die Staatsregierung wird die Umsetzung der zahlreichen Maßnahmen des Aktionsplans begleiten und laufend evaluieren.

1. Grundsätze der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung

Für Bayern hat seit jeher Behindertenpolitik, Politik für Menschen mit Behinderung einen hohen Stellenwert. Vieles von dem, was die UN-BRK beinhaltet, ist in Bayern bereits Wirklichkeit, so z.B. das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG), das Bayern als eines der ersten Länder in Deutschland 2003 in Kraft gesetzt hat. Im Zentrum bayerischer Behindertenpolitik steht der Paradigmenwechsel von der Fürsorge und Versorgung hin zur gleichberechtigten Teilhabe für Menschen mit Behinderung. Auch der Koalitionsvertrag für Bayern aus dem Jahr 2008 hebt die besondere Bedeutung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung hervor und bestimmt als Leitlinie der weiteren politischen Handlungsmaxime, Menschen mit Behinderung ein möglichst selbstbestimmtes Leben in der Mitte der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Behindertenpolitik Bayerns ist geprägt von der Tatsache, dass sich Situation von und Verständnis für Menschen mit Behinderung in den vergangenen Jahrzehnten dramatisch gewandelt haben. Während Leistungen für behinderte Menschen sich früher im Wesentlichen auf Verwahrung und Fürsorge beschränkten, hat mit dem Gedanken der Integration ein erstes Umdenken stattgefunden. Integration bedeutet, dass der behinderte Mensch Unterstützungsleistungen erhält, die es ihm ermöglichen sollen, an der Gesellschaft teilzuhaben. Eine Eingliederung behinderter Menschen wurde demnach im Wesentlichen über Einrichtungen der Behindertenhilfe sichergestellt. Dabei liegt jedoch die Vorstellung zugrunde, dass der behinderte Mensch sich weitgehend den vorhandenen Gegebenheiten anzupassen hat. Dies führt dazu, dass Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung vielfach nebeneinander und nicht miteinander leben und arbeiten. Das Verständnis für Menschen mit Behinderung und das Selbstverständnis von Menschen mit Behinderung haben sich jedoch seit geraumer Zeit gewandelt. Im Vordergrund stehen die Gedanken der Selbstbestimmung, Teilhabe und Inklusion mit dem Ziel, Menschen mit Behinderung ein Leben in der Mitte der Gesellschaft zu ermöglichen. Nicht mehr der behinderte Mensch hat sich an die gesellschaftlichen Gegebenheiten, sondern die Gesellschaft hat sich an die Belange des behinderten Menschen anzupassen.

Vorrangiges Ziel bayerischer Behindertenpolitik ist es deshalb, die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen der Gesellschaft zu erreichen. Eine effektive und nachhaltige gesellschaftliche Teilhabe setzt zuallererst voraus, dass behinderte Menschen nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden. Mit Aufnahme des Benachteiligungsverbots für behinderte Menschen in die Bayerische Verfassung wurde daher bereits 1998 ein wichtiges Ziel bayerischer Behindertenpolitik erreicht. Gleichzeitig wurde durch die Aufnahme eines staatlichen Schutz- und Förderauftrags eine wichtige Weichenstellung für die zukünftige Behindertenpolitik vorgenommen. Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG – 01.05.2002) und das BayBGG (01.08.2003) konkretisieren den Auftrag des Grundgesetzes und der bayerischen Verfassung. Mit dem am 18.08.2006 in Kraft getretenen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz wurde der Diskriminierungsschutz behinderter Menschen auf das Arbeitsrecht und das Zivilrecht ausgedehnt, ein Novum in der deutschen Geschichte der Gleichbehandlung behinderter Menschen.

2. Leitgedanke der Inklusion

Mit den bisherigen Maßnahmen und dem eingeleiteten Paradigmenwechsel hat die Behindertenpolitik in Bayern bereits wesentliche Zielsetzungen der UN-BRK, die seit 26.03.2009 in Deutschland verbindlich ist, vorweggenommen. Das Übereinkommen bestätigt den bayerischen Weg und verpflichtet auch die internationale Politik zu einem zielgerichteten Handeln für Menschen mit Behinderung. Es ist ein Meilenstein in der internationalen Politik für Menschen mit Behinderung. Es richtet sich primär an Bund, Länder und Kommunen. Darüber hinaus enthält es aber auch den Auftrag an die gesamte Gesellschaft, Inklusion zu verwirklichen, d. h. Strukturen zu schaffen, die es Menschen mit Behinderung ermöglichen, von Anfang an und in vollem Umfang an der Gesellschaft teilzuhaben und „Mitten drin statt nur dabei!“ zu sein. Inklusion ist insoweit weitreichender als Integration. Nicht mehr der behinderte Mensch hat sich an die bestehenden gesellschaftlichen Strukturen anzupassen. Es obliegt vielmehr der Gesellschaft, Strukturen zu schaffen, in denen sich jeder, auch Menschen mit Behinderung, einbringen und auf die ihnen eigene Art wertvolle Leistungen erbringen können. Die Hilfe für Menschen mit Behinderung entwickelt sich also immer mehr weg von einer defizitorientierten hin zu einer sozialen inklusiven Sichtweise, die die gesamte Gesellschaft in die Pflicht nimmt und die Menschen mit Behinderung in die Mitte der Gesellschaft holt.

Die Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft ist eine der zentralen Herausforderungen für die kommenden Jahre. Es handelt sich um einen Prozess, der nur im Zusammenwirken und Dialog mit den betroffenen Menschen, den Angehörigen, der organisierten Behindertenselbsthilfe, den Fachkräften, den Leistungserbringern sowie den Kosten- und Einrichtungsträgern gemeinsam beschritten werden kann.

Inklusion ist dabei unmittelbar verknüpft mit Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Es handelt sich um eine Querschnittsaufgabe des Staates, die dieser nach und nach unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel zu erfüllen hat (Artikel 4 Abs. 2 UN-BRK). Die Bayerische Staatsregierung wird die UN-BRK nach Maßgabe der im Staatshaushalt veranschlagten Mittel unter besonderer Berücksichtigung der Ziele des Aktionsplans umsetzen. Im Aktionsplan vorgesehene Umsetzungsmaßnahmen sollen nach Maßgabe der Finanzierungsmöglichkeiten der öffentlichen Haushalte Schritt für Schritt vorgenommen werden. Insgesamt bedarf es eines längerfristigen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungsprozesses, um Inklusion zu verwirklichen. Der vorliegende Aktionsplan enthält deshalb grundsätzlich keine zeitlichen Vorgaben für die Umsetzung der UN-BRK. Dort, wo es nach derzeitigem Planungsstand möglich ist, werden konkrete Zeitpläne genannt.

Inklusion ist dabei nicht nur als spezielles Konzept für Menschen mit Behinderung zu verstehen. Auch Menschen ohne Behinderung müssen die Vorzüge des gemeinsamen unmittelbaren Zusammenseins von nichtbehinderten und behinderten Menschen verdeutlicht werden. Nur wenn der Großteil der Bevölkerung die in der Behindertenrechtskonvention formulierten Ziele mitträgt, wird der Weg zu einer inklusiven Gesellschaft gelingen.

Ziel ist die Gestaltung eines inklusiven Sozialraums. Inklusiver Sozialraum bedeutet ein barrierefreies Lebensumfeld, das alle Menschen mit und ohne Behinderung, alte und junge Menschen, Menschen mit oder ohne Migrationshintergrund selbstbestimmt gemeinsam mit gestalten und nutzen können.

In einen solchen Entwicklungsprozess müssen alle eingebunden werden, die das öffentliche Leben gestalten und prägen oder lebenswichtige Angebote vorhalten. Als den wesentlichen Gestaltern der örtlichen oder regionalen Infrastruktur und der vorhandenen Möglichkeiten und Angebote einschließlich von Hilfestellungen und Beratungsdienstleistungen kommt den Gemeinden eine zentrale Rolle zu. In Abstimmung mit anderen Akteuren, wie z. B. den Bezirken als Träger der Eingliederungshilfe, geht es darum, aktiv neue Ideen zu entwickeln und bei der Gestaltung eines inklusiven Sozialraums voranzugehen.

Ein inklusiver Sozialraum zur Sicherstellung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und damit die Befähigung von Menschen mit Behinderung, von Anfang an am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen zu können, erfordert vorausschauende Konzeptionen. Bereits jetzt gibt es sowohl auf der örtlichen wie der überörtlichen Ebene eine Vielzahl von Planungen für die verschiedensten Arbeitsfelder (z. B. Jugendhilfepläne, seniorenpolitische Gesamtkonzepte, Planungen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetz – BayKiBiG, Schulentwicklungsplanungen, Öffentlicher Personennahverkehr – ÖPNV, u. ä.). Auch bei solchen Plänen muss die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung zur Selbstverständlichkeit werden. Menschen mit Behinderung sind in allen Lebensbereichen zu finden und sollen an allen Lebensbereichen teilhaben können. Jede Planung muss deshalb auch ihre Belange im Blick haben. Insbesondere Landkreise, kreisfreie Städte und Bezirke sind aufgerufen Konzepte zu entwickeln, mit denen die unterschiedlichen Planungen verknüpft und sinnvoll aufeinander abgestimmt werden. Dies gilt insbesondere auch für örtliche und überörtliche Planungen, die ineinandergreifen müssen und nicht unterschiedliche Ziele verfolgen dürfen. Die Beteiligung der Betroffenen an allen Planungen, die Menschen mit Behinderung betreffen, sollte selbstverständlich werden. Menschen mit Behinderung wissen selbst am Besten, welche Hindernisse sich ihnen im Lebensalltag stellen, und mit welchen Lösungen sie auf dem Weg zur Inklusion überwunden werden können.

Inklusion muss aber auch in einem vernünftigen Rahmen umgesetzt werden. Verbesserung von Teilhabechancen muss das Ziel sein. Inklusionsinhalte können nämlich in einem Zielkonflikt zueinander stehen. So kann die Inklusion mit dem Ziel der Teilhabe kollidieren, wenn beispielsweise die Schließung der Werkstätten für behinderte Menschen als „inklusionsfeindliche Sondereinrichtungen“ nicht zu einer Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt führt, weil dieser bei realistischer Betrachtungsweise für viele in Werkstätten Beschäftigte verschlossen bleibt, Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eben keinen Arbeitsplatz finden. Ein Zielkonflikt zwischen Inklusion und Selbstbestimmung kann beispielsweise auch auftreten, wenn ein behinderter Mensch sich in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung besser aufgehoben sieht oder wenn Eltern in einer Förderschule eine bessere und zukunftsgesichertere Bildung oder nachhaltigere Vorbereitung ihres Kindes auf eine (spätere) Teilhabe in der Gesellschaft sehen als in Regelschulen.

Mit der Hinwendung auf einen inklusiven Weg dürfen auf keinen Fall die gute Qualität, die Erfahrung und die Erkenntnis bei der Förderung, Betreuung und Unterstützung von behinderten Menschen zur Disposition gestellt werden. Das bedeutet für Einrichtungen mit einem besonderen Angebot für Menschen mit Behinderung wie Wohnheime, Werkstätten oder Förderschulen, dass Inklusion diese nicht insgesamt in Frage stellt. Dies wird auch in anderen Ländern so ge-

sehen. Beispielsweise zeigen die Erfahrungen in Dänemark, das als Vorreiter einer inklusiven Schulbildung gilt, dass es dort auch spezielle Klassen und spezielle Schulen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung gibt und der Prozentsatz der Schülerinnen und Schüler in diesen Einrichtungen nicht niedriger ist als in Bayern. Solche Einrichtungen haben auch weiterhin ihre Existenzberechtigung in einer inklusiven Gesellschaft, wenn man insbesondere auch das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderung respektiert. Sie sind aber im Lichte der Inklusion weiterzuentwickeln, d.h. hin zu individuellen, bedarfsgerechten und lebensweltbezogenen Angeboten, bei denen nicht mehr die Einrichtungsform, in der Leistungen gewährt werden (ambulant, teilstationär oder stationär), sondern der individuelle Teilhabebedarf des behinderten Menschen im Zentrum steht, d.h. der behinderte Mensch soll künftig passgenauere Hilfen für jeden Einzelfall erhalten, die sich an seinem selbst gewählten Lebensumfeld, seiner individuellen Situation und seinen konkreten Bedürfnissen ausrichten (Übergang von der einrichtungsorientierten zur personenzentrierten Hilfe).

Als Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts und des Ziels der Inklusion gewährleisten die Vertragsstaaten gemäß Art. 19 UN-BRK, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. Um das angemessene Wunsch- und Wahlrecht zu realisieren, ist insbesondere auch eine gut ausgebaute ambulante und wohnortnahe Infrastruktur erforderlich. Hier werden zukünftig gerade auch die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sich noch mehr öffnen müssen und mit ihrer großen Erfahrung und Kompetenz eine wichtige Stütze bei der Verwirklichung von Selbstbestimmung und Teilhabe sein. Den Einrichtungen der Behindertenhilfe kommt bei der Umsetzung der UN-BRK als Kompetenzzentren wie bisher eine zentrale Rolle zu, wenn es darum geht, auch Menschen mit schwerer Behinderung zu befähigen, ihr Recht auf selbstbestimmte Teilhabe effektiv wahrzunehmen.

Eine Gesellschaft, in der Menschen mit Behinderung von Anfang an teilhaben können, hat die Vielfalt der Behinderungsarten zu berücksichtigen. So können beispielsweise schwer mehrfach behinderte Menschen andere Bedürfnisse etwa im Hinblick auf Bildung, Barrierefreiheit oder Teilhabe am Arbeitsleben haben als Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderung. So ist die Implementierung der Gebärdensprache in das gesellschaftliche Leben für eine vollständige und gesellschaftliche Teilhabe sehr wichtig. Besonders zu berücksichtigen ist beispielsweise auch die Situation von Menschen mit chronisch psychischen Störungen sowie psychischen, geistigen oder seelischen Behinderungen. Um das Bewusstsein für die vielfältigen Belange von Menschen mit Behinderung zu fördern, muss das Personal in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Einrichtungen der Berufsausbildung, Hochschulen, Einrichtungen der Altenhilfe sowie in Betrieben und Behörden im Rahmen der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung weitergebildet werden.

Alle genannten Zielsetzungen für mehr Teilhabe von Menschen mit Behinderung sind auch Bestandteil des Aktionsplans.

3. Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention

Im Folgenden werden der aktuelle Stand der wesentlichen behindertenpolitischen Maßnahmen in Bayern sowie weitere Ziele und Maßnahmen orientiert an den einzelnen Lebenslagen von Menschen mit Behinderung aufgezeigt. Die Klammerzusätze beziehen sich auf die jeweiligen Artikel der UN-BRK sowie die für die Umsetzung jeweils federführend zuständigen Ressorts innerhalb der Staatsregierung.

3.1. BEWUSSTSEINSBILDUNG FÜR EIN POSITIVES VERSTÄNDNIS VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG (Art. 8, Art. 4 Abs. 1 Bst. d – alle Ressorts)

Bestandsaufnahme

In allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens besteht die Notwendigkeit, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde, aber auch ihrer Fähigkeiten zu fördern. Dies gilt umso mehr, als neue Verfahren in der Medizin und der Medizintechnik (z. B. die Präimplantationsdiagnostik) zunehmend den Anschein erwecken, behindertes Leben sei vermeidbar. Der damit einhergehenden Gefahr eines Akzeptanzverlustes für behinderte Menschen muss präventiv durch entsprechende Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit entgegengewirkt werden.

Auch für die alltäglichen Lebensnotwendigkeiten für Menschen mit Behinderung müssen das Bewusstsein Tag für Tag geschaffen und die nötigen Maßnahmen angemahnt werden. Hier leisten die Landesbehindertenbeauftragte und die in den Kommunen vor Ort installierten kommunalen Behindertenbeauftragten unverzichtbare Arbeit. Die Beauftragten sind gesetzlich im BayBGG verankert und haben ein hohes Ansehen.

Zwei Beschlüsse des Bayerischen Landtags (Drs. 16/8605 und 16/8606), die die Staatsregierung im Rahmen der Umsetzung der UN-BRK auch zu bewusstseinsbildenden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit auffordern, unterstreichen dies.

Zielsetzung

Schärfung des Bewusstseins für die Belange von Menschen mit Behinderung in der gesamten Gesellschaft und Verbesserung der Kenntnisse über die UN-BRK bei den mit der Materie befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialverwaltungen und ggf. der Verwaltungen, die davon betroffen bzw. dafür zuständig sind.

Maßnahmen

- Das StMAS[1] sieht sich unter dem Aspekt der Bewusstseinsbildung in besonderer Weise verpflichtet, die UN-BRK in die Fläche zu tragen. Der Startschuss begann am 30.03.2009 mit einer vom StMAS gemeinsam mit der Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung durchgeführten bayernweiten Veranstaltung zur UN-BRK. Zahlreiche behinderte Menschen nahmen hier einen aktiven Part ein. Insbesondere die angebotenen Workshops sind hierbei zu erwähnen. Der Adressatenkreis richtete sich sowohl an Aktive in der Behindertenarbeit und –politik, als auch an behinderte Menschen selbst. So haben ca. 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf dieser Auftaktveranstaltung Vorschläge zur Umsetzung der UN-BRK diskutiert.

- In der Folge fanden und finden zahlreiche Informations- und Diskussionsveranstaltungen zur UN-BRK auf allen Ebenen statt. Im Rahmen der Erstellung dieses Aktionsplans hat das StMAS zusammen mit dem Landesbehindertenrat am 03.11.2011 und am 21.05.2012 zwei Fachtagungen mit jeweils ca. 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Bereich der Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderung und weiteren gesellschaftlichen Akteuren veranstaltet. Auf kommunaler Ebene finden Veranstaltungen in Regie der kommunalen Behindertenbeauftragten und/oder Verbände, Einrichtungsträger und der Vereine vor Ort statt.

- Bewusstseinsbildung beginnt bereits in der frühen Kindheit. Mit Einführung des BayKiBiG im Jahr 2005 öffneten sich die Kindertageseinrichtungen in Bayern verstärkt für Kinder mit Behinderung. So wuchs die Zahl der Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege von 4.150 zum 01.01.2007 auf 7.622 zum 01.01.2012. Im Rahmen der im BayKiBiG verankerten Erziehungspartnerschaft mit den Eltern erweiterte sich das Bewusstsein aller Beteiligten für die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung insbesondere im Hinblick auf ihre Einbindung in das allgemeine Bildungssystem. Durch den inklusiven Ansatz bayerischer Kindertageseinrichtungen lernen Kinder von Anfang an, Unterschiedlichkeiten als Selbstverständlichkeit und Bereicherung zu begreifen. Sie werden von diesem Bewusstsein ihr Leben lang begleitet.

- Im Bereich Arbeit wurde bereits 2005 ein Preis kreiert, der das beispielhafte und herausragende Engagement von Betrieben und Dienststellen, Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben zu beteiligen, würdigt. Mit der jährlichen Verleihung des Preises „JobErfolg – Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz“ am Welttag der Menschen mit Behinderung (3.12.) wird betont öffentlichkeitswirksam deren Leistungsfähigkeit betont. Die Auszeichnung soll Arbeitgeber ermutigen und motivieren, Menschen mit Behinderung zu beschäftigen. Der Preis wird gemeinsam von der Sozialministerin, der Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung und der Landtagspräsidentin verliehen.

- Zudem wurden und werden unter Leitung der Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung zahlreiche Veranstaltungen durchgeführt. So etwa eine Fachtagung zum Persönlichen Budget und zahlreiche Regionalkonferenzen etwa zum Thema Beschäftigung für Menschen mit Behinderung und inklusive Bildung.

- Zahlreiche Informationsbroschüren sensibilisieren und klären auf, u. a.:

[1] Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

– „Einfach wählen gehen!“ – ein Wegweiser zur Landtagswahl 2008 in leichter Sprache. Für 2013 ist eine Neuauflage geplant.
– „Steuertipps für Menschen mit Behinderung“
– „Wegweiser für Menschen mit Behinderung“
– „Der besondere Kündigungsschutz“
– „Betriebliches Eingliederungsmanagement nach SGB IX“
– „Inklusion im Arbeitsleben“
– „Das Integrationsamt in Bayern“
– Zeitschrift „ZB Bayern“

- In Bezug auf Menschen mit Behinderung im öffentlichen Dienst wurden und werden ebenfalls zahlreiche Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins durchgeführt, beispielhaft etwa die Teilhaberichtlinien oder der jährliche Bericht an den Bayerischen Landtag zur Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen beim Freistaat Bayern.

- Unter dem Gesichtspunkt, dass Werte eine unverzichtbare Grundlage und Orientierungshilfe für ein friedliches und erfolgreiches Zusammenleben der Menschen sind und das Fundament einer humanen Gesellschaft bilden, wurde am 01.03.2010 das „Wertebündnis Bayern“ durch die Staatskanzlei ins Leben gerufen. Damit sollen die Werteorientierung insbesondere der jungen Menschen gestärkt und gefördert werden sowie Erfahrungs- und Handlungsräume für ein werteorientiertes Leben eröffnet werden. Gemeinsam mit den Bündnispartnern soll sich so eine werteorientierte Großfamilie etablieren, wozu auch Menschen mit Behinderung gehören. Alle initiierten Projekte beziehen auch behinderte Kinder ein, so dass sich hier vielfältige Chancen der Teilhabe und des Miteinanders eröffnen. So bietet das Wertebündnis u.a. die Chance, bei Jugendlichen den Blick für die Lebenssituation und Rechte von behinderten Menschen zu schärfen und Klischees, Vorurteilen oder Diskriminierung entgegenzuwirken. So soll behinderten Menschen mehr Selbstbestimmung, Partizipation und Chancengerechtigkeit ermöglicht werden und in der Gesellschaft ein breiter Lern- und Umdenkprozess angestoßen werden. Nähere Informationen können unter dem Link www.bayern.de/Wertebuendnis-Bayern-.2336/index.htm abgerufen werden.

- Zur Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen bedarf es der Aufnahme der UN-BRK und ihrer Auswirkungen auf das Verwaltungshandeln in die Fortbildungsprogramme der Sozial- und Bauverwaltungen sowie ggf. der Verwaltungen, die davon betroffen bzw. dafür zuständig sind.

- Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Aktionsplan bzw. der Umsetzung der UN-BRK in Bayern.

3.2. BAYERISCHES BEHINDERTENGLEICHSTELLUNGSGESETZ (BayBGG), SEINE VERORDNUNGEN UND GESETZLICH GEREGELTEN INSTITUTIONEN (StMAS)

3.2.1. Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG)

Bestandsaufnahme

Das BayBGG trat zum 1. August 2003 in Kraft. Es ist Teil des öffentlichen Rechts und regelt das Verhältnis der Bürger zum Staat, nicht der Bürger untereinander. Es ist kein Leistungsgesetz. In den Jahren 2008 und 2012 wurde es novelliert. Das BayBGG ist die Rechtsgrundlage für folgende Verordnungen:

- Bayerische Kommunikationshilfenverordnung (BayKHV), Art. 11 Abs. 2 BayBGG,
- Verordnung über die Anerkennung von Gebärdensprachdozenteninnen und Gebärdensprachdozenten (GDozPO), Art. 11 Abs. 3 BayBGG,
- Bayerische Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen im Verwal-

tungsverfahren (BayDokZugV) Art. 12 Abs. 2 BayBGG,
- Bayerische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BayBITV), Art. 13 Satz 2 BayBGG und
- Landesbehindertenratsverordnung (LBRV), Art. 19 Abs. 4 BayBGG.

Gesetzlich geregelt ist dort u.a.:
- die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache, Art. 6 Abs. 1 BayBGG,
- die Erstattung von Kommunikationshilfekosten im Verwaltungsverfahren und für gehörlose Eltern hörender Kinder bei der Kommunikation mit Kindertageseinrichtungen, Tagespflegestellen und Schulen, Art. 11Abs. 1 Satz 3 BayBGG,
- die gesetzliche Verankerung des Amtes der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung, Art. 17 BayBGG sowie
- die Schaffung eines Landesbehindertenrates, Art. 19 BayBGG und von kommunalen Behindertenbeauftragten, Art. 18 BayBGG.

Zielsetzung
Die Beseitigung und Verhinderung von Benachteiligung, die Gewährung von gleichberechtigter Teilhabe, die Förderung von Integration hin zu einer selbstbestimmten Lebensführung und die Gestaltung einer möglichst barrierefreien Umwelt sind die grundlegenden Prinzipien des BayBGG.

Maßnahmen
Das BayBGG wird in der nächsten Legislaturperiode redaktionell und inhaltlich an die Erfordernisse der UN-BRK angepasst werden.

3.2.2. Beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderung

Bestandaufnahme
In Art. 17 BayBGG ist das Amt der beauftragten Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung geregelt. Die/der Behindertenbeauftragte ist unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend tätig. Sie/Er berät die Staatsregierung bei der Fortentwicklung und Umsetzung der Behindertenpolitik. Die Berufung erfolgt durch den Ministerpräsidenten. Bislang war das Amt der beauftragten Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung als Ehrenamt ausgestaltet.

Zielsetzung
Stärkung der Position dieses Amtes.

Maßnahmen
Im BayBGG sind nunmehr die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung im Hauptamt geschaffen. Mit der Änderung des Art. 17 Abs. 5 BayBGG ist es möglich, zu Beginn der neuen Legislaturperiode die Beauftragte bzw. den Beauftragten auch hauptamtlich zu berufen. Diese Gesetzesänderung tritt zum 1. November 2013 in Kraft.

3.2.3. Landesbehindertenrat

Bestandsaufnahme
In Art. 19 BayBGG sind Konstituierung und Aufgaben des Landesbehindertenrats geregelt. Der Landesbehindertenrat wird von der Staatsregierung in geeigneter Weise zu Fragen der Fortentwicklung und Umsetzung der Behindertenpolitik in Bayern einbezogen. Insbesondere soll er zur Umsetzung des BayBGG und zur Verwirklichung der in Art. 1 Abs. 3 BayBGG genannten Ziele beitragen. Dem Landesbehindertenrat gehören neben der Bayerischen Sozialministerin, die auch den Vorsitz führt, und der/dem Behindertenbeauftragten der Staatsregierung weitere 15 Mitglieder an. Die weiteren 15 Mitglieder setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Selbsthilfeorganisationen, der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege sowie der kommunalen Behindertenbeauftragten zusammen.

Zielsetzung

Der Landesbehindertenrat ist ein wichtiges Beratungsgremium für die gesamte Staatsregierung. Hier finden alle in der Behindertenpolitik tätigen Institutionen in Bayern eine geeignete Plattform des Austausches und zur Weiterentwicklung der Behindertenpolitik. Der Landesbehindertenrat repräsentiert durch seine Mitglieder die Menschen mit Behinderung in ihrer Gesamtheit auf Landesebene. Der Landesbehindertenrat soll die Realität des Lebens mit Behinderung und seiner Interessensorganisationen widerspiegeln und von den Experten in eigener Sache möglichst viel Sachverstand von außen in die Arbeit der Exekutive einbringen.

Maßnahmen

Noch stärkere Schwerpunktsetzung auf die Beratung der Staatsregierung.

3.3. KINDER UND JUGENDLICHE MIT BEHINDERUNG (Art. 7, 25, 26)

3.3.1. Frühförderung (StMAS)

Bestandsaufnahme

Die frühe und rechtzeitige Förderung von Kindern mit Behinderung bzw. drohender Behinderung ist ein zentrales Anliegen bayerischer Behindertenpolitik. Rechtzeitig und fachlich qualifiziert geförderte Kinder sind in späteren Jahren deutlich besser zur Teilhabe in allen Lebensbereichen befähigt. Dies ist ein Erfolg, der zu einem großen Teil auf die verschiedenen Frühförderangebote, insbesondere der Frühförderstellen zurückzuführen ist.

Unter Frühförderung ist ein fachliches Hilfe- und Förderangebot für Kinder im Alter von der Geburt bis zum Schuleintritt zu verstehen. Die spezielle Institution „Frühförderstelle“, die ambulant und/oder mobil arbeitet, ist dabei der wichtigste Anbieter von Frühförderung. Frühförderung geschieht dort in einem interdisziplinären Team, d.h. medizinisch orientierte und pädagogisch-psychologisch ausgerichtete Frühförderung, und die entsprechenden Berufsgruppen ergänzen sich.

Für behinderte oder von Behinderung bedrohte Säuglinge, Kleinkinder und Kinder im Vorschulalter steht heute ein bedarfsgerechtes, flächendeckendes Netz von über 200 Frühförderstellen in Bayern zur Verfügung.

Aufgaben der Frühförderstellen

- Behinderungen, Schädigungen, Defizite, Verzögerungen, Störungen und Auffälligkeiten bei Kindern möglichst früh zu erkennen,
- diese Kinder entsprechend zu fördern und zu therapieren,
- die Eltern der betroffenen Kinder zu beraten, zu unterstützen und zu begleiten,
- notwendige Kontakte und weitere Hilfen zu vermitteln.

Daneben leisten 16 Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 SGB V einen wichtigen Beitrag u.a. bei der Diagnose, bei der Beurteilung und Therapie körperlicher, geistiger und seelischer Gesundheitsstörungen vom Säuglings- bis ins Jugendalter.

Die Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder wurde durch die Einführung des SGB IX im Juli 2001 als Komplexleistung neu definiert. Daneben ist am 01.07.2003 die so genannte Frühförderverordnung (FrühV) in Kraft getreten, welche die Rahmenbedingungen des SGB IX ausfüllt. Zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den Trägerverbänden der Interdisziplinären Frühförderung, den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns besteht ein Rahmenvertrag über die Früherkennung und Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder. Dieser Rahmenvertrag ist zum 01.08.2006 in Kraft getreten. Im Vergleich dazu müssen andere Bundesländer die interdisziplinäre Frühförderung erst aufbauen.

Die medizinische Frühförderung für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder erbringen derzeit 969 bayerische Vertragsärztinnen und Vertragsärzte (niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, angestellte und ermächtigte Ärztinnen und Ärzte).

Zielsetzung

Frühzeitige und qualifizierte Förderung und Therapie von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung, um dadurch positive Wirkungen auf den weiteren Verlauf der Behinderung zu erzielen.

Maßnahmen

Die Bereinigung von Umsetzungsproblemen des Rahmenvertrages wird von den Vertragspartnern, den Trägerverbänden und den Kostenträgern (Bezirke und Krankenkassen), angegangen. Das StMAS sowie das StMUG[2], die selbst nicht Vertragspartner sind, sind bei Bedarf moderierend tätig.

3.3.2. Heilpädagogische Tagesstätten (Nachmittagsbetreuung für behinderte Kinder an Förderschulen – StMAS, StMUK[3])

Bestandsaufnahme

Die knapp 200 Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) bieten rund 14.900 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung an. Sie sind zumeist neben oder in Förderschulen gelegen.

Die Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten mit dem Ziel einer möglichst selbstbestimmten und selbständigen Teilhabe am Leben der Gemeinschaft gehört ebenso zu ihren Aufgaben wie Hausaufgabenbetreuung oder die Förderung der Sozialkompetenz in Kleingruppen oder in Einzelarbeit. Sport- und Spielangebote sowie Ausflüge und Ferienfahrten runden das Angebot ab. HPTs bieten ihren Kindern und Jugendlichen auch einen Mittagstisch.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Sozial-, Heilpädagogen, Psychologen, Sprachtherapeuten, Erziehern, Pflegefachkräften und medizintherapeutischen Berufen (Logo-, Ergo-, Physiotherapie) ermöglicht eine umfassende individuelle Förderung. Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft gehört zu den Schwerpunkten einer jeden HPT-Konzeption. Gemeinsam mit den Eltern werden Förderziele für ihr Kind erarbeitet. Eltern werden auch bei Erziehungsfragen beraten. Laufende fachliche Weiterentwicklung durch Supervision und Fortbildungen wird gewährleistet.

Diese teilstationären Einrichtungen verbessern die Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, indem sie eine qualifizierte heilpädagogische Förderung sicherstellen und gleichzeitig die Einbindung jedes Einzelnen in Familie und soziales Umfeld unterstützen. Sie stehen in vielfältigem Austausch mit ihrem Gemeinwesen.

Zielsetzung

Verstärkte Öffnung der HPT hin zum Gemeinwesen und Weiterentwicklung des Angebots der HPT parallel zur Weiterentwicklung der Schulen zu inklusiven Einrichtungen. Entsprechend der Intention der UN-BRK sowie dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern und dem Selbstbestimmungsrecht der Kinder, Entwicklung geeigneter Formen heilpädagogischer Förderung für behinderte Kinder an Regel- und Ganztagsschulen, an denen Kinder mit und ohne Behinderung unterrichtet werden. Ziel ist eine den Unterricht ergänzende heilpädagogische Förderung behinderter Kinder, z. B. an inklusiven Ganztagsschulen, zur Schaffung einer ganztägigen und inklusiven Form von Unterricht und heilpädagogischen Förderung und Betreuung (s. u. Ziff. 3.4.2).

[2] Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
[3] Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Maßnahmen

Bestehende Heilpädagogische Tagesstätten bauen verstärkt Außenkontakte zu ihrem sozialen Umfeld auf und stellen einen stärkeren Umgang mit nicht behinderten Kindern sicher.
Die derzeit nur als teilstationäre Maßnahme in heilpädagogischen Tagesstätten angebotene Förderung behinderter Kinder wird strukturell auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches für Regel- und Ganztagsschulen angepasst, an denen Kinder mit und ohne Behinderung unterrichtet werden.
Das StMAS hat eine Begleitforschung für das Modellprojekt „Inklusive Nachmittagsbetreuung" an Regelschulen mit dem Schulprofil Inklusion in Auftrag gegeben.

3.4. INKLUSIVE BILDUNG (Art. 24)

Die Verwirklichung einer inklusiven Bildung auf allen Ebenen ist ein Schwerpunkt bei der Umsetzung der UN-BRK. In Artikel 24 anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung und gewährleisten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen sowie lebenslanges Lernen.

3.4.1. Kindertageseinrichtungen (StMAS)

Bestandsaufnahme

Im BayKiBiG vom 08.07.2005 ist der Integrationsauftrag gegenüber Kindern mit (drohender) Behinderung normiert. Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen in Kindertageseinrichtungen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Durch eine erhöhte Bezuschussung (Gewichtungsfaktor 4,5) der betreffenden Einrichtungen wird dem besonderen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarf Rechnung getragen. Die Einrichtungen haben sich verstärkt für Kinder mit Behinderung in Einzelintegration (maximal zwei Kinder mit (drohender) Behinderung) geöffnet oder haben sich zu integrativen Einrichtungen (mindestens drei Kinder mit (drohender) Behinderung) weiterentwickelt.
Die Zahl der integrativen Kindertageseinrichtungen stieg im Zeitraum 2007 bis 2012 deutlich um 69 % auf 864, die Zahl der Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege im gleichen Zeitraum um 84 % auf 7.622.

Zielsetzung

Um Kindern mit (drohender) Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, soll das Netz der inklusiv arbeitenden Einrichtungen noch enger geknüpft werden. Ziel ist es, jedem Kind mit Behinderung den Besuch einer wohnortnahen Kindertageseinrichtung zu ermöglichen und es hierbei entsprechend seinen individuellen Bedürfnissen bestmöglich zu fördern. Damit wird bereits im frühen Kindesalter eine wichtige Weichenstellung vorgenommen. Die Kinder lernen von Anfang an Unterschiedlichkeiten als Selbstverständlichkeit und Bereicherung zu begreifen.
Durch das Zusammenspiel aus (individuellen) Leistungen der Eingliederungshilfe und Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen wird die optimale Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung innerhalb des regulären Bildungssystems sichergestellt.
In den „Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern von Geburt bis zum Ende der Grundschulzeit" (Bildungsleitlinien), mit deren Erstellung der Bayerische Ministerrat mit Beschluss vom 26.05.2009 das StMAS sowie das StMUK beauftragte, wurde das Thema Inklusion zentral verankert und dessen Bedeutung als Querschnittsthema ausdrücklich hervorgehoben. In den Adressatenkreis der Bildungsleitlinien sind die sonderpädagogischen Einrichtungen einschließlich der HPT einbezogen. Die Leitlinien sind für diese Einrichtungen ein Orientierungsrahmen. Wichtige Ziele sind das gemeinsame Spielen und Lernen sowie die Partizipation aller Kinder am Bildungs- und Einrichtungsgeschehen.

Maßnahmen

- Planung von integrativen Plätzen bzw. integrativen Einrichtungen. Der im BayKiBiG normierte Inklusionsauftrag der Kindertageseinrichtungen beschreibt bereits den Weg der Inklusion. Mit der Reform des BayKiBiG zum 1. Januar 2013 wurde ein Bezug zur UN-BRK hergestellt und der bereits bisher bestehende Inklusionsauftrag von Kindertageseinrichtungen bekräftigt. Die für den Ausbau der Kinderbetreuung zuständigen Kommunen haben den Auftrag, wohnortnahe integrative Plätze bzw. integrative Einrichtungen in der örtlichen Bedarfsplanung zu berücksichtigen und dadurch dem Teilhabeanspruch der Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung Rechnung zu tragen.

- Der Gedanke der Inklusion zählt zu den verbindlichen Bildungs- und Erziehungszielen und wird im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung (BayBEP), auf den die Ausführungsverordnung zum BayKiBiG verweist, näher ausgeführt: Vergleichbar mit der UN-BRK formuliert der BayBEP die Verantwortung der Bildungseinrichtungen, „sozialer Ausgrenzung angemessen zu begegnen und allen Kindern faire, gleiche und gemeinsame Lern- und Entwicklungschancen zu bieten“ (BayBEP Kap. 2.8, S. 33). Dieser Auftrag soll noch spezifiziert und zur Umsetzung Materialien für die Praxis entwickelt werden.

- Entwicklung einer vertiefenden Handreichung durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik in Zusammenarbeit mit dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung zu den Bayerischen Bildungsleitlinien (BayBL) für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und anderen Adressaten der BayBL. Die Broschüre soll das Thema „Inklusion und inklusive Pädagogik“ mit dem Fokus auf Kinder mit Behinderung von 0 bis 10 und deren gemeinsame Bildung und Erziehung mit anderen Kindern konkretisieren.

- Grundlagenarbeit für die Erstellung einer spezifischen Leistungsbeschreibung der Einrichtungen, die Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder aufnehmen.

- Umsetzung des Konzepts zur Weiterqualifikation von Heilerziehungspflegerinnen und -pflegern zu Fachkräften für Kindertageseinrichtungen, um künftig verstärkt den Einsatz multiprofessioneller Teams zu ermöglichen.

- Bei der Schaffung neuer Einrichtungen wird besonders auf die Gewährleistung von Barrierefreiheit hingewirkt.

3.4.2. Schulen (StMUK)

Bestandsaufnahme

Inklusion durch eine Vielfalt schulischerAngebote

Bayern legt bereits seit 2003 im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) einen besonderen Wert auf die integrativen Bemühungen, um Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zunehmend an der allgemeinen Schule zu unterrichten und zu fördern. Durch die UN-BRK 2009, Artikel 24, wird ein Recht auf Bildung und ein inklusives Schulsystem völkerrechtlich als verbindlich erklärt. Aufbauend auf dem bereits Erreichten soll entsprechend Art. 24 UN-BRK ein inklusives Schulsystem entwickelt werden. Inklusive Bildung bedeutet bestmögliche Bildungschancen für jeden Einzelnen mit dem Ziel der gesellschaftlichen Teilhabe bis hin zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Der individuelle Bildungsanspruch ist Bezugspunkt für alle pädagogischen und schulischen Bildungsmaßnahmen. Dies ist eine Herausforderung sowohl für die allgemeine Schule als auch für die Förderschulen, die sich beide im Hinblick auf den Perspektivwechsel der UN-BRK verändern werden.
Der Ministerrat hat im Juli 2009, im August 2010 und im Januar 2011 über die Umsetzung der UN-BRK im schulischen Bereich beraten.

Im Hinblick auf die Bedeutung dieses Themas hat sich am 03.12.2009 eine interfraktionelle Arbeitsgruppe des Bayerischen Landtags zur Umsetzung der UN-BRK im schulischen Bereich aus Mitgliedern aller Fraktionen im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport gebildet. Auf ihre Initiative hat der Bayerische Landtag am 22.04.2010 einen Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der UN-BRK im schulischen Bereich gefasst (Drs. 16/4619):

„Der Landtag stellt fest,

1. Seit 26.03.2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für Deutschland verbindlich. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen hat die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zum Ziel.
2. Die schulische, berufliche und soziale Inklusion von Menschen mit Behinderungen umfasst alle Lebensbereiche. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtekonvention ist ein längerfristiger Prozess und eine Aufgabe für die gesamte Gesellschaft.
3. Es ist ein bedeutsames Ziel bayerischer Bildungspolitik, das gemeinsame Lernen von Menschen mit und ohne Behinderung im Sinne der Inklusion zu ermöglichen. Inklusion erfordert ein Bildungssystem, das sich an die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen anpasst.
4. Inklusion umfasst alle Schularten und Bildungsbereiche. Freistaat und Kommunen sind für die Umsetzung in besonderer Weise gefordert.
5. Die Förderschulen sind als Lernorte und Kompetenzzentren bei der Umsetzung der von der UN-Konvention geforderten Inklusion im Bildungswesen unverzichtbar. Sie müssen sich in diesem Sinne weiterentwickeln.
6. Die inklusive Beschulung von Menschen mit Behinderungen darf nicht zu einem Absinken der Förderqualität führen.
7. Erfolgreiche Inklusion benötigt die Fachkompetenz und Erfahrung sowohl der Sonderpädagogen der Förderschulen als auch der Lehrkräfte der allgemeinen Schulen.
8. Eltern, Schüler, Lehrer, Schulen, Schulträger, Verbände und Behindertenvertretung sind bei der Konzeption und der Umsetzung inklusiver Bildung einzubinden.

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. dem Landtag bis zur Sommerpause 2010 unter Berücksichtigung der oben dargestellten Grundsätze ein Konzept zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems im Sinne des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention vorzulegen;
2. ein Konzept zu erarbeiten, wie Lehrkräfte an allgemeinen Schulen im Rahmen der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung verstärkt sonderpädagogische Kompetenzen erwerben können, die diese zum inklusiven Unterrichten befähigen.“

Ferner wurde auf Initiative der interfraktionellen Arbeitsgruppe ein Beschluss des Bayerischen Landtags gefasst, inklusive Schulprojekte neu einzurichten oder bereits bestehende besonders beispielhafte Projekte weiterzuführen. Damit sollte die Möglichkeit geschaffen werden, auf dem Weg zur inklusiven Schule konkrete Erfahrungen sammeln zu können und die allgemeinen Schulen durch eine Zusammenstellung von wissenschaftlich evaluierten Best-Practice-Beispielen zu unterstützen.

Die Umsetzung der zitierten Landtagsbeschlüsse erfolgt einerseits durch die 2011 verabschiedete Novellierung des BayEUG, die zum 1. August 2011 in Kraft trat und andererseits durch weitere in diesem Aktionsplan vorgesehene Maßnahmen.

Die Umsetzung von Inklusion beruht im Gesetz auf zwei Säulen

Zum einen bleiben alle bisherigen Formen der Förderung und Unterrichtung von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf bestehen. Dieses Gesetz löst keine funktionie-

renden und bewährten Einrichtungen oder Kooperationsformen auf. Die zweite Säule macht deutlich, dass der inklusive Unterricht Aufgabe aller Schulen und ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen ist. Mit Zustimmung der Schulaufsicht und der Schulaufwandsträger können die allgemeinen Schulen das Schulprofil „Inklusion" entwickeln. Schulen mit diesem Profil erhalten einen großen Gestaltungsspielraum, um gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf anbieten zu können. Die sonderpädagogische Unterstützung an diesen Schulen erfolgt in der Regel nicht durch den den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD), sondern durch Lehrkräfte für Sonderpädagogik und Heilpädagogen der Förderschule, die in das Kollegium der allgemeinen Schule vor Ort fest eingebunden sind. Damit können diese Schulen ein Motor im bayerischen Inklusionsprozess werden. Das Elternrecht wird nochmals gestärkt. Kinder mit Behinderung haben einen grundsätzlich gleichberechtigten Zugang zur allgemeinen Schule; die bisherige Voraussetzung der aktiven Teilnahme entfällt. Dadurch können die Eltern im Rahmen der tatsächlichen Möglichkeiten selbst entscheiden, ob ihr Kind die Regelschule oder die Förderschule besucht. Ausnahmen bestehen aus Gründen des Kindeswohls (seitens der Kinder mit Behinderung oder ihrer Mitschüler) oder aufgrund erheblicher Mehraufwendungen für den Schulaufwandsträger (dann ggf. Besuch einer anderen allgemeinen Schule).
Mit der Novellierung des BayEUG zum 1. August 2011 setzt Bayern den inklusiven Anspruch rechtlich um und baut ihn schrittweise für alle Förderschwerpunkte weiter aus. Dabei soll durch eine Vielfalt schulischer Angebote ein echtes Entscheidungsrecht der Eltern gewährleistet werden. Die inklusive Schullandschaft reicht von unterschiedlichen inklusiven Angeboten in allen Schularten in Bayern bis hin zu den spezialisierten Förderschulen in allen Förderschwerpunkten (siehe auch www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/inklusion).

Inklusion einzelner Schüler (vgl. Art. 30b Abs. 2 BayEUG)

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allen Förderschwerpunkten können die allgemeine Schule besuchen. Sie werden dabei durch die MSD der Förderschule unterstützt. Schulartspezifische Regelungen für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführung von Prüfungen an weiterführenden Schulen (z. B. Übertrittsvoraussetzungen) sind zu beachten. Vor allem in den Förderschwerpunkten Sprache, Hören, Sehen und körperliche und motorische Entwicklung wird derzeit diese Möglichkeit genutzt, auch an Realschulen und Gymnasien. Nachteilsausgleich wird bei Bedarf im erforderlichen Umfang gewährt. Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Lernen und geistige Entwicklung müssen an allgemeinen Schulen, für deren Besuch keine schulartspezifischen Voraussetzungen bestehen, nicht die Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe erreichen; sie können nach abweichenden, individuellen Lernzielen auf der Grundlage eines individuellen Förderplans unterrichtet werden.
Ggf. leistet zusätzlich ein Schulbegleiter in Verantwortung der Eingliederungshilfe Unterstützung.

Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD)

Lehrkräfte für Sonderpädagogik unterstützen in ihrer Tätigkeit im MSD

- Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der allgemeinen Schule,
- deren Eltern
- sowie die Lehrkräfte.

Der MSD bedient dabei folgende sonderpädagogische Aufgabenfelder

- Diagnostik
- Beratung
- Koordination der Förderung
- Fortbildungen.

Kooperationsklassen (vgl. Art. 30a Abs. 7 Punkt 1 BayEUG)

Kooperationsklassen sind Klassen der Grund-, Mittel- oder Berufsschule, die Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf besuchen. Eine Lehrkraft der Förderschule betreut die Kooperationsklasse im Rahmen des MSD mit mehreren Stunden pro Woche. Kooperationsklassen werden derzeit vor allem von Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt Lernen besucht. Sie sind gastschulfähig.

Partnerklassen (vgl. Art. 30a Abs. 7 Punkt 2 BayEUG)

Partnerklassen sind vor allem Klassen der Förderschule an einer allgemeinen Schule oder umgekehrt. Hier arbeiten eine Klasse der Förderschule und eine Klasse der allgemeinen Schule zusammen. Art und Umfang des gemeinsamen Unterrichts stimmen die Lehrkräfte miteinander ab. Besonders häufig findet sich dieses Modell im Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung", indem eine Klasse der Förderschule an einer allgemeinen Schule angesiedelt wird.

Schule mit dem Schulprofil „Inklusion" (vgl. Art. 30b Abs. 3 BayEUG)

Eine Schule mit dem Profil „Inklusion" setzt auf der Grundlage einer gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzeption in Unterricht und Schulleben eine individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler um. Lehrkräfte der allgemeinen Schule und Lehrkräfte für Sonderpädagogik gestalten gegebenenfalls gemeinsam mit weiteren Fachkräften das gemeinsame Lernen. Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik sind in das Lehrerkollegium der allgemeinen Schule eingebunden.

Klassen mit festem Lehrertandem (vgl. 30b Abs. 5 BayEUG)

An Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion" besteht die Möglichkeit der Bildung von Klassen mit festem Lehrertandem für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf. Das feste Lehrertandem aus einer Lehrkraft der allgemeinen Schule und einer Lehrkraft für Sonderpädagogik (ggf. auch Heilpädagogische Förderlehrer oder Heilpädagogische Unterrichtshilfen) unterrichtet diese Klasse gemeinsam.

Offene Klassen der Förderschule

In offenen Klassen der Förderschule, in denen auf der Grundlage der Lehrpläne der allgemeinen Schule unterrichtet wird, können auch Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass kein Mehrbedarf hinsichtlich des erforderlichen Personals und der benötigten Räume entsteht. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Schulaufsichtsbehörden bei Förderzentren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf bis zu 20 v.H. der vom Staatsministerium festgelegten Schülerhöchstzahl je Klasse bei der Klassenbildung berücksichtigen.

Spezialisierte Förderschulen als Kompetenzzentren für Sonderpädagogik

Das Zentrum sonderpädagogischer Professionalität und Fachlichkeit ist die Förderschule. Ihr besonderer Auftrag ist es, mit hoher Diagnose-Kompetenz, qualifizierten Förderangeboten und professionellem Unterricht dem Förderbedarf jedes einzelnen Kindes oder Jugendlichen auf sehr individuelle Weise gerecht zu werden. Spezialisierte Förderschulen sind als sonderpädagogische Kompetenzzentren in den verschiedenen Förderschwerpunkten (Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Sehen) eine notwendige Ergänzung innerhalb des allgemeinen schulischen Angebotes. Als alternative Lernorte, Kompetenz- und Beratungszentren erfüllen diese sonderpädagogisch spezialisierten Schulen ihren Beitrag zur Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den allgemeinen Schulen. Förderschulen als Kompetenzzentren für Sonderpädagogik unterstützen

die allgemeinen Schulen mit sonderpädagogischer Fachlichkeit u. a.

- mit den MSD bei der Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler sowie in Kooperationsklassen,
- in den allgemeinen Schulen mit dem Schulprofil Inklusion sowie in den Klassen mit festem Lehrertandem und
- in den Partnerklassen.

Sie bieten darüber hinaus eine spezialisierte vorschulische Förderung in Form der Schulvorbereitenden Einrichtungen und der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe in Kindertagesstätten, Frühförderstellen und Familien.

Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung beim Schulbesuch auf individuelle Hilfen angewiesen sind, werden durch Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter unterstützt, die den eingliederungshilferechtlichen Bedarf abzudecken helfen. Die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter helfen, Defizite im pflegerischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich auszugleichen; es handelt sich dabei um Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB VIII oder SGB XII. Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter können und dürfen jedoch keine Unterrichtsaufgaben übernehmen. Dies ist Aufgabe der Schule bzw. der Lehrer. Zur Fortentwicklung der Schulbegleitung wurde im Mai 2012 ein Runder Tisch Inklusion vom StMUK und dem Verband der bayerischen Bezirke gegründet, dem nunmehr sämtliche kommunale Spitzenverbände (vgl. Kommunen als Sachaufwandsträger, Schulträger und Träger der Jugend- und der Eingliederungshilfe), das StMAS sowie die Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung angehören. Bei Bedarf werden weitere Fachleute hinzugezogen.

Zielsetzung

Ziel ist eine bestmögliche Einbeziehung behinderter Kinder in das Regelschulsystem und den Lebensalltag wie auch die Förderung des frühzeitigen Verständnisses nicht behinderter Kinder und deren Eltern für behinderte Kinder durch einen unkomplizierten Umgang miteinander. In Zusammenarbeit mit den Verbänden und weiteren schulischen und außerschulischen Partnern soll die Umsetzung der UN-BRK schrittweise realisiert werden. Insgesamt geht es in Zukunft darum, Bewährtes zu erhalten sowie im Lichte der UN-BRK mehr inklusive Bildung in allen Schularten umzusetzen.

Maßnahmen

- Schaffung größtmöglicher Barrierefreiheit in Regel- und Förderschulen.

- Möglichkeit der Weiterentwicklung der Angebote gemeinsamen Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Damit ist der Ausbau der schulischen Unterstützungssysteme verbunden.

- Möglichkeit der Weiterentwicklung von Förderschulen zu Schulen mit dem Schulprofil Inklusion; das Miteinander von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf soll auch an Förderschulen neue Wege in der Umsetzung von Inklusion eröffnen.

- Bestimmung eines „Ansprechpartners für Inklusion“ aus dem Lehrerkollegium jeder Schule mit der Aufgabe, inklusive Aspekte in der Schulentwicklung zu berücksichtigen.

- Erhalt der Förderschulen als schulische Lernorte und Weiterentwicklung der Förderschulen als sonderpädagogische Kompetenzzentren und deren Öffnung für Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung bis hin zu Förderschulen mit dem Profil „Inklusion“.

- Auswertung der Ergebnisse des Projekts des Bildungspakts „Inklusive berufliche Bildung in Bayern“ zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der Angebote gemeinsamen Unterrichts im beruflichen Bereich; Umsetzung soweit

sinnvoll und möglich in der Fläche. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die einen Abschluss in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf anstreben, können sowohl an einer allgemeinen beruflichen Schule als auch an einer beruflichen Schule zur sonderpädagogischen Förderung unterrichtet werden. Schülerinnen und Schüler, die die Regelschule besuchen, sollen dort in Kooperation mit den Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung die entsprechende Förderung erhalten, die notwendig ist, um das Ausbildungsziel erreichen zu können.

- Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel Zuweisung von zusätzlichen Stunden in den verschiedenen Schularten je nach Schülerzusammensetzung sowie Anpassung der Klassenstärken in den Förderschulen an die jeweilige Schülerzusammensetzung.

- Verstärkte Beschäftigung von Lehrerinnen und Lehrern mit Behinderung.

- Aufnahme der Anforderungen an eine inklusive Bildung in das Pädagogik-Studium und entsprechende Fortbildungsmöglichkeiten für Pädagogen. Die bereits durchgeführten ersten Fortbildungen für die Schulaufsicht und die Lehrkräfte von Grund-, Mittel- und Förderschulen werden fortgesetzt. Bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf in die Grund- und Mittelschule wird der konkret notwendige Fortbildungs-bedarf durch die schulhausinterne Fortbildung geleistet. Für die Lehrkräfte der anderen Schularten werden ebenfalls bedarfsorientiert Fortbildungen angeboten.

- Handreichungen, gestützt durch den wissenschaftlichen Beirat, zur inklusiven Schulentwicklung und vor allem zum Umgang mit Heterogenität von Schülerinnen und Schülern.

- Das Elternrecht ist rechtlich gestärkt worden. Nach ausführlicher ergebnisoffener Beratung der verschiedenen Systeme, die es noch weiterzuentwickeln gilt, können sich die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten für den adäquaten Förderort entscheiden.

- Weitere Ertüchtigung der Schulberatung, damit die Eltern ein bestehendes Wahlrecht optimal ausüben können.

- Die bereits erfolgte intensive Öffentlichkeitsarbeit seitens des StMUK wird konsequent fortgesetzt. Inklusion und das Bewusstmachen der notwendigen Veränderungen in Schule und Gesellschaft ist ein lang andauernder Prozess, der durch die Öffentlichkeitsarbeit des StMUK begleitet wird.

- Intensivierung der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern, um eine bestmögliche Unterstützung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

- Nutzen der Dialogforen innerhalb der Bildungsregionen als Möglichkeit der regionalen Abstimmung und Weiterentwicklung der inklusiven Förderangebote.

- Der Runde Tisch Inklusion von StMUK, StMAS, kommunalen Spitzenverbänden und der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung hat eine umfassende Betrachtung der Gesamtthematik Inklusion im schulischen Bereich zum Ziel und soll Lösungsansätze, insbesondere an den gemeinsamen Schnittstellen der verschiedenen Kosten- und Verantwortungsträger diskutieren und auf den Weg bringen.

Nur in einem gemeinsamen Prozess kann es gelingen, Inklusion im Bildungssystem dauerhaft zu verankern. Dies setzt die Bereitschaft aller voraus, ihre Einstellungen und Haltungen zu reflektieren und ggf. zu verändern.

3.4.3. Jugendarbeit (StMUK)

Bestandsaufnahme

Die Jugendarbeit hat zum Ziel, die Entwicklung aller jungen Menschen – ob mit oder ohne Behinderung – zu fördern, sie zur Selbstbestimmung zu befähigen sowie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen. Jugendarbeit beruht auf den Prinzipien der Freiwilligkeit, Ehrenamtlichkeit, Selbstorganisation und Partizipation. Insofern lässt sich in der Jugendarbeit die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderung gut verwirklichen; zugleich werden die jungen Menschen in ihrer Entwicklung unterstützt und in ihrer Befähigung zu einem selbst bestimmten Leben gefördert. In vielen Bereichen der Jugendarbeit gehören junge Menschen mit Behinderung bereits selbstverständlich und gleichberechtigt mit dazu. Darüber hinaus gibt es Angebote, die sich gezielt an junge Menschen mit Behinderung wenden, um sie einerseits mit den Mitteln der Jugendarbeit gezielt zu fördern und andererseits an die allgemeine Jugendarbeit heranzuführen. Jugendarbeit umfasst ein breites und vielfältiges Spektrum von Bildungs- und Freizeitangeboten in Jugendverbänden, Vereinen und Einrichtungen (z. B. Jugendfreizeitstätten, Jugendtreffs und Aktivspielplätze).

Zielsetzung

Weiterentwicklung der Einbindung junger Menschen in die verbandliche und nicht verbandliche Jugendarbeit.

Maßnahmen

Weiterführung der erfolgreichen Bemühungen der freien und öffentlichen Träger der Jugendarbeit um Inklusion der jungen Menschen mit Behinderung, gezielte Bewusstseinsbildung, Unterstützung und Beratung dabei durch die zuständigen Staatsministerien (StMAS, StMUK) und durch die Bezirke.

[4] Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

3.4.4. Allgemeine Erwachsenenbildung (StMUK)

Bestandsaufnahme

Angebote der Allgemeinen Erwachsenenbildung sind sachimmanent nicht zugangsbeschränkt. Auch Zugangsbeschränkungen in Bezug auf das Alter bestehen nicht. Die Allgemeine Erwachsenenbildung wird von einer Vielzahl von freien Trägern aus verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen getragen. Gemeinsames Lernen von Menschen mit und ohne Behinderung gehört bereits zum Alltag. Zahlreiche Einrichtungen halten zusätzlich zu den allen Menschen unabhängig von einer Behinderung offenstehenden Angeboten auch spezielle Angebote für Menschen mit Behinderung vor, um diese speziell fördern zu können.

Zielsetzung

Weiterentwicklung der erfolgreichen Einbindung von Erwachsenen mit Behinderung in die Angebote der Allgemeinen Erwachsenenbildung.

Maßnahmen

Weiterführung der erfolgreichen Bemühungen der freien Träger der Allgemeinen Erwachsenenbildung um Inklusion von Erwachsenen mit Behinderung, gezielte Bewusstseinsbildung, Unterstützung und Beratung dabei durch das zuständige Staatsministerium (StMUK).

3.4.5. Hochschulen und Studium (StMWFK[4])

Bestandsaufnahme

Den Anforderungen in Art. 24 des Übereinkommens ist für den Bereich des Hochschulrechts in Bayern bereits grundsätzlich Rechnung getragen. Gemäß Art. 2 Abs. 3 S. 3 und 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) berücksichtigen die Hochschulen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung und bestellen einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung, dessen oder

deren Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden. Hierin kann u.a. die Beteiligung bzw. Information des Behindertenbeauftragten durch den Hochschulrat oder andere Gremien aufgenommen werden. Die Beauftragten wachen darüber, dass die Hochschulen ihren Aufgaben gegenüber Studierenden mit Behinderung gerecht werden. Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 BayHSchG sind in den Prüfungsordnungen der Hochschulen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Vorzusehen sind etwa Kompensationen im Rahmen des Prüfungsverfahrens oder der Prüfungsorganisation, aber auch der Studienorganisation, die der Behinderung der Studierenden Rechnung zu tragen haben.
Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt mit nichtbehinderten Menschen Zugang zu den bayerischen Hochschulen. Behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber oder Studierende können sich mit ihren spezifischen Fragen (z.B. Studienzulassung, Studienbedingungen, Nachteilsausgleich im Studium usw.) direkt an die Ansprechpartner für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit an den Hochschulen (Beratungsstellen oder Behindertenbeauftragte) wenden. Diese sind auch bei der Beantragung von Studienassistenten und technischen Hilfsmitteln behilflich. Unterstützung finden behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber oder Studierende auch bei den Sozialberatungsstellen der Studentenwerke. Um die Teilhabe der Studierenden mit Behinderung bzw. chronischer Krankheit an der Hochschulbildung weiter zu verbessern, ist aber teilweise noch eine Bewusstseinsänderung an den Hochschulen erforderlich, da nicht alle Lehrenden hinreichende Kenntnis von den unterschiedlichen besonderen Belangen behinderter Studierender haben.

Nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII sind Leistungen der Eingliederungshilfe neben anderen Leistungen insbesondere Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule. Gemäß der Eingliederungshilfe-Verordnung umfasst die Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf auch die Hilfe zur Ausbildung an einer Hochschule oder einer Akademie. Diese Hilfe wird gewährt, wenn (Nr. 1) zu erwarten ist, dass das Ziel der Ausbildung oder der Vorbereitungsmaßnahmen erreicht wird, (Nr. 2) der beabsichtigte Ausbildungsweg erforderlich ist und (Nr. 3) der Beruf oder die Tätigkeit voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten oder, falls dies wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht möglich ist, zur Lebensgrundlage in angemessenem Umfang beitragen wird.
Als angemessen werden in der bisherigen Praxis von den Sozialhilfeträgern in der Regel nur der erste erworbene berufsqualifizierende Abschluss angesehen, so dass Studierenden mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung die Leistungen der Eingliederungshilfe für den Besuch einer Hochschule teilweise versagt blieben. Gleiches gilt bei Masterstudiengängen. Schwierigkeiten ergeben sich teilweise auch bei der Unterstützung von Auslandsaufenthalten und Praktika, die nicht ausdrücklich in den Prüfungsordnungen verankert sind.

Im Einzelnen

Barrierefreie Hochschulgebäude

Bezüglich des barrierefreien Hochschulbaus sind auch die aus der Anfangszeit der ab den späten 70er Jahren gegründeten Hochschulen wie z.B. den Universitäten Augsburg, Bayreuth oder Passau stammenden Gebäude barrierefrei erschlossen. Als Beispiel für den nahezu vollständig barrierefreien Ausbau einer Hochschule im Rahmen von Grundsanierungen und Ausbaumaßnahmen kann die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg genannt werden. Mit einer vollständigen Sanierung des veralteten Gebäudebestandes und weiteren

Neubaumaßnahmen konnte nahezu die gesamte Hochschule barrierefrei erschlossen werden. Vergleichbar ist die Situation bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften – Fachhochschulen Schweinfurt und Coburg, bei denen der Gebäudebestand sukzessive saniert werden muss.
Auch bei Baumaßnahmen mit begrenztem Budget, wie bei den Ausbaumaßnahmen der ehemaligen Leighton Kaserne für die Zwecke der Universität Würzburg, wird durch die Realisierung von Rampen und den nachträglichen Einbau von Aufzügen der barrierefreie Ausbau konsequent verfolgt.

Prüfungsrecht

Gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 BayHSchG sind in den Prüfungsordnungen der Hochschulen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Beispielsweise ist für den Bereich der staatlichen Fachhochschulen in § 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen geregelt, dass Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, auf Antrag Nachteilsausgleich gewährt wird, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Vorzusehen sind etwa Kompensationen im Rahmen des Prüfungsverfahrens oder der Prüfungsorganisation, aber auch der Studienorganisation, die der Behinderung des Studierenden Rechnung zu tragen haben. Sieht eine Prüfungsordnung entsprechende Regelungen nicht vor, ist deren Genehmigung vom Präsidenten zu verweigern. Zudem entspricht es der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, dass Behinderungen, die den Nachweis einer vorhandenen Leistungsfähigkeit erschweren, durch entsprechende verfahrensrechtliche Vorkehrungen (z. B. Schreibzeitverlängerung oder Verwendung technischer Vorrichtungen) auszugleichen sind.
Im Rahmen des Prüfungsrechts werden die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung neben der Ausgestaltung der Prüfungsordnungen auch im Rahmen der Akkreditierung besonders berücksichtigt. Die für die Akkreditierung zugrunde zu legenden „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.10.2009 i. d. F. vom 10.12.2010) sehen vor, dass im Studiengangskonzept für Studierende mit Behinderung ein Nachteilsausgleich vorgesehen sein muss, so dass auch die Studierbarkeit gewährleistet ist. Auch bei der Begutachtung des Prüfungssystems wird untersucht, ob Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium und bei Prüfungen den erforderlichen Nachteilsausgleich erhalten. Die entsprechenden Regelungen müssen transparent dokumentiert und veröffentlicht werden.

Hochschulzulassung

Studieninteressierte mit Behinderung können bei der Bewerbung für einen zulassungsbeschränkten Studiengang einen Antrag auf Nachteilsausgleich (Durchschnittsnote/Wartezeit) sowie einen Härtefallantrag bei der Stiftung für Hochschulzulassung oder entsprechend bei den einzelnen Hochschulen stellen, wenn sie sich für einen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang bewerben. Daneben kann bei der Bewerbung um einen Studienplatz, der in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen ist, ferner ein Antrag auf Berücksichtigung des ersten Studienwunsches als Zusatzantrag gestellt werden (§ 21 Hochschulzulassungsverordnung - HZV). Dieser Antrag ist ein den erstgenannten ergänzender Antrag. Er verbessert nicht die Chancen auf die Zuweisung eines Studienplatzes, sondern erhöht die Chancen des Bewerbers, dort zu studieren, wo er es sich wünscht.

Eignungsfeststellungsverfahren

Ebenso wie bei der Vergabe der Studienplätze im Rahmen eines Auswahlverfahrens ist die Durchschnittsnote auch im Eignungsfeststellungsverfahren ein wesentliches Auswahlkriteri-

um. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die eine Bewerberin oder einen Bewerber gehindert haben, beim Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Abitur) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, ist der Bewerber mit der verbesserten Durchschnittsnote am Eignungsfeststellungsverfahren zu beteiligen. Dies bedeutet, dass die ZVS-Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten zu den Anträgen auf Nachteilsausgleich zu beachten sind.

Studienfinanzierung (BAföG und Studienbeiträge)

Im Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erfahren Studierende mit Behinderung eine besondere Berücksichtigung. Nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG wird Ausbildungsförderung über die Förderhöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit geleistet, wenn sie u. a. infolge einer Behinderung überschritten worden ist. In diesen Fällen wird nicht – wie sonst üblich – auch für die verlängerte Förderzeit Ausbildungsförderung zu 50 % als Zuschuss und 50 % als unverzinsliches Staatsdarlehen geleistet, vielmehr erfolgt die Förderung zu 100 % als nicht zurückzahlbarer Zuschuss (§ 17 Abs. 2 und 3 BAföG). Für das BAföG ist eine Beratungspflicht der Ämter gesetzlich festgelegt (§ 41 Abs. 3 BAföG). Im Rahmen der Erhebung von Studienbeiträgen an bayerischen staatlichen Hochschulen wurden die Hochschulen gem. Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG ermächtigt, Studierende bei Vorliegen einer besonderen Härte von Studienbeiträgen zu befreien. Hiervon machen die meisten Hochschulen u. a. in dem Sinne Gebrauch, als sie Studierende mit Behinderung von den Studienbeiträgen befreien.

Studentenwerke

Wesentliche Bedeutung für die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studierenden der Hochschulen haben die Studentenwerke. Sie erfüllen diese Aufgabe insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungsstätten, den Bau und den Betrieb von Studentenwohnheimen und den Betrieb von Verpflegungseinrichtungen sowie die Bereitstellung von Einrichtungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist für Studierende mit Behinderung von besonderer Bedeutung. Das Hochschulgesetz bestimmt deswegen in Art. 91 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 BayHSchG, dass der oder die Behindertenbeauftragte der Hochschule Mitglied in der Vertreterversammlung des Studentenwerks ist. Zugleich ist der oder die Behindertenbeauftragte der Hochschule Mitglied im Verwaltungsrat des Studentenwerks (Art. 92 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BayHSchG).

Studentenwohnheime

Bei den Studentenwohnheimen, die von den bayerischen Studentenwerken betreut werden, standen im Frühsommer 2010 insgesamt 116 behindertengerechte Wohnheimplätze zur Verfügung, von denen 23 entsprechend belegt waren. Weitere behindertengerechte Wohnplätze werden von sonstigen Trägern angeboten. Insgesamt erachten die Studentenwerke die derzeit vorhandenen Kapazitäten mit Ausnahme einiger weniger Standorte als ausreichend.

Virtuelle Hochschule Bayern

Dem barrierefreien Zugang zu Informationen trägt die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) Rechnung. Die vhb ist die erste Verbundeinrichtung Deutschlands, die auf das multimediale Angebot und Wissen aller Hochschulen eines Landes der Bundesrepublik zurückgreifen kann. Sie ergänzt und unterstützt die unverzichtbare Präsenzlehre und bietet mit multimedial gestalteten Lehr- und Lernformen neue Möglichkeiten der Ergänzung und Spezialisierung im Studium.

Technische Hilfsmittel

Geeignete technische Hilfsmittel für Studierende mit Seh- oder Hörbehinderung stehen nur teilweise an den bayerischen Hochschulen zur Verfügung. Die Angebote variieren von Hochschule zu Hochschule angefangen von digitalen

Unterlagen/Skripten für Studierende mit Sehbehinderung, der computergestützten Übertragung von schriftlichen Texten in Blindenschrift, Blinden- und Sehbehindertenarbeitsplätzen, bis hin zu Infrarot-Stereo-TV-Hörsystemen und Head-Sets für hörgeschädigte Studierende. Die unterschiedliche Ausstattung ist u.a. darauf zurückzuführen, dass der Bedarf an den einzelnen Hochschulen unterschiedlich beurteilt wird.

Zielsetzung

Weiterentwicklung der Hochschulen zu inklusiven Einrichtungen und Gewährleistung der Rahmenbedingungen für eine Teilhabe behinderter Menschen am Studium. Hierzu hat die Bayerische Staatsregierung am 14.02.2012 ein „Konzept zur inklusiven Hochschule" beschlossen, welches mit den Beteiligten im Rahmen des Anhörungsverfahrens diskutiert wurde. Dieses Konzept wurde dem Bayerischen Landtag zugeleitet.

Maßnahmen

- Ermutigung der Hochschulen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kostenträgern die Angebote im Hinblick auf geeignete technische Hilfsmittel zu erweitern.

- Prüfung, ob eine Ergänzung der Vorschriften zum Auswahlverfahren der Hochschulen im zentralen Vergabeverfahren und zum ergänzenden Hochschulauswahlverfahren im örtlichen Auswahlverfahren erforderlich ist, um die Benachteiligung von Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderung auch in diesen von den Hochschulen auszugestaltenden Teilen des Zulassungsverfahrens auszuschließen.

- Einwirken auf die Hochschulen, dass sie in den Grundordnungen die Pflicht sämtlicher Entscheidungsgremien festschreiben, Anregungen und Initiativen des oder der Behindertenbeauftragten (Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG) zu behandeln und sie oder ihn dabei anzuhören.

- Im staatlich geförderten Bau von Wohnheimen für Studierende ist der Zugang zum Gebäude barrierefrei zu gestalten. Die Wohnplätze einer Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sein. Verkehrsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen sowie Außenanlagen sind in angemessenem Umfang entsprechend zu planen (vgl. Nr. 14 der Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende – Bek. des StMI vom 07.12.2011, Az.: IIC1-4741.0-015/02, AllMBl. S. 654).

- Herstellung der größtmöglichen baulichen Barrierefreiheit an den bayerischen Hochschulen und nach Bedarf Realisierung eines barrierefreien Studiums.

- Gewährleistung notwendiger Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bedarfsfall; Finanzierung der Betreuung durch die Kostenträger.

- Weitere Sensibilisierung der Sozialhilfeträger. Vor dem Hintergrund der UN-BRK sollte eine zurückhaltende Bewilligung von behinderungsbedingten Hilfen für eine höhere Qualifizierung überdacht werden. Sowohl die Ausbildungsbedingungen als auch die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Eintritt in den Beruf haben sich grundlegend geändert. Das gleiche gilt für die gesellschaftlichen Anschauungen und die Erwartungen, die heute an die Eingliederungshilfe gestellt werden. Dieser gesellschaftliche Wandel muss auch bei den Hilfen zur Ausbildung an einer Hochschule berücksichtigt werden.

3.5. TEILHABE AM ARBEITSLEBEN (Art. 27, 24 – StMAS, StMUK, StMF[5])

Arbeit gehört nach unserem gesellschaftlichen Verständnis zu den wichtigsten Lebensbedürfnissen eines Menschen. Dies gilt für Menschen mit Behinderung genauso wie für Menschen ohne Behinderung. Teilhabe am Arbeitsleben

bedeutet nicht nur den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen, sondern auch sich gesellschaftlich zu integrieren, soziale Kontakte zu pflegen und dazuzugehören. Daher hat die Teilhabe am Arbeitsleben einen hohen Stellenwert in der bayerischen Sozialpolitik. Hierzu soll nach einer Bestandsaufnahme auf bestehende sowie geplante Maßnahmen der bayerischen Staatsregierung eingegangen werden.

Bestandsaufnahme

A. Allgemeine Informationen

- Die allgemeine Arbeitslosenzahl betrug im Januar 2013 in Bayern 300.139 Personen. Seit Januar 2012 hat sich die Zahl um 18.488 oder rund 6,6 % erhöht. Die allgemeine Arbeitslosenquote betrug im Januar 2013 4,4 %.

- Im Januar 2013 waren 23.923 schwerbehinderte Menschen in Bayern arbeitslos gemeldet. Im Vergleich zu Januar 2012 ergab sich bei den schwerbehinderten Arbeitslosen ein Anstieg um 307 oder ca. 1,3 %. Die spezifische Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen betrug im Januar 2013 13,4 %.

- Der Anteil der schwerbehinderten Arbeitslosen an allen Arbeitslosen in Bayern betrug im Januar 2013 8,0 %.

- Die Beschäftigungsquoten schwerbehinderter Menschen steigen dagegen in Bayern seit Jahren an, liegen bei privaten Arbeitgebern aber immer noch weit unter der gesetzlichen Zielmarke von 5 %. 2010 (letzte verfügbare Daten) betrugen sie
  – bei öffentlichen Arbeitgebern 6,4 %
  – bei privaten Arbeitgebern 3,8 %
  – gesamt 4,4 %

- Die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen betrug beim Freistaat Bayern 2010 (letzte verfügbare Daten) 5,64 %.

[5] Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

B. Privater Bereich

Bereits realisierte Maßnahmen der Staatsregierung

- Für Menschen mit Behinderung wird der Zugang zur Arbeit auf einem offenen, integrativen und zugänglichen Arbeitsmarkt durch viele bundesgesetzliche Regelungen (z. B. SGB II, SGB III, SGB IX) und bayerische Maßnahmen unterstützt. Der Freistaat reichte 2011 (letzte verfügbare Daten) u. a. folgende Leistungen aus
  – an Arbeitgeber und Integrationsprojekte: rd. 30,6 Mio. €,
  – an schwerbehinderte Menschen zur begleitenden Hilfe: rd. 3,2 Mio. €,
  – für die Beteiligung von Integrationsfachdiensten (IFD) zur Unterstützung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben: rd. 5,1 Mio. €,
  – an Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation: rd. 13,7 Mio. €.

- Die erfolgreiche Eingliederung von schwerbehinderten Menschen in das Arbeits- und Berufsleben wird immer mehr von der Klärung technischer/technologischer (insbesondere vom Einsatz behinderungskompensierender Technologien), aber auch organisatorischer Fragen bestimmt. Das Integrationsamt setzt hierzu seinen Technischen Beratungsdienst ein. Dabei handelt es sich bayernweit um neun Ingenieure verschiedener Fachrichtungen, die für die betroffenen schwerbehinderten Menschen sowie deren Arbeitgeber beratend tätig sind. Im Jahr 2011 wurden rund 1.100 Betriebsbesuche durchgeführt.

- Im Rahmen des Sonderprogramms „Chancen schaffen“ wurden für den Ausbau der Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung in Integrationsprojekten um bis zu 150 Plätze innerhalb von 3 Jahren Mittel bereitgestellt (Volumen rd. 5,6 Mio. €, davon 3,5 Mio. € für Integrationsprojekte). Für den gleichen Zeitraum wurde die Beauftragung der IFD um 350.000 € p. a. intensiviert. Auch die Einrich-

tung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt wurde im Programmzeitraum zusätzlich mit 1 Mio. € gefördert.

- 88 Integrationsprojekte mit rd. 3.600 Arbeitsplätzen, davon ca. 1.700 für schwerbehinderte Menschen (Stand: März 2012, letzte verfügbare Daten) erhalten eine laufende Förderung aus der Ausgleichsabgabe (jährlich ca. 10 Mio. Euro). Hauptziel ist die Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen. Entsprechend dem Inklusionsgedanken der UN-BRK soll daneben die Zusammenarbeit von Menschen mit und ohne Behinderung gefördert werden. Integrationsprojekte sind keine „Sonderbetriebe“ sondern arbeiten grundsätzlich, wie andere Unternehmen auch, markt- und wettbewerbsorientiert.

- Im Rahmen des Programms „Management plus“ wurde die Qualifizierung und Fortbildung für Mitarbeiter von Integrationsprojekten vorwiegend in betriebswirtschaftlichen und sozialrechtlichen Themenbereichen gefördert, um die Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Integrationsprojekte weiter zu stärken (Laufzeit September 2010 bis Dezember 2012, Volumen: rd. 240.000 €).

- Für Projekte der beruflichen Qualifizierung und Eingliederung von Menschen mit Behinderung stehen im Förderzeitraum 2007–2013 4,7 Mio. € an Mitteln aus dem Europäischen Sozialfond (ESF) zur Verfügung.

- Für die berufliche Bildung steht ein bedarfsgerechtes Angebot an Ausbildungsplätzen in 11 Berufsbildungswerken (rd. 2.600 Plätze) und 5 Berufsförderungswerken (rd. 2.800 Plätze) zur Verfügung.

- 232 Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bieten rund 34.000 Plätze für die berufliche Bildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung (Stand März 2012).

- Für WfbM wurde ein Förderprogramm für 600 zusätzliche Außenarbeitsplätze erarbeitet („Werkstatt inklusiv“, Laufzeit 2009 bis 2013, Volumen rd. 1,8 Mio. €). Eine Verlängerung des Förderprogramms ist geplant.

- Der Werkstattbau selbst wurde 2009 und 2010 verstärkt. Zusätzlich zum regelmäßigen Jahresförderprogramm (im Schnitt der letzten Jahre rd. 15 Mio. € p. a.) wurden aus den Mitteln des Konjunkturpakets II insgesamt 19,32 Mio. € zur Verfügung gestellt.

- Die Bund-Länder-Initiative „Job 4000“ wird seit dem Jahr 2007 umgesetzt und aus bayerischen Mitteln kofinanziert. Insgesamt stehen für Bayern ca. 7,4 Mio. € zur Verfügung. Gefördert wird die Schaffung neuer Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die Schaffung neuer betrieblicher Ausbildungsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für schwerbehinderte Jugendliche und die Unterstützung für schwerbehinderte Menschen durch die Integrationsfachdienste. Mit Programmitteln wurden bis heute 223 neue Arbeitsplätze und 62 neue Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen geschaffen, die Integrationsfachdienste (IFD) leisten 620 schwerbehinderten Menschen Unterstützung bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt (Stand: Januar 2013).

- Aufträge an WfbM durch die öffentliche Verwaltung ermöglichen die Teilhabe am Arbeitsleben. Die Staatsregierung erteilt viele entsprechende Aufträge an WfbM. Das Auftragsvolumen (auf Arbeitsleistung entfallender Betrag) des Freistaates Bayern an anerkannte WfbM für behinderte Menschen stellt sich seit 2000 wie folgt dar:

2000:	836.307,86 €
2001:	646.535,95 €
2002:	692.948,53 €
2003:	099.904,93 €
2004:	1.372.812,57 €
2005:	1.262.166,84 €
2006:	1.440.127,96 €
2007:	1.131.411,90 €
2008:	947.943,78 €
2009:	926.205,91 €
2010:	1.020.963,09 €

Die Schwankungen lassen sich überwiegend auf den Bedarf zurückführen. Der Rückgang von 2006 auf 2007 beruht ganz wesentlich auf dem Ausscheiden der Hochschulklinika aus der Statistik. Bei der Höhe des Auftragsvolumens ergeben sich teilweise große Unterschiede zwischen den Ressorts. Jeder Vergleich muss aber die unterschiedlichen Strukturen, den Bedarf und die Größe der Geschäftsbereiche berücksichtigen. In den letzten Jahren entfiel der größte Teil der Kosten für Arbeitsleistungen auf den Dienstleistungssektor. Innerhalb dieses Bereichs dominieren die EDV-Dienstleistungen. Es folgen sonstige Dienstleistungen wie Gärtner- und Reinigungsarbeiten, Aktenvernichtung und Archivierungsdienste. Des Weiteren entstehen Aufwendungen für Wäschereidienste und Buchbindearbeiten. Neben dem Dienstleistungsbereich erfolgt auch für die Erstellung von Reinigungsgeräten und -materialien sowie für Sanitärartikel eine Auftragsvergabe.

Bereits existierende Maßnahmen der Staatsregierung zur Bewusstseinsbildung

- Über die Homepage des StMAS wie auch des Integrationsamts sind diverse Informationsbroschüren und Faltblätter für Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen erhältlich. Insbesondere zu erwähnen sind hierbei:
  - „Wegweiser für Menschen mit Behinderung“ Die Broschüre gibt Menschen mit Behinderung u. a. wichtige Tipps zur Feststellung einer Behinderung sowie zu Merkzeichen und dem Grad der Behinderung, mit denen diverse Nachteilsausgleiche verbunden sind.
  - „Inklusion im Arbeitsleben“
  - „Das Integrationsamt in Bayern“

- Zeitschrift „ZB Bayern“
  Die „ZB Bayern“ erscheint seit dem Jahr 2006 viermal jährlich als Beilage der bundesweiten, im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) herausgegebenen Zeitschrift „ZB – Behinderte Menschen im Beruf“. Sie wird mit einer Auflage von 30.000 Exemplaren an bayerische Betriebe und Dienststellen versandt und bietet die Möglichkeit, Arbeitgeber über aktuelle Entwicklungen in Bayern zu unterrichten. Ferner ist die „ZB Bayern“ über die Internetseite des Integrationsamts auch als Online-Zeitschrift erhältlich.

- Internetauftritt des Integrationsamtes
  Der Internetauftritt des Integrationsamtes in Bayern gibt umfassende Informationen rund um das Thema „Schwerbehinderung und Arbeit“ sowie Unterstützungsmöglichkeiten des Integrationsamts (www.zbfs.bayern.de/Integrationsamt). Häufig gestellte Fragen von Arbeitgebern beantwortet die „Arbeitgeber-Schnellinfo“ unter www.zbfs.bayern.de/integrationsamt/arbeitgeber/index.html.

- Messen
  Der Messeplatz Nürnberg richtet jährlich im Frühjahr die „Werkstättenmesse“ aus, im Herbst die „ConSozial“. Die ConSozial wird vom StMAS veranstaltet. Das Integrationsamt im ZBFS beteiligt sich an beiden Messen, um gezielt über das Thema Schwerbehinderung und Beruf zu informieren.

- Information und Bildung
  Zur Vermittlung der spezifischen Kenntnisse und Aufgaben aus dem Schwerbehindertenrecht bietet das Integrationsamt Vertrauenspersonen, Beauftragten der Arbeitgeber sowie Betriebs- und Personalräten (§102 Abs.

2 Satz 6 SGB IX) ein umfangreiches Kursangebot an. Das Kursangebot steht sowohl als Printversion als auch online unter www.kurse-integrationsamt-bayern.de zur Verfügung.

C. Öffentlicher Bereich

Der Freistaat Bayern hat als Dienstherr und Arbeitgeber eine besondere Fürsorgepflicht für seine Beschäftigten mit Behinderung und setzt diese bereits in vielen Bereichen um. Bei der Schaffung eines von Inklusion und Teilhabe geprägten Arbeitsumfeldes sind alle gefordert, in besonderem Maße auch Vorgesetzte und Personalverantwortliche.

Das Beamtenrecht des Freistaates Bayern und das Tarifrecht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates tragen ebenfalls bereits jetzt den Forderungen der UN-BRK Rechnung. So sind gemäß § 9 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) Ernennungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen. Gemäß Art. 21 Leistungslaufbahngesetz (LlbG) darf von schwerbehinderten Menschen bei der Einstellung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung für die vorgesehene Tätigkeit verlangt werden. Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Dienstposten und bei Beförderungen, soweit es die Anforderungen des Dienstpostens zulassen. Schwerbehinderte Menschen haben bei der Einstellung Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Personen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter ist die Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch ihre Behinderung zu berücksichtigen. Eine Unterscheidung in Bezug auf das Entgelt wird ebenfalls nicht vorgenommen. Behinderte Beamtinnen oder Beamte bzw. Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer erhalten bei gleichwertigen Ämtern bzw. Entgeltgruppen auch gleiches Entgelt.

Weitere Maßnahmen zur Förderung schwerbehinderter Menschen, zur weiteren Verbesserung der Beschäftigungssituation beim Freistaat Bayern sowie zur Förderung der Bereitschaft zur Integration wurden beispielsweise im Konzept der Bayerischen Staatregierung vom März 2007, um die gesetzlich festgelegte Personalquote für schwerbehinderte Menschen auf Dauer zu erfüllen, dargestellt. Aus dem Konzept und darüber hinaus sind folgende Maßnahmen hervorzuheben:

- Teilhaberichtlinien
  Diese Bekanntmachung des StMF vom 19. November 2012 wurde im Bayerischen Staatsanzeiger vom 21. Dezember 2012 unter dem Namen: Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern – (TeilR) veröffentlicht.
  Für die Bediensteten im Öffentlichen Dienst mit einer Schwerbehinderung ist gemäß Nummer 6.9 „Fortbildung“ der Teilhaberichtlinien besonderer Wert auf die berufliche Fortbildung zu legen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern. Sie haben Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung bei dienstlichen Maßnahmen zur beruflichen Bildung (§ 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB IX) und in zumutbarem Umfang auf Erleichterung der Teilnahme an entsprechenden außerdienstlichen Maßnahmen (§ 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB IX). Die Kosten für solche Maßnahmen sollen nach Möglichkeit übernommen werden. Blinden und hochgradig sehbehinderten Bediensteten ist Fachschrifttum in Blindenschrift oder in akustischer bzw. digitalisierter Form bereitzustellen. Soweit erforderlich, ist für eine Vorlesekraft zu sorgen.

- Integrationsvereinbarungen
  Die Teilhaberichtlinien stellen eine für den Bereich des Freistaates Bayern geltende Integrationsvereinbarung gemäß § 83 SGB IX dar, schließen jedoch den Abschluss von weitergehenden Integrationsvereinbarungen nicht aus. Mit einer weitergehenden Integrationsverein-

barung können weitere ressort- beziehungsweise behördenspezifische Regelungen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen getroffen werden. Die StK, das StMF und das StMAS haben jeweils für ihren Geschäftsbereich eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen und berichten in diesem Zusammenhang jährlich über die Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen des Vorjahres. Darüber hinaus bestehen an Dienststellen im Geschäftsbereich des StMUG und an Dienststellen im Geschäftsbereich des StMUK für den Bereich der Grund-, Mittel-, Förder- und der beruflichen Schulen sowie für die Staatlichen Schulämter Integrationsvereinbarungen. Das StMUK hat zudem am 24.02.2011 eine Integrationsvereinbarung für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen abgeschlossen, die verbindliche Regelungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im schulischen Bereich und Maßnahmen zur schulischen Integration von schwerbehinderten Menschen beinhaltet.

- Art. 6c Haushaltsgesetz
  Im Doppelhaushalt 2013/2014 wurde die Stellensperre des Art. 6c Haushaltsgesetz beibehalten. Auf Grund dieser Regelung, die sich in den letzten Jahren bewährt hat, sollen jährlich mindestens 150 schwerbehinderte Menschen einen Arbeitsplatz beim Freistaat Bayern erhalten.

- Öffnung der Personalbörse öffentlicher Dienst für schwerbehinderte Bewerber
  Durch die Information der IFD sowie der Berufsbildungs- beziehungsweise Berufsförderungswerke per Newsletter über die in der Personalbörse öffentlicher Dienst veröffentlichten Stellenausschreibungen erhalten schwerbehinderte Menschen zu einem sehr frühen Zeitpunkt die Möglichkeit eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern zu finden.

- Informationen zur Einstellung von schwerbehinderten Menschen (Bayerisches Behördennetz)
  Durch eine zentrale Seite im Bayerischen Behördennetz wird die Information der personalverwaltenden Stellen, wie auch der Beschäftigten und ihrer Vertretungen erleichtert. Sie sensibilisiert für das Thema und gibt eine praktische Handreichung.

Zielsetzung

Zentraler und unverzichtbarer Aspekt der Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist die Teilhabe am Arbeitsleben. Sie verschafft Selbstständigkeit und gesellschaftliche Anerkennung. Primäres Ziel ist die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt. Dazu ist es wichtig, dass sie möglichst nach den gleichen Grundsätzen und Kriterien sowie an den gleichen Lernorten Zugang zum Berufsleben haben wie nichtbehinderte Menschen (Ausbildung im dualen System, betriebsnahe Umschulung).

Weitere Maßnahmen

Über die bereits genannten Maßnahmen hinaus führt die Bayerische Staatsregierung folgende weitere Maßnahmen durch bzw. plant diese:

A. Privater Bereich

Schulversuch „Inklusive berufliche Bildung in Bayern“

Mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 führt die Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit dem StMUK den Schulversuch „Inklusive berufliche Bildung in Bayern“ durch. Das Projekt ist auf vier Jahre angelegt.
Dabei bilden allgemeine Berufsschulen/Berufsfachschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit Förderschwerpunkt Lernen und/oder emotionale und soziale Entwicklung Kooperationsverbünde in Form von sieben Tandems. Diese entwickeln Konzepte für eine bestmögliche Verwirklichung der Inklusion an beruflichen Schulen, so dass allen Jugend-

lichen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf – in Abhängigkeit von ihren persönlichen Möglichkeiten – der Weg in eine reguläre berufliche Ausbildung bzw. Qualifizierungsmaßnahme eröffnet wird.
Dabei wird auch ausgelotet, wie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung und allgemeine Berufsschulen/Berufsfachschulen miteinander kooperieren können, damit Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch verstärkt an der allgemeinen Berufsschule/Berufsfachschule zu adäquaten beruflichen Abschlüssen kommen.

Maßnahme „Übergang Förderschule – Beruf“

An der Schnittstelle zwischen (Förder-)Schule und Beruf darf es keinen Automatismus von der (Förder-)Schule in die WfbM geben. Daher wurde die im Jahr 2007 als Pilotprojekt gestartete erfolgreiche bayerische Maßnahme „Übergang Förderschule – Beruf“ im November 2011 bis zum Schuljahr 2012/13 verlängert, um geeignete Förderschulabgänger mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ auf dem ersten Arbeitsmarkt zu platzieren. Für die Verlängerung der Maßnahme werden vom StMAS, dem StMUK sowie der Regionaldirektion Bayern, der Bundesagentur für Arbeit Mittel in Höhe von insgesamt rund 5, 2 Mio. € bereitgestellt. Bisher konnten 113 Förderschülerinnen und Förderschüler mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erfolgreich vermittelt werden (Stand: November 2012, letzte verfügbare Daten). Die Verlängerung der Maßnahme ist geplant.

Bund-Länder-Programm „Initiative Inklusion“

Die Maßnahmen des neuen Bund-Länder Programms „Initiative Inklusion“ unterstützen den Weg in eine inklusive Arbeitswelt. Hierfür werden aus dem Ausgleichsfonds des Bundes Mittel in Höhe von 100 Mio. € aufgewendet; davon entfallen auf Bayern rd. 15 Mio. €. Die „Initiative Inklusion“ unterteilt sich in insgesamt vier verschiedene Handlungsfelder. Inhalte und Ziele des Programms sind:

- schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler umfassend über ihre beruflichen Möglichkeiten zu informieren und zu beraten und ihren Übergang von der Schule in das Arbeitsleben zu unterstützen („Handlungsfeld 1“);
- den erfolgreichen Einstieg schwerbehinderter junger Menschen in eine betriebliche Berufsausbildung durch die Schaffung neuer Ausbildungsplätze zu unterstützen („Handlungsfeld 2“);
- schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, vermehrt in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren („Handlungsfeld 3“);
- sowie Stärkung der Inklusionskompetenz der Kammern („Handlungsfeld 4“). Dieses Handlungsfeld wird unmittelbar vom Bund durchgeführt.

„Berufsorientierung Individuell“

Zur Umsetzung der „Initiative Inklusion“ hat Bayern die Maßnahme „Berufsorientierung Individuell“ (BI) ins Leben gerufen (Handlungsfeld 1 der „Initiative Inklusion“). Hierbei sollen schwerbehinderte Schüler und Schülerinnen aller allgemeinbildenden Schulen über ihre beruflichen Möglichkeiten informiert und beraten werden, um ihren Übergang von der Schule in das Arbeitsleben zu unterstützen. Ziel der Berufsorientierung ist es, in Bayern rund 3.000 schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern, insbesondere mit sonderpädagogischem Förderbedarf, während des letzten und/oder vorletzten Schuljahres vor dem schulartspezifischen Abschluss Berufsorientierungsmaßnahmen zukommen zu lassen, die die nachschulischen Eingliederungschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt erhöhen und damit die Teilhabechancen auf dem ersten Arbeitsmarkt steigern. Hierfür stehen Bayern jährlich Mittel in Höhe von rund 6 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung. Um eine möglichst effektive praktische Umsetzung von BI zu gewährleisten, wendet Bayern zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsabgabe in Höhe von 200.000 Euro auf. Bisher konnten bereits 582 schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler durch BI unterstützt werden (Stand: Januar 2013).

Die Forderung nach einer Verstetigung/Verfestigung der Umsetzung der „Initiative Inklusion“, insbesondere von Handlungsfeld 1, hat der Freistaat Bayern auf der 89. Arbeits- und Sozialministerkonferenz im Herbst 2012 erfolgreich unterstützt.

Jugendliche und ältere Menschen

Im Rahmen der Handlungsfelder 2 und 3 der „Initiative Inklusion“ sollen schwerbehinderte Jugendliche sowie ältere (d.h. über 50jährige) schwerbehinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden. Hierfür stehen Mittel in Höhe von rd. 8,25 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung. So sollen 195 zusätzliche Ausbildungsplätze für schwerbehinderte und gleichgestellte Jugendliche und 601 zusätzliche Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen geschaffen werden. Die Maßnahme wird zudem durch zusätzliche bayerische Mittel aus der Ausgleichsabgabe ergänzt. So sollen beispielsweise die Integrationsfachdienste (IFD) junge Menschen mit Handicap während der Ausbildung im Betrieb begleiten und dabei insbesondere auch die Ausbildungsbetriebe im Umgang mit schwerbehinderten Menschen beraten. Es konnten bereits 70 neue Ausbildungsplätze (Handlungsfeld 2) und 121 neue Arbeitsplätze (Handlungsfeld 3) gefördert werden (Stand: Januar 2013).

„Chancen Schaffen II“

Das Sonderprogramm „Chancen schaffen“ wurde Anfang 2012 bis Dezember 2013 („Chancen schaffen II“) verlängert. Zur Durchführung stehen Mittel in Höhe von insgesamt 10,5 Mio. Euro zur Verfügung. Ziele des Sonderprogramms sind die Schaffung von 130 zusätzlichen Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen und die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze, insbesondere für ältere schwerbehinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Darüber hinaus sollen die IFD verstärkt eingesetzt werden, um die Sicherung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zu intensivieren. Zur Finanzierung stehen Mittel in Höhe von 1,3 Mio. € bereit. Mit dem Sonderprogramm will Bayern an die Handlungsfelder der „Initiative Inklusion“ anknüpfen und ergänzt insoweit die Leistungen, um eine erfolgreiche Umsetzung der Initiative in Bayern zu erreichen.
Im Rahmen von „Chancen schaffen II“ werden deshalb auch die IFD in Bayern die Unterstützungsleistungen des Integrationsamtes bekannter machen, dabei insbesondere Kontakte zu kleinen und mittleren Betrieben verbessern und diese gezielt aufklären und informieren. Auch den Kammern ihrer Region sollen die IFD im Auftrag des Integrationsamtes eine engere Zusammenarbeit anbieten. Mit den Programmmitteln wurden bereits 37 neue Arbeitsplätze in Betrieben und 13 in Integrationsprojekten geschaffen (Stand: Januar 2013).

Preis „JobErfolg“

Für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in der Wirtschaft soll weiter kontinuierlich geworben werden, etwa durch die jährliche Auszeichnung von Arbeitgebern und Dienststellen mit dem Preis „JobErfolg“, der sich an Arbeitgeber richtet, die sich besonders um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben verdient gemacht haben und der in Zusammenarbeit mit der Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung und der Präsidentin des Bayerischen Landtags verliehen wird.

Aufträge an WfbM und Integrationsprojekte

Die bereits 2008 und 2009 begonnenen Aktivitäten, um die Möglichkeiten der Vergabe von Aufträgen des Freistaats Bayern an WfbM umfassend auszuschöpfen und das Volumen wieder zu erhöhen, werden weiterverfolgt. Denn die Werkstattaufträge bewirken eine mittelbare Förderung der Menschen mit Behinderung, insbesondere solcher, die auf dem ersten Arbeitsmarkt nur schwer oder gar nicht zu vermitteln sind. Bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand sollten WfbM künftig noch besser berücksichtigt werden, Integrationsprojekte

sollten noch besser bei der Auftragsvergabe einbezogen und die bestehende gesetzliche Möglichkeit nach § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB, soziale Aspekte der Bewerber zu würdigen, besser genutzt werden.

Werkstättenportal
Zur Stärkung der Auftragslage wurde auf Initiative des StMAS und StMF sowie mit finanzieller Unterstützung durch das StMAS von der Landesarbeitsgemeinschaft der bayerischen Werkstätten für behinderte Menschen im Internet ein Portal der Werkstätten in Bayern entwickelt. Dieses Online-Portal gibt einen Überblick über alle Produkte und Dienstleistungen der bayerischen WfbM. Es richtet sich vor allem an mögliche Auftraggeber, insbesondere aus dem staatlichen Bereich, sowie an Unternehmen der Privatwirtschaft. Das Leistungsportal ist aufrufbar unter www.werkstaettenportal.de oder www.wfbm-leistungen.de.

Bayern steht zu seinen IFD als praktische Dienstleister vor Ort und setzt sich gegenüber dem Bund auch weiterhin dafür ein, dass zukünftig Aufträge im Vermittlungsbereich durch die Bundesagentur für Arbeit an IFD wieder freihändig vergeben werden können.

WfbM werden auch künftig von Bedeutung sein. In einer inklusiven Gesellschaft haben sie nach wie vor ihre Existenzberechtigung: Sie sind nicht nur ein erheblicher Wirtschaftsfaktor in Deutschland, sondern geben auch (schwerst-) behinderten Menschen in einem „geschützten Rahmen“ die Möglichkeit, nach ihren Leistungen und Fähigkeiten am Arbeitsleben teilzuhaben. Zukünftig sollen diese Einrichtungen jedoch noch mehr das Wunsch- und Wahlrecht der schwerbehinderten Menschen respektieren und vermehrt bedarfsgerechte und lebensweltbezogene Angebote vorhalten; weg von der „Einrichtung“ hin zum „Dienstleister“. Es muss auch hier eine stärkere personenzentrierte Ausrichtung, etwa durch weitere Schaffung von Außenarbeitsplätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes, erreicht werden. Außenarbeitsplätze sollten zudem ein Türöffner bzw. eine Zwischenstufe in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sein.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe sollen Beschäftigungsalternativen zur WfbM geschaffen werden. Hier sollen Leistungsmodule definiert werden, die Menschen mit Behinderung unabhängig vom Ort und Träger der Leistungserbringung in Anspruch nehmen können. Dies stärkt das Selbstbestimmungsrecht dieses Personenkreises.

Der Übergang von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist ein Ziel der Bayerischen Staatsregierung. Um die Durchlässigkeit der WfbM und die Akzeptanz einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bei Werkstattbeschäftigten weiter zu steigern, setzt sich Bayern beim Bund für ein gesetzlich geregeltes Rückkehrrecht in die Werkstatt, für den Fall, dass eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt scheitern sollte, ein. Um den Übergang von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern, wird das StMAS mit den zu beteiligenden Institutionen Gespräche zur Initiierung eines neuen Modellprojekts führen.

Gemäß dem Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK nimmt der Bund das zehnjährige Bestehen der Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO) zum Anlass, mit den Werkstatträten und den WfbM in einen Dialog über die Reformierung der WMVO zu treten. Die Weiterentwicklung der WMVO hin zu mehr echter Mitbestimmung wird vom StMAS unterstützt.

Zur weiteren Bewusstseinsbildung bei den Arbeitgebern, Menschen mit Behinderung einzustellen, werden die oben genannten Arbeitgeberinformationen weiter ausgebaut. Die Zusammenarbeit und die Kommunikation mit der Privatwirtschaft werden weiter ausgebaut, um Arbeitgeber über die Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung über die Unterstützungsleistungen des Integrationsamts

sowie über bestehende Zuständigkeitsregelungen besser zu informieren (www.zbfs.bayern.de/integrationsamt/arbeitgerber/index.html). Das StMAS wird die Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als auch mit Verbänden und Interessenvertretern der bayerischen Wirtschaft intensivieren und weiter vertiefen.

Die Angebote der beruflichen Bildung und Rehabilitation müssen bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Um ein durchlässiges Qualifizierungssystem zu etablieren, ist das Gespräch mit den hierzu zu beteiligenden Institutionen zu suchen.

B. Öffentlicher Bereich

Eine weitere Verbesserung der Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen, insbesondere bei der Beschäftigungsquote des Freistaates Bayern, wird angestrebt. Für die Einstellung, Ausbildung und Qualifikation für Menschen mit Behinderung beim Freistaat Bayern soll zudem weiter geworben werden.

3.6. MÄDCHEN UND FRAUEN MIT BEHINDERUNG (Art. 6 – StMAS)

Bestandsaufnahme

Mädchen und Frauen mit Behinderung sind in vielen Bereichen Mehrfachdiskriminierungen ausgesetzt. Sie werden zum einen in ihrer Rolle als Frau und zum anderen als behinderte Menschen benachteiligt. So erleben Frauen mit Behinderung fast doppelt so häufig körperliche Gewalt im Erwachsenenleben wie Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Von sexueller Gewalt im Erwachsenenleben sind sie etwa zwei- bis dreimal häufiger betroffen als der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt (so wissenschaftliche Untersuchung im Auftrag des Bundesfamilienministeriums „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“, Kurzfassung März 2012). Sie sind verstärkt mit der Gefahr von Armut und sozialer Ausgrenzung konfrontiert (so auch die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Lage der Frauen mit Behinderung in der Europäischen Union vom 26. April 2007).

Auch die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK), die 2012 unter dem Vorsitz von Staatsministerin Haderthauer in Nürnberg stattfand, nahm mit Betroffenheit zur Kenntnis, dass Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen zu einem weit höheren Anteil in ihrem Leben Gewalt, Übergriffe und Diskriminierung erfahren als der Durchschnitt der weiblichen Bevölkerung.

Im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz wurde der doppelten Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderung bereits im Jahr 2003 durch eine ausdrückliche Regelung Rechnung getragen. Diese Regelung sowie alle bisher ergriffenen und künftig zu ergreifenden Maßnahmen berücksichtigen auf Grundlage der entsprechenden Beschlüsse des Ministerrates aus dem Jahr 2002 als Leitprinzip das Gender Mainstreaming, um die Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderung zu überwinden.

In Bayern ist vor allem das „Netzwerk von und für Frauen und Mädchen mit Behinderung in Bayern“ seit mehr als 10 Jahren ein wichtiger Kooperationspartner der Staatsregierung bei der Verbesserung der Lebenssituation behinderter oder chronisch kranker Mädchen und Frauen; die Arbeit wird im Rahmen des Landesbehindertenplans auch finanziell erheblich unterstützt (Förderung des Netzwerkbüros). Die „Netzwerkfrauen“ sind ein Zusammenschluss von Frauen und Mädchen mit Behinderung, die das Ziel verfolgen, gesellschaftliche und individuelle Voraussetzungen zu schaffen, damit Frauen und Mädchen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben führen können. Die im Rahmen der Arbeit des Netzwerks gewonnenen Erkenntnisse fließen einerseits in die Aktivitäten des Netz-

werks selbst ein und werden andererseits auch im Rahmen der Ausgestaltung bayerischer Behindertenpolitik berücksichtigt.

Zielsetzung

Frauen und Mädchen mit Behinderung dürfen nicht nur als behinderte Menschen, sondern müssen als Frauen wahrgenommen werden, die selbstbestimmt und gleichberechtigt ihr Leben in der Gemeinschaft führen können und wollen. In diesen Emanzipationsprozess sind alle gesellschaftlichen Kräfte einzubeziehen.

Maßnahmen

- Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig (Art. 3 BayBGG).

- Auf den verschiedenen Sektoren der Behindertenpolitik sind demnach Maßnahmen mit Augenmerk auch auf die jeweiligen geschlechtsspezifischen Bedürfnisse hin zu betrachten; für bestimmte Handlungsfelder sind besondere Maßnahmen erforderlich. Hier seien beispielhaft genannt: Gesundheit (inklusive Familienplanung), Wohnen (Einrichtungen), Beratung, Gewalt(-prävention) und persönliche Assistenz.

- Das „Netzwerk von und für Frauen und Mädchen mit Behinderung in Bayern“ vertritt die frauenspezifischen Interessen in Gremien (z. B. Landesbehindertenrat, Bayerischer Landesfrauenrat) und in der Öffentlichkeit, berät und vernetzt Betroffene z. B. in Arbeitskreisen (u. a. Mütter mit Behinderung, Persönliche Assistenz, Gewalt). Die Arbeit des Netzwerks und anderer Selbsthilfeorganisationen wird weiterhin unterstützt und nach Möglichkeit im Rahmen des Landesbehindertenplans gefördert. Aktuelle Schwerpunkte sind derzeit Projekte zur Gewalt-Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung.

- Einsetzen für die Umsetzung der Beschlüsse der GFMK aus dem Jahr 2012, in denen der Bund und andere betroffene Fachministerkonferenzen (ASMK, KMK, GMK, JFMK) u. a. aufgefordert werden – auch in Umsetzung des Art. 6 UN-BRK –, in Einrichtungen der Behindertenhilfe und in Schulen (insbes. Förderschulen) Präventionskonzepte gegen sexuelle Gewalt zu entwickeln und barrierefreie, bedarfsgerechte Zugänge zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Frauen und Mädchen mit Behinderung herzustellen und eine behindertengerechte Nutzung der Angebote zu ermöglichen.

- Das erfolgreich verlaufene Modellprojekt des Bundesfamilienministeriums mit zwei Projektstandorten in Bayern, in welchem Frauen mit Behinderung als Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Behindertenhilfe aufgebaut wurden, um ihren Mitbewohnerinnen oder Kolleginnen in Werkstätten oder Wohnheimen mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen, soll auf ganz Bayern ausgeweitet werden. Hierfür werden 450.000 Euro aus Mitteln der Sozialfonds zur Verfügung gestellt.

- Um von Gewalt betroffenen Frauen mit Behinderung, die zuhause leben, den Zugang zu Beratungs- und Hilfsangeboten zu erleichtern, sollen verschiedene Module entwickelt werden, welche die Träger der Hilfseinrichtungen nutzen können, um vorhandene Barrieren abzubauen und behindertengerecht zu arbeiten. Dabei soll möglichst allen Arten von Behinderung Rechnung getragen werden. Hierfür werden 200.000 Euro aus Mitteln des Sozialfonds zur Verfügung gestellt.

3.7. MENSCHEN MIT BEHINDERUNG IM ALTER (Art. 19, 28 – StMAS)

Das Wunsch- und Wahlrecht nach SGB IX und SGB XII gilt auch für Menschen mit Behinderung im Alter. Auch sie sollen die Möglichkeit haben, aus einem vielfältigen und differenzierten Angebot das für sie am geeignetsten Erscheinende auswählen zu dürfen und dürfen keinesfalls nur wegen ihres Alters in Pflegeeinrichtungen nach SGB XI verlegt werden.

3.7.1. Alt gewordene Menschen mit Behinderung

Bestandsaufnahme

Eine zentrale Herausforderung für die Behindertenpolitik in Bayern ist die stark anwachsende Zahl älterer Menschen mit Behinderung und gleichzeitig besonderem Hilfebedarf. Diese Zahl wird, insbesondere wegen der verbesserten medizinischen Versorgung und wegen der auch die übrige Bevölkerung betreffenden Steigerung der allgemeinen Lebenserwartung, in den kommenden Jahren weiter zunehmen. Hinzu kommt, dass sich aufgrund von gesamtgesellschaftlichen Prozessen gleichzeitig die bisherigen familiären Unterstützungsstrukturen verringern. Das bisher vorhandene Unterstützungsangebot reicht sowohl im Bereich des SGB XII (Eingliederungshilfe) als auch des SGB XI (Pflege) zur Deckung dieses zusätzlichen Bedarfs nicht aus.

Der vom StMAS initiierte „Runde Tisch – Zukunft der Behindertenhilfe in Bayern“ hat daher Leitlinien für bedarfsgerechte Versorgungsstrukturen von älteren Menschen mit Behinderung beschlossen. Diese Leitlinien bilden mit den bereits ermittelten, regional unterschiedlichen Strukturen und Zahlen die Basis für Rahmenkonzepte der für die Eingliederungshilfe zuständigen bayerischen Bezirke, um die in der jeweiligen Region schon vorhandene Versorgungsstruktur zu ergänzen bzw. zu verstärken. Die Leitlinien sind auch Grundlage für eine individuell auf den einzelnen Menschen bezogene Hilfeplanung.

Zudem erhalten nach derzeitiger Rechtslage ältere pflegebedürftige Menschen mit Behinderung, welche sich in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe befinden, von der Pflegekasse maximal 256 Euro monatlich (§ 43a SGB XI). Die Leistungen der Pflegeversicherung für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung bei stationärer Unterbringung in einer stationären Pflegeeinrichtung betragen hingegen monatlich 1023/1279/1510 Euro nach Pflegestufe I/II/III. Im Rahmen der Neudefinition der Schnittstellen zwischen dem SGB XI und SGB XII sowie der Reform der Eingliederungshilfe ist auf Bundesebene geplant, § 43 a SGB XI neu zu regeln. Im Ergebnis bleibt zu entscheiden, welchem System (Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger) die Kosten vorrangig zugeordnet werden sollen.

Zielsetzung

Schaffung bedarfsgerechter Strukturen zur Teilhabe der zunehmenden Zahl älterer Menschen mit Behinderung im Bereich der Eingliederungshilfe.

Maßnahmen

- Begleitung der konsequenten Umsetzung der Leitlinien für bedarfsgerechte Versorgungsstrukturen von älteren Menschen mit Behinderung mit Betroffenen, Trägern und Bezirken. Unter Federführung der bayerischen Bezirke werden Versorgungskonzepte erstellt, die es behinderten Menschen auch im Alter ermöglichen, in vertrauter Umgebung und in ihrem bisherigen Wohnumfeld bleiben zu können. Dazu sollen entsprechende ambulante Betreuungs- und Wohnangebote sowie stationäre Wohnangebote der Behindertenhilfe auf- und ausgebaut werden. Daneben müssen sowohl in Zusammenhang mit der Errichtung entsprechender neuer Wohnangebote als auch bei bereits bestehenden Einrichtungen zusätzlich Räume für die Durchführung tagesstrukturierender Maßnahmen geschaffen werden, damit insbesondere auch ältere Menschen mit

körperlicher Behinderung, Sinnesbehinderung und/oder geistiger Behinderung am Leben in der Gesellschaft teilhaben können. Zu diesem Zweck benötigen die Betroffenen auch Hilfe bei der Freizeitgestaltung. Im Krankheits- oder Pflegefall sollte ihre Betreuung möglichst durch die vertrauten Personen erfolgen.

- Begleitung der auf Bundesebene erforderlichen Neudefinition der Schnittstellen von SGB XI und SGB XII.

3.7.2. Menschen, die im Alter erstmals von Behinderung betroffen sind

Bestandsaufnahme

Die demografische Entwicklung einer älter werdenden Gesellschaft ist eine Herausforderung und Chance zugleich. Die meisten Menschen wünschen sich im Alter und auch bei zunehmenden Einschränkungen so lange wie möglich selbstbestimmt in vertrauter Umgebung zu bleiben und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Der Grundsatz „ambulant vor stationär" entspricht daher dem Wunsch der Betroffenen. Eine seniorengerechte Infrastruktur in den Kommunen, unterstützende und pflegende Angehörige, ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, sowie die rund 1.800 Sozialstationen und rund 100 staatlich geförderte Fachstellen für pflegende Angehörige tragen dazu bei, möglichst lange selbstbestimmt zu leben. Von den insgesamt 96 Landkreisen und kreisfreien Städten, die gem. Art. 69 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zur Erstellung Seniorenpolitischer Gesamtkonzepte verpflichtet sind, haben mittlerweile 52 ein Seniorenpolitisches Gesamtkonzept und bei weiteren 24 wird derzeit gerade eines erarbeitet.

Zielsetzung

Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe für ältere Menschen mit Einschränkungen.

Maßnahmen

- Begleitung der konsequenten Entwicklung und Umsetzung Seniorenpolitischer Gesamtkonzepte in den Kommunen. Ein wichtiges Handlungsfeld ist die Orts- und Entwicklungsplanung sowie die Erhaltung einer ortsnahen gut erreichbaren Nahversorgungsinfrastruktur.

- Um auch im Alter trotz Einschränkungen selbstbestimmt leben zu können, sind neue Wohn- und Pflegeformen weiter auszudifferenzieren und alternative Wohnkonzepte auszubauen (Bayerische Koordinationsstelle „Wohnen im Alter", Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen, Förderprogramm „Betreutes Wohnen zu Hause", Broschüre „Alternative Wohnformen für ältere Menschen"). Intensiv gefördert wird dabei der Ausbau von ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz.
  Ein wichtiges Element zur Stärkung ambulanter Strukturen ist auch die Unterstützung der Angehörigen von Senioren mit Hilfe- und Pflegebedarf. Hierbei sind insbesondere die Bedürfnisse von Angehörigen an Demenz erkrankter Menschen angemessen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund werden nicht nur die Angehörigenfachstellen, sondern auch der Auf- und Ausbau ortsnaher, bezahlbarer niedrigschwelliger Betreuungsangebote und von Angehörigengruppen nach den §§ 45c und d SGB XI finanziell unterstützt. Seit 2012 unterstützt eine neu errichtete Landesagentur für niedrigschwellige Betreuungsangebote den Auf- und Ausbau dieser entlastenden Angebote. Zur Entwicklung von innovativen ambulanten Versorgungssystemen für gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen werden 18 Modellprojekte nach § 45c SGB XI mit einem Gesamtvolumen von 3,5 Mio. € gefördert.

3.7.3. Implementierung der Hospizidee in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Bestandsaufnahme

Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sind Lebensorte für erwachsen gewordene Menschen, die nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie bleiben können oder wollen, die aber aufgrund ihrer Behinderung nicht ohne fremde Hilfe oder selbständig in einer eigenen Wohnung leben können. Diese Einrichtungen bieten ihren Bewohnerinnen und Bewohnern qualifizierte Betreuung und Pflege, sichern ihnen die Teilhabe am Leben der Gemeinschaft und helfen ihnen, ein gelingendes Leben zu führen. Beschäftigungsangebote und gezielte Förderungen ergänzen das betreute Wohnen und sind zusätzliche, wesentliche Bestandteile einer Teilhabeförderung. In den zurückliegenden Jahrzehnten nach Kriegsende wies die Bewohnerschaft dieser Einrichtungen ein im Vergleich zur Normalbevölkerung wesentlich jüngeres Durchschnittsalter auf. Die von den Nationalsozialisten durchgeführte systematische Tötung von behinderten Menschen führte zu dieser untypischen Altersstruktur. Daher waren Sterbeereignisse in diesen Einrichtungen bisher häufig Folgen von Krankheiten oder Behinderungen. Schritt für Schritt wächst die Bewohnerschaft der Nachkriegsgeneration nun auch in das Rentenalter hinein. Dies führt zusammen mit einer steigenden Lebenserwartung auch von Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen zu einer zunehmende Zahl älter werdender Bewohnerinnen und Bewohner. Das Thema Sterben im Alter rückt so verstärkt in den Fokus dieser Einrichtungen. Bayerische Politik für Menschen mit Behinderung garantiert gemäß Art. 22 UN-BRK „unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben“ das Recht auf Schutz ihrer Privatsphäre. Das schließt ein Verbleiben in der betreuten Wohnform bis ans Lebensende ein.

Zielsetzung

Sensibilisierung der Einrichtungen und Träger für das Thema, wie sie ihre Bewohnerinnen und Bewohner auch am Ende des Lebens würdig begleiten können.

Maßnahmen

Begleitung der Entwicklung und Implementierung von Hospizkonzepten für den letzten Lebensabschnitt der Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen für Menschen mit Behinderung auf der Grundlage des mit den Beteiligten abgestimmten Hospiz-Konzeptes.

3.8. AMBULANTE LEISTUNGEN (Art. 19, 25, 26 – StMAS)

Bestandsaufnahme

Die Stärkung der Fähigkeit und der Möglichkeiten von Menschen mit Behinderung, über ihr Leben selbst zu bestimmen und es selbst zu gestalten, ist ein grundlegendes Prinzip bayerischer Behindertenpolitik.
Eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung ist in der Familie, in einer eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft insbesondere dann möglich, wenn geeignete ambulante Dienste zur Verfügung stehen, die erforderliche Hilfeangebote zur Verfügung stellen.
In diesem Zusammenhang sind die 253 Beratungs- und Betreuungsdienste der offenen Behindertenarbeit (OBA) zu nennen, die zwischenzeitlich ein landesweites flächendeckendes Netz bilden und diesem Prinzip in beispielhafter Form Rechnung tragen.

Zielsetzung

Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung.

Maßnahmen

- Um den aktuellen Bedürfnissen und Entwicklungen im ambulanten Bereich Rechnung zu tragen und ganz im Sinne der UN-BRK die Inklusion behinderter Menschen zu stärken, hat das StMAS zusammen mit den Wohlfahrtsverbänden und Bezirken neue Förderricht-

linien erlassen, die zum 01.01.2010 in Kraft getreten sind. Mit der neuen Richtlinie wird es nun erstmals in Bayern einheitliche Standards insbesondere bei den regionalen OBA-Diensten geben. Möglich wird dies in erster Linie dadurch, dass durchgängig in allen Landkreisen und kreisfreien Städten eine Fachkraftquote von 1:50.000 (Einwohner) umgesetzt wurde.

- Darüber hinaus wird die Richtlinie unter Berücksichtigung der UN-BRK überarbeitet. Dieser Prozess dauert noch an. Eingebunden sind die Verbände und Bezirke.

- Im Sinne von Inklusion und Teilhabe sollen bestehende große stationäre Wohnheime – soweit es bedarfsgerecht ist – über den Weg der Dezentralisierung und Ambulantisierung entsprechend der Bedürfnisse behinderter Menschen individuelle, wohnortnahe Wohnformen organisieren. Das StMAS hat dazu gemeinsam mit dem „Runden Tisch – Zukunft der Behindertenhilfe in Bayern“ Eckpunkte zur Umsetzung dezentraler Wohnstrukturen für Menschen mit Körperbehinderung, Sinnesbehinderung und/oder geistiger Behinderung unter dem Aspekt der Inklusion erarbeitet. Diese Eckpunkte geben eine gute Orientierung für die Träger, die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung dezentraler und ggf. ambulanter zu gestalten, zum Beispiel solche Wohnplätze auch innerhalb der Gemeinde zu schaffen und in die Gemeindestrukturen einzubeziehen. Nach den Dezentralisierungshinweisen sollen zukünftig kleinteilige, gemeindeintegrierte und an der üblichen Bebauung orientierte Wohnhäuser für Menschen mit Behinderung entstehen, die je nach Unterstützungsbedarf auch ein stationäres Setting bieten können. Kleinteilig bedeutet, dass eine Verdichtung solcher Wohnformen an einem Ort zu vermeiden ist, wobei der „Runde Tisch – Zukunft der Behindertenhilfe in Bayern“ sich anlässlich der Diskussionen zum Eckpunktepapier beim Begriff „kleinteilig“ an der „Aktion Mensch“ orientiert hat, die in einer Richtlinie zur Konversion eine Förderung von Wohnangeboten auf Einrichtungen mit maximal 24 Plätzen beschränkt hatte. Die Eckpunkte sind auf der Homepage des StMAS veröffentlicht: www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/behinderung/101222_eckpunkte_zur_dezentralisierug.pdf.

3.9. BARRIEREFREIHEIT UND INKLUSION (Art. 9 sowie weitere spezielle Vorschriften)

Entscheidend für die Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen sowie die Umsetzung von Inklusion im Sinne der UN-BRK ist Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen. Es geht um den Abbau nicht nur von baulichen Barrieren, sondern auch von Barrieren für sinnesbehinderte, geistig oder psychisch behinderte Menschen.
Die Grundlagen der Barrierefreiheit sind im BGG und im BayBGG geregelt. Während sich das BGG an die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Bundesverwaltung richtet, verpflichtet das BayBGG die Behörden und sonstigen Stellen des Freistaates Bayern, die Bayerischen Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Menschen mit Behinderung nicht zu benachteiligen und ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Das BayBGG ist Teil des öffentlichen Rechts und kein Leistungsrecht. Es regelt das Verhältnis der Bürger zu Trägern öffentlicher Gewalt im Freistaat und setzt bereits die UN-BRK um.

Durch das BayBGG konnten wesentliche Verbesserungen erreicht werden, insbesondere

- die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache,
- die barrierefreie Gestaltung des Intranet- und Internetauftritts der öffentlichen Hand,

- die Anpassung des Baurechts an die Erfordernisse der Barrierefreiheit.

Weiterer Handlungsbedarf besteht, insbesondere bei der Umsetzung des BayBGG und weiterer Spezialgesetze in der Lebenswirklichkeit. Insbesondere in folgenden Bereichen ist die Barrierefreiheit umzusetzen:

3.9.1. Bauen und Wohnen (StMI[6], StMAS)

3.9.1.1. Hochbau und Straßenbau

Bestandsaufnahme

Die Barrierefreiheit ist sowohl im Hoch- als auch im Straßenbau im vorhandenen Regelwerk (Hochbau: Bayerische Bauordnung, DIN-Normen; Straßenbau: Richtlinien für die Anlage von Straßen) grundsätzlich bereits verankert.
Die bayerische Staatsbauverwaltung führt seit Jahren alle Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen unter Berücksichtigung von Belangen des barrierefreien Bauens aus.

Zielsetzung

Barrierefreiheit soll sowohl im Hochbaubereich, als auch beim Neu- und Ausbau der Verkehrsanlagen, zur Umsetzung der Anforderungen für Menschen mit Behinderung und gerade auch im Hinblick auf die älter werdende Gesellschaft verstärkt umgesetzt werden. Ziel ist eine möglichst flächendeckende Versorgung mit behindertengerechten Einrichtungen (u.a. Zugänglichkeit, behindertengerechte Toiletten, etc.) in den staatlichen Liegenschaften. Langfristig wird die Reduzierung von Barrieren an Verkehrsanlagen angestrebt. Alle am Bau beteiligten Akteure sollen weiter sensibilisiert und die erreichte Barrierefreiheit dokumentiert werden.

Maßnahmen

- Mit der Fertigstellung bereits geplanter oder laufender Baumaßnahmen des Freistaats wird der Anteil barrierefreier Gebäude im Staatlichen Hochbau sukzessive erhöht.

- Staatlich betreute Baumaßnahmen an Straßen, Wegen sowie Zugängen zu Anlagen des öffentlichen Personenverkehrs (z.B. Leitsysteme für blinde und sehbehinderte Menschen, geringe Bordsteinhöhe für mobilitätseingeschränkte Menschen) werden barrierefrei gestaltet. Bei allen großen und kleinen Baumaßnahmen des Staatlichen Hochbaus als auch für den Bereich des übergeordneten Netzes bayerischer Straßen im Rahmen des haushalts- und baurechtlichen Verfahrens wird seit 01.01.2012 zusätzlich eine verwaltungsinterne Auditierung als Qualitätssicherung zur Beachtung und Umsetzung der Vorgaben des barrierefreien Bauens durchgeführt.

3.9.1.2. Aus- und Weiterbildung

Bestandsaufnahme

Das Thema „Barrierefreies Bauen“ ist bereits in der staatlichen Ausbildung der Baureferendare (Einstieg in die Qualifikationsebene (QE) 4) enthalten und seit 2009 auch in die Ausbildung der Anwärter für die QE 3 (früher: gehobener bautechnischer Dienst) aufgenommen. Weiterhin ist es auch ein fester Bestandteil in der Fortbildung des Personals der Staatsbauverwaltung. Dies wurde im Zuge der Einführung des Audits „Barrierefreies Bauen“ noch intensiviert.

Zielsetzung

Alle am Bau Beteiligten sollen für die Belange von Menschen mit Behinderung sensibilisiert werden; Barrierefreiheit soll fester Bestandteil der Aus- und Weiterbildung in allen Bereichen des Bauens und Wohnens werden.

[6] Bayerisches Staatsministerium des Innern

Maßnahmen

Den Planungs- und Bauausführungsverantwortlichen werden fortwährend Weiterbildungen zum Thema Barrierefreies Bauen und Wohnen angeboten.

3.9.1.3. Baurecht

Bestandsaufnahme

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) umfasst mittlerweile weitreichende Anforderungen an das barrierefreie Bauen und schafft somit eine Grundlage für die selbständige Teilhabe aller Menschen in der gebauten Lebensumwelt. Öffentlich zugängliche bauliche Anlagen wie z. B. Einrichtungen des Kultur- und Bildungswesens, Verkaufsstätten oder Einrichtungen des Gesundheitswesens müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kle inkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe in der allgemein üblichen Weise zweckentsprechend genutzt werden können (Art. 48 Abs. 2 BayBO). Bei bestehenden öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen räumt das Gesetz den Bauaufsichtsbehörden eine Eingriffsbefugnis für die Beseitigung von Zugangshindernissen und die Nachrüstung der Barrierefreiheit ein.
Als Reaktion auf die wachsende Zahl alter Menschen sind seit dem Jahr 2003 auch Wohnungen von bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit erfasst. Seither müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Räume eines Wohngeschosses mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Seit August 2008 ist zudem vorgeschrieben, dass beim Neubau hoher Wohngebäude mit erforderlichem Aufzug der Anteil barrierefreier Wohnungen mindestens ein Drittel betragen muss. Darüber hinaus besteht seither eine gesetzliche Verpflichtung für Handläufe auf beiden Seiten bei Treppen in Gebäuden mit mehr als zwei nicht stufenlos erreichbaren Wohnungen. Dadurch soll insbesondere alten Menschen in Gebäuden, die keine Aufzüge haben, auch außerhalb der Geschosse mit barrierefreien Wohnungen ausreichende Sicherheit beim Benutzen der Treppe geboten werden.

Gaststätten

Unabhängig vom Baurecht sind seit 2002 bei der Erteilung einer Gaststättenerlaubnis nach § 4 Absatz 1 Nr. 2a des Gaststättengesetzes auch Anforderungen an die Barrierefreiheit zu beachten.

Zielsetzung

Für das barrierefreie Bauen sollen konkrete Mindeststandards geschaffen und baurechtlich umgesetzt werden. Die Standards sollen auch für private Bauherren verbindlich sein.

Maßnahmen

- Die Anforderungen an die Barrierefreiheit von Gaststätten und die entsprechenden Prüfzuständigkeiten sollten künftig einheitlich im Bauordnungsrecht geregelt werden.

- Die vom Deutschen Institut für Normung (DIN) veröffentlichten neuen technischen Regeln zum barrierefreien Bauen von öffentlich zugänglichen Gebäuden (DIN 18040-1) und von Wohnungen (DIN 18040-2) werden 2013 verbindlich in Landesrecht umgesetzt.

- Darüber hinaus bestehende Regelungsdefizite, etwa bei PKW-Stellplätzen, werden aufgegriffen und durch bauordnungsrechtliche Vorschriften ausgeglichen.

- Die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen zum barrierefreien Bauen wird im Baugenehmigungsverfahren von Sonderbauten präventiv überprüft.

- Die Sensibilisierung der Bauaufsichtsbehörden für das Thema „Barrierefreiheit“ wird fortlaufend fortgesetzt, auch unter Hinweis auf die Vorschriftenlage und die Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen.

- Die Beratungsstellen „Barrierefreies Bauen“

der Bayerischen Architektenkammer in München (seit 1984) und in Nürnberg (seit 1989) bieten allen am Bau Beteiligten (Bauherren, Architekten, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Nutzern) unentgeltliche und fachübergreifende Beratung rund um das Thema „Barrierefreies Planen und Bauen“. Sie werden aus Mitteln des Landesbehindertenplans und des Landesaltenplans gefördert.

- Als Planungshilfe zum barrierefreien Bauen werden neue Broschüren zu den aktuellen technischen Regeln – DIN 18040-1 für öffentlich zugängliche Gebäude und DIN 18040-2 für barrierefreie Wohnungen – herausgegeben.

3.9.1.4. Wohnraumförderung

Bestandsaufnahme

Die für den sozialen Mietwohnungsbau zur Verfügung stehenden Mittel werden schon jetzt in Bayern nur noch unter der Voraussetzung vergeben, dass alle Wohnungen normgerecht barrierefrei gestaltet sind. Die Wohnungen einer Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sein; alle weiteren Wohnebenen müssen so geplant sein, dass sie durch die nachträgliche Schaffung eines Aufzugs oder einer Rampe stufenlos erreichbar sind. Wohnungen, die ein betreutes oder integriertes Wohnen ermöglichen, werden verstärkt gefördert. Bei besonders förderungswürdigen Wohnungen (z. B. für Rollstuhlfahrer) kann das auf diese Wohnungen entfallende Darlehen um bis zu 15 v. H. erhöht werden.
Für den Abbau von Barrieren im Wohnungsbestand gibt es staatliche Unterstützung: In Bayern werden bereits seit vielen Jahren im Bayerischen Modernisierungsprogramm unter anderem auch Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Mietwohnungen mit zinsgünstigen Krediten unterstützt. Die KfW fördert zudem auch bei Eigenheimen oder Eigentumswohnungen den barrierefreien Umbau sowie den Abbau von Barrieren im Programm „Altersgerecht Umbauen“. Darüber hinaus können im Bayerischen Wohnungsbauprogramm bauliche Maßnahmen zur Anpassung von Miet- und Eigenwohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung mit leistungsfreien Darlehen von bis zu 10.000 € je Wohnung gefördert werden.
Im Rahmen von Modellvorhaben des Experimentellen Wohnungsbaus werden auch Konzepte für das barrierefreie und integrierte Wohnen entwickelt und in der Praxis erprobt.

Zielsetzung

Vorschriften und Fördermaßnahmen sollen der demographischen Entwicklung und dem Wunsch der meisten Menschen Rechnung tragen, so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung bleiben zu können. Menschen mit Behinderung sollen in jedem Alter ihr Leben möglichst unabhängig am Wohnort ihrer Wahl führen können.

Maßnahmen

- Im geförderten Wohnungsbau sind die Wohnraumförderungsbestimmungen an die neue Norm zur Barrierefreiheit DIN 18040 Teil 2 angepasst. Damit werden zukünftig verstärkt auch die Bedürfnisse seh- und hörbehinderter Menschen berücksichtigt.

- Zusätzlich können durch weitere Änderungen neue Wohnformen im Alter und für Menschen mit Behinderung auch im ländlichen Raum noch leichter realisiert werden.

- Durch die bestehenden Förderprojekte wird der Anteil an barrierefreiem Wohnraum fortlaufend sukzessive erhöht.

- Auch der Abbau von Barrieren im Wohnungsbestand soll fortlaufend finanziell unterstützt werden.

- Im Modellvorhaben „Wohnen in allen Lebensphasen“ wurden an 12 Standorten in Bayern unterschiedliche Konzepte für ein eigenständiges Wohnen im Alter entwickelt. Die Projekte werden im Rahmen einer Wander-

ausstellung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

- Das Faltblatt „Barrierefreies Wohnen – mehr Wohnwert im Alltag“ gibt Bauherren und Wohnungsunternehmern wertvolle Anregungen für die Praxis.

3.9.1.5. Städtebauförderung

Bestandsaufnahme

Anlässlich des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen (EJMB) 2003 wurde von der Obersten Baubehörde im StMI eine Fachinformation zur barrierefreien Gestaltung in der städtebaulichen Sanierung und Erneuerung herausgebracht, die sich vor allem an Kommunen als Träger der kommunalen Planungshoheit und Förderungsempfänger der Städtebauförderung richtet, aber auch an Planer, Verbände und Institutionen.
In den 2007 neu gefassten Städtebauförderungsrichtlinien sind die Aspekte der Gleichstellung der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen als Querschnittsaufgabe aufgenommen worden (Teil I 1, 2). Zu den realisierten Maßnahmen barrierefreier Gestaltung von Stadt- und Ortszentren zählen u. a. Freising, Landau, Rosenheim, Altdorf und Kronach.

Zielsetzung

Die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen und halböffentlichen Raums in den bayerischen Kommunen zählt zu den übergreifenden Handlungsfeldern der städtebaulichen Erneuerung im Rahmen der Städtebauförderung. Ziel ist die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen.

Maßnahmen, u. a.

- Barrierefreie Umgestaltung der Stadt- und Ortszentren in Bayern,
- Barrierefreie bauliche Gestaltung von öffentlichen Gebäuden,
- Barrierefreie Gestaltung des Wohnumfeldes,
- Stärkung von Netzwerken in den Quartieren, um das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung zu fördern.

3.9.2. Tourismus (Art. 30) (StMWIVT[7] , StMELF[8])

Bestandsaufnahme

Das StMWIVT steht in engem Kontakt mit der bayerischen Tourismuswirtschaft und wirkt bereits seit langem auf eine barrierefreie Angebotsgestaltung hin. Diese Bemühungen schlagen sich in vielfältiger Weise nieder.

- Der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband bietet als Orientierungs- und Vermarktungshilfe den bayerischen Hoteliers und Gastronomen das Qualitätssiegel „Tourismus für Alle in Bayern – Barrierefreier Hotel- und Gaststättenbetrieb“ an. Hotels und Gaststätten können auf Basis der bundesweiten Zielvereinbarung (§ 5 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes) den barrierefreien Zugang und die barrierefreie Nutzung ihrer Angebote prüfen und auszeichnen lassen. Dabei werden Ausstattung und Einrichtung in fünf Kategorien verlässlich beschrieben und mit entsprechenden Piktogrammen dargestellt. Partner der Aktion des Bayerischen Hotel- und Gaststättenverbandes sind das StMAS sowie der VdK Bayern und die VKIB Bayern e. V. Das StMWIVT und die Bayern Tourismus Marketing GmbH sind begleitend in die Aktion eingebunden.

- Die Bayern Tourismus Marketing GmbH integriert barrierefreie Angebote in Bayern in ihre Produktlinien und Markenkonzepte (Kinderland Bayern, WellVital, Lust auf Natur u. a.). Behinderte und mobilitätseingeschränkte Menschen werden damit – genau wie andere

[7] Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
[8] Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

potenzielle bayerische Urlaubsgäste auch – in erster Linie als Nachfrager nach touristischen Angeboten angesprochen, deren Urlaubswünschen bestimmte Motive (Erholung, aktiv sein, Kultur, Familie, …) zugrunde liegen. Dies liegt auch im Interesse von Menschen mit Behinderung, die eben nicht als Behinderte angesprochen werden wollen, sondern als Nachfrager nach Urlaubsangeboten mit besonderen Bedürfnissen. Seit Februar 2012 bietet die Bayern Tourismus Marketing GmbH darüber hinaus unter www.bayern.by/tourismus-fuer-alle ein zentrales Informationsportal für Reisende mit Mobilitäts- und/oder Aktivitätseinschränkungen. Dieses bündelt bestehende Angebote in Bayern für ein hochwertiges Urlaubserlebnis – vom barrierefreien Hotel- und Gaststättenbetrieb bis hin zu Museen und anderen Freizeiteinrichtungen. Als erste deutschsprachige Urlaubsdestination bindet Bayern die Zielgruppe über Erfahrungsberichte aktiv ein und macht sie zum Qualitätsmanager für bedürfnisgerechte, attraktive Reiseangebote.

- Die Tourismusverbände und -organisationen haben eine Vielzahl von speziellen Angeboten und Broschüren für Menschen mit Behinderung erstellt (z. B. Informationsschrift „Urlaub ohne Handicap“ des Tourismusverbands Allgäu/Bayerisch-Schwaben, Ein kleiner Führer durch die Rhön, Barrierefreies Erlangen, Broschüre München für Touristen mit Handicap, Wegweiser für Gehbehinderte Murnau). Ferner können sich Menschen mit Behinderung im Internet beispielsweise über barrierefreie Angebote und Unterkünfte in den Urlaubsregionen Allgäu (www.allgaeu-tirol-barrierefrei.eu), Fränkisches Seenland (www.seenland-barrierefrei.de), Pfaffenwinkel (www.pfaffenwinkel-barrierefrei.de), Ammersee/Lech (www.ammersee-lech-barrierefrei.de), Rosenheim (www.rosenheim-mobil.de) und Miesbach (www.behindertenkompass.de) informieren.

- Im Fränkischen Seenland waren ländlicher Tourismus und Bauernhof-Urlaub wichtige Motoren für die touristische Entwicklung eines gesamten Gebietes. Mit den Zielen, Gäste mit Einschränkungen in den Tourismus zu integrieren, ein ausreichendes Angebot an passenden Unterkünften und Werbematerialien zu schaffen, eine bessere Zugänglichkeit des Seenlands und eine Bewusstseinsbildung entlang der touristischen Leistungskette zu erreichen, einen Imagegewinn des Gebietes zu erzielen und den Umsatz zu steigern, wurde im Fränkischen Seengebiet das Projekt „Seenland barrierefrei“ umgesetzt. Derzeit sind über 29 Unterkunftsanbieter in einem Spezialprospekt (Schwerpunkt ländliche Angebote) mit 86 Unterkünften verzeichnet, davon 35 Unterkünfte voll rollstuhlgerecht. Zusätzlich gibt es noch weitere Anbieter, die nicht im Spezialkatalog erscheinen. Insgesamt sind 54 Anbieter mit 326 Gästebetten im Gesamt-Unterkunftsverzeichnis als rollstuhlgerecht oder bedingt rollstuhlgerecht ausgewiesen. Es besteht zunehmendes Interesse an Neuinvestitionen und Umbaumaßnahmen. Drei Campingplätze am See und barrierefreie Service- und Freizeitangebote (z. B. Schifffahrtslinien, Baderampen, Strandrollstühle, Elektrofahrräder) runden das barrierefreie Angebot ab. „Fränkisches Seenland barrierefrei“ ist heute mit 18 Mio. € Einnahmen aus ca. 150.000 Übernachtungen, Camping und Naherholungsreisen ein etabliertes, ökonomisch erfolgreiches Angebotssegment.

Im Bereich des StMELF stellt Urlaub auf dem Bauernhof (UadB) zum einen eine besondere Form des Tourismus in Bayern dar und, erlaubt zum anderen landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmern zusätzliches Einkommen zu erwirtschaften um den landwirtschaftlichen Betrieb zu stabilisieren. Eine mögliche Zielgruppe sind Menschen mit Behinderung, für die passende Angebote unterbreitet werden können. Barrierefreiheit in der Ausstattung einer Ferienwohnung oder eines Ferienzimmers ist dabei ein Komfortmerkmal, das alle Zielgruppen anspricht. Grundlage für die Beratung und

Qualifizierung im barrierefreien Bereich bilden die DIN-Normen. Ca. 7 % der im Landesverband UadB Bayern e. V. organisierten und im Internet präsenten Höfe sind für Menschen mit Behinderung eingerichtet.

Zielsetzung

- Verstärkte Berücksichtigung des Anliegens der Barrierefreiheit im bayerischen Tourismus.
- Barrierefreien UadB in allen Regionen ermöglichen.

Maßnahmen

- Weiterführung der erfolgreichen Bemühungen um barrierefreie Angebote in der bayerischen Tourismuswirtschaft auch im Hinblick auf eine Umsetzung des Tourismuspolitischen Konzepts der Bayerischen Staatsregierung.
- Begleitung der Maßnahmen durch das Beratungsgremium „Mobilität und Tourismus“ bei der Beauftragten Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung.
- Zusammenarbeit mit und Sensibilisierung der Kommunalen Behindertenbeauftragten.
- Begleitung des bundesweiten Leitprojekts „Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Angebote und Dienstleistungen im Sinne eines Tourismus für Alle in Deutschland“.
- Sukzessive Weiterentwicklung der Angebote des barrierefreien Urlaubs auf dem Bauernhof mit den Betroffenen.

3.9.3. Verkehrsmittel und Bahnhöfe (Art. 9, 20 – StMWIVT)

3.9.3.1. Öffentlicher Personennahverkehr – ÖPNV

3.9.3.1.1. Schienenpersonennahverkehr

Bestandsaufnahme

Die Verkehrsstationen (Bahnsteige und Bahnsteigzugänge) in Bayern stehen im überwiegenden Eigentum des Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU) DB Station & Service AG und sind neben den Anlagen der DB Netz AG wesentlicher Bestandteil der Eisenbahninfrastruktur.
Gemäß Art. 87 e Abs. 4 GG hat der Bund zu gewährleisten, dass beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes das Wohl der Allgemeinheit und damit insbesondere die Verkehrsbedürfnisse befriedigt werden können. Ihn trifft die Infrastruktur- und Finanzverantwortung für die Schienenstrecken und die Verkehrsstationen im Eisenbahnbereich sowohl für den Fern- wie den Nahverkehr. Im Freistaat gibt es rd. 1.000 Verkehrsstationen. Davon sind nach den Angaben der DB Station & Service AG bis 2012 rd. ein Drittel barrierefrei und fahrgastgerecht ausgebaut. D. h., dass mobilitätseingeschränkte Reisende die Bahnsteige ohne Barrieren erreichen können. Knapp die Hälfte der Verkehrsstationen ist darüber hinaus barrierefrei zugänglich. Vollständiges barrierefreies Reisen ist an diesen Verkehrsstationen allerdings meist nicht möglich, weil die Bahnsteighöhen für die Fahrzeuge zu niedrig sind.
Nach einer Erhebung der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) aus dem Jahr 2002 besteht bei mehr als 750 Verkehrsstationen erheblicher Ausbaubedarf. Der Gesamtbedarf für einen barrierefreien Ausbau aller Verkehrsstationen, der durch entsprechende Abstimmung von Bahnsteig und Fahrzeug ein vollständiges barrierefreies Reisen ermöglichen könnte, wurde damals auf mehr als 1 Mrd. Euro geschätzt.

Zielsetzung

Herstellung von Barrierefreiheit bei Fahrzeugen und baulichen Anlagen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere in Zügen und sonstigen Verkehrsmitteln und Bahnhöfen, auch auf dem Land. Soweit bauliche Verbesserungen der Barrierefreiheit an bereits barrierefrei erreichbaren Stationen nicht realisierbar sind, sollten fahrzeuggebundene Einstiegshilfen Verwendung finden, welche den Höhenunterschied überbrücken können. Diese Einstiegshilfen sollten technisch so weiter entwickelt werden, dass Menschen mit Behinderung diese in Zukunft selbständig nutzen können.

Maßnahmen des Freistaates zur Verbesserung der Situation für mobilitätsbeeinträchtigte Reisende

Der vollständige barrierefreie Ausbau aller bayerischen Verkehrsstationen ist weder kurz- noch mittelfristig finanzier- und realisierbar: Das Finanzvolumen, das der DB Station & Service AG aus Bundesmitteln (Baukostenzuschüsse nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz) jährlich zum Ausbau bayerischer Verkehrsstationen zur Verfügung steht, beträgt rd. 30 Mio. €. Außerdem ist die DB Station & Service AG aufgrund der ihr nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehenden Eigenmittel und weil entsprechende Verbesserungen an den Verkehrsstationen nicht durch eine angepasste Erhöhung der Stationsgebühr erwirtschaftet werden können, nicht in der Lage, einen erhöhten Eigenmittelanteil zu erbringen. Gleiches gilt für die ggf. erforderlichen Mehraufwendungen für erhöhte Betriebskosten (z. B. infolge des Einbaus von Aufzügen oder Rolltreppen). Hier springt der Freistaat im Einzelfall im Rahmen seiner – allerdings ebenfalls begrenzten – finanziellen Möglichkeiten durch entsprechende ergänzende Zahlungen ein (zur Zahlung eines wirtschaftlichen Ausgleichs für vorweggenommene Bestellentgelte als Einmalzahlung; Finanzierung aus Regionalisierungsmitteln).
Vor diesem Hintergrund präferiert das StMWIVT gemeinsam mit der BEG und der DB Station & Service AG folgende Vorgehensweise:

Festlegung von Zielbahnsteighöhen

Die BEG hat in Abstimmung mit der DB Station & Service AG für alle bayerischen Schienenstrecken Zielbahnsteighöhen definiert, die die Abstimmung von Fahrzeugeinstiegs- und Bahnsteighöhen erleichtern sollen.
Diese Festlegungen fließen bei anstehenden Ausbauten von Verkehrsstationen in die Planungen ein und stellen somit eine gemeinsame strategische Ausrichtung von Aufgabenträger und Eisenbahninfrastrukturunternehmen sicher.

Anpassung des Fahrzeugparks

Die BEG fordert im Rahmen von Ausschreibungen von Verkehrsleistungen in der Regel Neufahrzeuge. Dabei werden Vorgaben insbesondere auch hinsichtlich der Fußbodenhöhe, der Einstiegsverhältnisse und zu fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen gemacht. In vielen Fällen wird es durch den Einsatz entsprechender Fahrzeuge möglich, barrierefreies Reisen ohne zusätzlichen baulichen Aufwand zu ermöglichen (ein großer Teil der bayerischen Verkehrsstationen ist grds. barrierefrei zugänglich).

Spontanfahrten für Rollstuhlfahrer

Vor Einführung von Niederflurfahrzeugen im Nahverkehr konnten Rollstuhlfahrer mit der Bahn nur Fahrten zwischen größeren, mit örtlichem Service-Personal und entsprechenden Hubliften ausgestatteten Bahnhöfen in Bayern unternehmen. Diese Fahrten mussten und müssen rechtzeitig im Voraus angemeldet werden. Die in den modernen Nahverkehrsfahrzeugen vorhandenen fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen erlauben grundsätzlich eine Mitnahme von Rollstuhlfahrern ohne Voranmeldung. Damit diese aber möglichst reibungslos bewältigt werden kann, wurde für den Regionalverkehr der DB Regio in Bayern eine bayernweite Telefonnummer für die Voranmeldung von Fahrten eingerichtet, für die keine örtliche Hilfe an Stationen nötig ist. Sukzessive soll dieses Angebot auf andere Bahnen ausgeweitet werden. Des Wei-

teren aktualisiert die BEG regelmäßig ihre im Portal www.bayern-fahrplan.de veröffentlichten Stationsteckbriefe mit detaillierten Informationen zu Höhe und Stufenfreiheit des Zugangs für jeden Bahnsteig einer Station. Zudem gibt die Stationskarte „Zugangsmöglichkeiten für Rollstuhlfahrer" einen groben Überblick über mögliche Spontanfahrten. Ergänzend hat die BEG für Fahrgäste mit Rollgepäck wie Rollkoffer, Fahrrad oder Kinderwagen eine Karte über die Kinderwagentauglichkeit von Stationen erstellt, die auf der Homepage der BEG www.bahnland-bayern.de eingesehen werden kann.

102 Mio.-Vertrag S-Bahn München

Der Freistaat, vertreten durch das StMWIVT, hat am 19.06.2001 mit der DB Station & Service AG eine Rahmenvereinbarung zum barrierefreien Ausbau von S-Bahnstationen im Raum München unterzeichnet (Vertragsvolumen: 102 Mio. €). Anlass für den Vertrag war u. a., dass zum damaligen Zeitpunkt von den 138 S-Bahnhöfen nur 23 voll behindertengerecht ausgestattet waren und der für die Schieneninfrastruktur verantwortliche Bund seine Finanzmittel aufgrund anderweitiger Planungen (z. B. barrierefreier Ausbau von Knotenbahnhöfen) über Jahre hinaus gebunden hat.

Der Freistaat hat mit dem Abschluss der Rahmenvereinbarung die Grundlage für den weiteren barrierefreien Ausbau von Verkehrsstationen der S-Bahn München gelegt (ohne diese Vereinbarung wäre ein barrierefreier Ausbau der S-Bahn München auch in den nächsten Jahren nicht in Sicht), nicht aber die Trägerschaft und Verantwortlichkeit für die Umsetzung der baulichen Maßnahmen übernommen. Auch wenn die Vereinbarung keine zeitliche Vorgabe enthält, war den Vertragspartnern bewusst, dass sich die Umsetzung der Vereinbarung aufgrund der personellen Ausstattung der DB AG sowie aus betrieblichen Gründen über mindestens zehn bis 15 Jahre erstrecken wird.

Die Staatsregierung hat ein großes Interesse an einer zügigen Umsetzung des Vertrages und der raschen Ausführung der notwendigen Bauarbeiten. Die Maßnahmen und der Baufortschritt werden deshalb regelmäßig in einem Arbeitskreis zwischen Vertretern der DB AG und des StMWIVT besprochen. Die zeitliche Abfolge und Abarbeitung der im Rahmen der Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen erfolgt entsprechend der bei der DB AG zur Verfügung stehenden Kapazitäten sowie in Abhängigkeit der Maßnahmen von ggf. anderweitigen, teilweise auch kommunalen Planungen. Bisher wurden für alle Maßnahmen dem Baufortschritt entsprechend ausreichend Haushaltsmittel (GVFG-, FAG- und Regionalisierungsmittel) zur Verfügung gestellt.

Die DB Station & Service AG hat zugesichert, dass die Planungskapazitäten in der Personalplanung so dimensioniert werden, dass die noch offenen Maßnahmen bis spätestens 2014 und damit innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens umgesetzt werden können.

VGN-Vertrag

Der Freistaat, vertreten durch das StMWIVT, hat am 01.09.1995 mit der Deutschen Bahn AG einen Rahmenvertrag zum Bau/Ausbau von Nahverkehrsanlagen im Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg geschlossen (Vertragsvolumen: 46 Mio. €).

Der Vertrag wurde geschlossen mit dem Ziel, an den Bahnhöfen und Haltestellen im Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Nürnberg zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden einzelne Nahverkehrsanlagen neu zu errichten oder auszubauen. U. a. werden daraus auch bauliche Maßnahmen zum barrierefreien Ausbau finanziert (aus FAG- und Regionalisierungsmitteln).

S-Bahn-Ergänzungsnetz Nürnberg

Mit dem Ausbau des S-Bahn-Ergänzungsnetzes Nürnberg wird das S-Bahn-Netz Nürnberg von derzeit 33 S-Bahn-Stationen auf 73 S-Bahn-Stationen erweitert. Die Barrierefreiheit ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal des künftigen Nürnberger S-Bahn-Systems und hat daher einen hohen Stellenwert. Fast alle Stationen wer-

den zukünftig für mobilitätseingeschränkte Reisende uneingeschränkt nutzbar sein.

Rahmenvereinbarung zum barrierefreien Ausbau von Verkehrsstationen

Neben den bekannten Verträgen zum barrierefreien Ausbau der Verkehrsstationen der S-Bahn München und Nürnberg hat der Freistaat mit der DB AG eine Rahmenvereinbarung über ein 10-Jahres-Entwicklungskonzept für den Schienenverkehr in Bayern abgeschlossen. In dieser Rahmenvereinbarung sind die großen und ebenfalls nicht barrierefrei ausgebauten bayerischen Bahnhöfe Aschaffenburg, Augsburg, Ingolstadt, München-Pasing, München-Ost, Passau, Rosenheim, Würzburg genannt. Für die Bahnhöfe Aschaffenburg, Ingolstadt, München-Pasing, München-Ost und Rosenheim ist die Grundfinanzierung durch den Bund gesichert. Mit den Baumaßnahmen wurde bereits begonnen. Der Freistaat beteiligt sich an diesen Maßnahmen mit einem Betrag von rd. 33 Mio. € (wirtschaftlicher Ausgleich aus Regionalisierungsmittel). Für die Bahnhöfe Augsburg, Passau und Würzburg sind nach derzeitigem Stand Mittel in Höhe von rd. 12 Mio. € erforderlich (Regionalisierungsmittel).
Die Ausbauten an diesen Bahnhöfen sollen bis 2014, an den Bahnhöfen Augsburg und Würzburg bis 2018 abgeschlossen sein. Unter Einbeziehung der beiden größten barrierefreien Bahnhöfe in Bayern, München und Nürnberg, und der barrierefrei ausgebauten S-Bahnsysteme in München und Nürnberg werden dann rd. 80 % der Fahrgäste in Bayern nahezu barrierefrei mit der Bahn reisen können.
Vor dem Hintergrund der Kürzung der Regionalisierungsmittel und der anstehenden Finanzierungsvorhaben insbesondere bei den S-Bahnsystemen München und Nürnberg sowie der Kommunen bzw. kommunalen und privaten Verkehrsunternehmen (U-Bahn- und Straßenbahnsysteme, Omnibusbahnhöfe usw.) sind damit aber auch die Finanzierungsspielräume des Freistaates für die nächsten Jahre ausgereizt. Aus diesem Grund kommt eine Vorfinanzierung oder gar Übernahme der Gesamtkosten des barrierefreien Ausbaus weiterer Verkehrsstationen durch den Freistaat nicht in Betracht.

Dem Auftrag des Ministerrats vom 9. Mai 2012 entsprechend beabsichtigt das StMWIVT, eine vertragliche Vereinbarung mit der DB AG über den weiteren barrierefreien Ausbau von Bahnhöfen abzuschließen. Vorrangig werden Stationen der S-Bahnen in München und Nürnberg ausgebaut, da der Freistaat Bayern im Bereich der S-Bahnen eine finanzielle Mitverantwortung trägt. Die Aufnahme weiterer Bahnhöfe außerhalb des S-Bahnbereiches in das Programm hängt entsprechend der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung maßgeblich von der Höhe der finanziellen Beteiligung des Bundes und der DB AG ab.
Aufgrund der langwierigen Vertragsverhandlungen mit der DB AG kann in 2013 erst mit den Planungen für die neuen Maßnahmen begonnen werden. Bauarbeiten sind bei optimalen Abläufen frühestens in 2014 zu erwarten. Das StMWIVT beabsichtigt deshalb, die geplanten Maßnahmen unter dem Arbeitstitel „Bayernpaket 2013 – 2018“ auf den Zeitraum von 2013 bis 2018 mit einer Mittelausstattung von bis zu 60 Mio. € festzulegen. Die Finanzierung des Pakets erfolgt aus vorhandenen Regionalisierungs- und FAG-Mitteln.

3.9.3.1.2. Öffentlicher Personennahverkehr – ÖPNV mit Bussen

Bestandsaufnahme

Im Öffentlichen Personennahverkehr mit Bussen besteht teilweise Nachholbedarf beim Einsatz barrierefreier Fahrzeuge, überwiegend im ländlichen Raum auf Überlandstrecken.
Mit der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zum 1. Januar 2013 wurden durch den Bundesgesetzgeber gesetzliche Vorgaben zur Herstellung einer vollständigen Barrierefreiheit im allgemeinen ÖPNV geschaffen. Adressaten dieser Regelungen sind die nach

dem bayerischen Landesrecht für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr zuständigen Aufgabenträger. Dies sind in der Regel die Landkreise und kreisfreien Städte.

Zielsetzung

Die Aufgabenträger haben, im Zusammenwirken mit den örtlichen Verkehrsunternehmen, in ihrer Nahverkehrsplanung die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Ausnahmen von dieser Frist sind im Rahmen eines Nahverkehrsplans konkret zu benennen und zu begründen.
Bei der Aufstellung eines Nahverkehrsplans sind, soweit vorhanden, Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören und deren Interessen angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen.
Für den Bereich des ab dem 1. Januar 2013 weitgehend liberalisierten Fernlinienbusverkehrs wurde geregelt, dass alle ab dem 1. Januar 2016 neu in Verkehr gebrachten Omnibusse barrierefrei ausgestaltet sein müssen. Nach dem 31. Dezember 2019 gilt dieses Erfordernis für alle Omnibusse.
Neben diesen, vor allem auf die technischen Anforderungen zur Herstellung einer Barrierefreiheit gerichteten Vorgaben, obliegt es dem Bundesgesetzgeber Maßnahmen zur effektiven Umsetzung der Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr in nationales Recht voranzutreiben.

Maßnahmen

Die umfassende Umstellung der im Linienverkehr eingesetzten Fuhrparks ist kurzfristig nicht finanzier- und realisierbar. Der Freistaat Bayern fördert jährlich mit 30 Mio. € aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) die Neuanschaffung von barrierefreien Linienbussen der Klassen I, II und A, die § 30d Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen und mit Rampe (Niederflurbus) oder Hublift (Hochflurbus mit max. 860 mm Fußbodenhöhe) versehen sind. Darüber hinaus müssen mindestens folgende Anforderungskriterien erfüllt werden:

- gut sichtbare Linienbeschilderung außen,
- geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle,
- optische Anzeigen „Wagen hält“,
- geeignete optische Anzeige/Darstellung des Linienverlaufs im Fahrzeug,
- ausreichende Anzahl von Haltewunschtasten.

Bei der Vorhabensplanung sind die zuständigen Beauftragten für Belange von Menschen mit Behinderung nach Art. 18 des BayBGG anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes anzuhören (Art. 3 Abs. 1 Nr.1 Buchst. e BayGVFG).

3.9.3.2. Luftverkehr

Bestandsaufnahme

Gesetzliche Regelungen

Am 01.05.2002 ist das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes in Kraft getreten, das sich auch auf das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) auswirkt.
Nach § 19 d LuftVG haben Unternehmer von Flughäfen für eine gefahrlose und leicht zugängliche Benutzung von allgemein zugänglichen Flughafenanlagen, Bauwerken, Räumen und Einrichtungen durch Fluggäste Sorge zu tragen. Dabei sind die Belange von behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung besonders zu berücksichtigen mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu erreichen. Die Einzelheiten der Barrierefreiheit können durch Zielvereinbarungen

im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes festgelegt werden.
Gemäß § 20 b Luftverkehrsgesetz haben auch Luftfahrtunternehmen, die Luftfahrzeuge mit mehr als 5,7 Tonnen Höchstgewicht betreiben, für eine gefahrlose und leicht zugängliche Benutzung der Luftfahrzeuge Sorge zu tragen. Dabei sind die Belange von behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung besonders zu berücksichtigen, mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu erreichen. Die Einzelheiten der Barrierefreiheit können auch hier durch Zielvereinbarungen im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes festgelegt werden.
Mit diesen gesetzlichen Vorgaben wurden im Luftverkehrsbereich die Belange behinderter Menschen explizit festgelegt.

Barrierefreiheit an den bayerischen Verkehrsflughäfen

In Bayern sind die Flughafen-Abfertigungsgebäude so gut wie möglich auf die Bedürfnisse behinderter Menschen zugeschnitten, denn für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung wird die Verkehrsinfrastruktur im Allgemeinen und die Gestaltung von Terminals im Speziellen barrierefrei gestaltet. Die bayerischen Verkehrsflughäfen sind bereits im Interesse der Kundenfreundlichkeit ohnehin um die Herstellung von Barrierefreiheit bemüht. So wurde etwa der 2003 eröffnete Terminal 2 des Flughafens München komplett behindertengerecht gebaut und damit ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Mobilität behinderter Menschen geleistet. Alle Einrichtungen des Terminals 2 gehen über die gesetzlichen Vorgaben sogar hinaus. In der Planungsphase wurde das neue Abfertigungsgebäude in enger Zusammenarbeit mit den Behindertenverbänden konzipiert.
Bereits beim Check-in gewährleistet ein leicht erreichbarer behindertengerechter Schalter barrierefreies Reisen. Im Terminal 2 gibt es u. a. in den Boden eingelassene Rillen, das so genannte taktile Bodenleitsystem, spezielle Sonderbetreuungsräume für umsteigende Passagiere und rollstuhlgerechte Aufzüge, die außerdem mit Brailleschrift für Sehbehinderte oder Blinde ausgestattet sind sowie das „Gatetaxi" für den Direkttransport zum Abflugbereich. Den speziellen Behinderten-Service hat bisher eine Vielzahl von Menschen mit Handicap in Anspruch genommen. Ebenso wie Terminal 2 ist auch der Terminal 1 für behinderte Menschen gut nutzbar und wird zudem laufend den Bedürfnissen von behinderten Personen angepasst.

Zielsetzung

Beibehaltung des hohen Standards der Barrierefreiheit an Flughäfen in Bayern.

Maßnahmen

Laufende weitere Anpassungen der Barrierefreiheit an Flughäfen, soweit nötig.

3.9.4. Kommunikation (Art. 21)

Bestandsaufnahme

Barrierefreie Informationstechnik Verordnung (StMI)

Bezüglich barrierefreier Informations- und Kommunikationstechnologien hat der Ministerrat am 24.10.2006 die Bayerische Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (Bayerische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BayBITV) beschlossen, die zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist.

Der Freistaat Bayern trägt mit der BayBITV der Verpflichtung aus dem BayBGG Rechnung, wonach die Behörden und sonstigen Stellen des Freistaats Bayern ihre Internet- und Intranetangebote schrittweise technisch so zu gestalten haben, dass sie Menschen mit Behinderung grundsätzlich uneingeschränkt nutzen können (§ 1 Abs. 2 BayBITV). Gemäß § 3 der BayBITV sind die staatlichen Stellen grundsätzlich verpflichtet, ihre Internet- und Intranetangebote sowie ihre sonstigen mittels Informationstechnik realisierten graphischen Programmoberflächen schrittweise innerhalb der vorgegebenen

Fristen (insgesamt bis spätestens 31.12.2013) barrierefrei (um-) zu gestalten. In Ausnahmefällen kann von einem barrierefreien Angebot abgesehen werden, soweit die Herstellung der Barrierefreiheit aus finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Gründen unverhältnismäßig oder aus technischen Gründen unmöglich ist (§ 3 Abs. 3 BayBITV).

Bei Eigenentwicklungen werden die Anforderungen der BayBITV, soweit technisch und wirtschaftlich möglich (§ 3 Abs. 3 BayBITV), berücksichtigt. Neuentwicklungen sind grundsätzlich sofort entsprechend den technischen Standards der BayBITV zu erstellen. Bereits im Einsatz befindliche Eigenentwicklungen werden innerhalb der vorgegebenen Fristen – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – hinsichtlich einer Erfüllung der BayBITV umgestellt. Bei bereits im Einsatz befindlicher Fremdsoftware besteht leider selten die Möglichkeit, auf die Release- und Upgradepolitik der Softwarehersteller einzuwirken. Hier werden – soweit möglich – Zusatzsoftwareprodukte eingesetzt, die auch dem der BayBITV unterliegenden Personenkreis Möglichkeiten zur Nutzung dieser Softwareprodukte geben sollen (z. B. JAWS und LUNAR). Zum jetzigen Zeitpunkt erfüllt leider nur ein Teil der im Einsatz befindlichen Fremdsoftwareprodukte die Anforderungen der BayBITV. Wie bereits erläutert, kann aufgrund der Abhängigkeiten zu den Herstellern nicht zugesagt werden, in allen Fällen die vorgegebenen Fristen einzuhalten. Sofern eine Einhaltung nicht möglich ist, liegt insoweit ein technischer bzw. wirtschaftlicher Grund i. S. von § 3 Abs. 3 BayBITV vor.
Bei neu beschaffter Fremdsoftware (z. B. im Rahmen von Ausschreibungen) werden die Anforderungen und Erfordernisse der BayBITV umgesetzt. Bieter werden vom Beschaffungsvorgang ausgeschlossen, wenn sie weder die BayBITV erfüllen noch Ausnahmetatbestände i. S. von § 3 Abs. 3 BayBITV vorbringen.

Online-Verbraucherportal VIS Bayern (StMJV[9])

Das StMJV gibt in Kooperation mit sechs weiteren Ressorts (StMUG, StMELF, StMAS, StMWIVT, StMI, StMUK), nachgeordneten Behörden sowie Praxispartnern aus Wirtschaft das Online-Verbraucherportal VIS Bayern heraus. Unter der Adresse www.vis.bayern.de findet man über 630 eigens verfasste Artikel und Hinweise. Die behandelten Themen Ernährung, Lebensmittel- und Produktsicherheit, Finanzen und Versicherungen, Markt und Recht, Datenschutz, Digitale Medien und Energie betreffen alle Bevölkerungsgruppen und Altersstufen, so dass auch alle potenziellen Nutzer, unabhängig von ihren verschiedenartigen Einschränkungen, bestmöglichen Zugriff haben müssen.
Es wurde von Anfang an (2001) auf die Anforderungen der Barrierefreiheit geachtet. Mit dem Relaunch im März 2010 wurden grundlegende Hürden beseitigt. VIS Bayern entspricht den Anforderungen der BayBITV.

Audiovisuelle Medien (StK[10])

Art. 21 UN-BRK wird für den Bereich audiovisuelle Medien mit folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- Nach Art. 14 BayBGG sollen insbesondere Fernsehprogramme untertitelt sowie mit Bildbeschreibungen für blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen versehen werden. Diejenigen Träger öffentlicher Gewalt, denen kommunikationspolitische Angelegenheiten übertragen sind, sollen darauf hinwirken, dass auch der von Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayBGG nicht erfasste öffentlich-rechtliche Rundfunk im Rahmen der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten die Ziele des BayBGG (Schutz des Lebens, Schutz der Menschenwürde, Beseitigung und Verhinderung von Benachteiligungen, Gewährleistung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit

[9] Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
[10] Bayerische Staatskanzlei

Behinderung am Leben in der Gesellschaft, Förderung der Integration, Ermöglichen einer selbstbestimmten Lebensführung) aktiv fördert und bei der Planung von Maßnahmen beachtet.

- Durch den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (in Kraft seit 01.06.2009) werden die privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter verpflichtet, über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote aufzunehmen (§ 3 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag).

- Der Bayerische Rundfunk teilt aktuell mit, dass der Anteil der Sendungen, die für schwerhörige und gehörlose Zuschauer und Zuschauerinnen im Hauptabendprogramm des Bayerischen Fernsehens zwischen 18.45 Uhr und 23.00 Uhr mit Videotext-Untertiteln ausgestrahlt werden, im Durchschnitt rund 75 Prozent betrage. Der Anteil am Tagesgesamtprogramm liege bei ca. 35 Prozent. Das entspricht einer Steigerungsrate von nahezu 50 Prozent innerhalb eines Jahres.
  Pro Monat werden im Bayerischen Fernsehen damit derzeit etwa 300 Sendungen mit Videotext-Untertiteln angeboten. Das Spektrum umfasst Nachrichten- und Magazinsendungen, Dokumentationen, Ratgebersendungen, Filme und Serien. Hinzu kommen noch etliche BR-Sendungen im ARD-Programm, darunter auch die politischen Magazine „Report München“ und „Weltspiegel“, sowie zahlreiche Sendungen mit Untertiteln in BR-alpha.
  Auch im Bereich Audiodeskription ist das Angebot des BR sowohl im Bayerischen Fernsehen wie auch im ARD-Programm nochmals ausgebaut worden. Mit seinem erfolgreichen Bemühen um barrierefreien Medienzugang, das auch die wöchentliche Sendung „Sehen statt Hören“ – ein Angebot speziell für hörgeschädigte Zuschauer – umfasst, liegt der Bayerische Rundfunk gemeinsam mit dem WDR an der Spitze aller ARD-Sender.

- Auch die privaten Rundfunkveranstalter engagieren sich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten. ProSieben und Kabel Eins strahlen mehrmals wöchentlich Sendungen mit Untertiteln aus. Zusätzlich stellen private Sendeunternehmen gut lesbare, zu vergrößernde Videotext- und Internetangebote zur Verfügung. Im Internet können überdies u. a. kostenlose Programme heruntergeladen werden, mit denen man sich bei Bedarf Webseiten vorlesen lassen kann.

Zielsetzung

- Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist wie bisher der weitere Ausbau des Angebots für behinderte Menschen zur Teilhabe an barrierefreier Kommunikation im ständigen Dialog mit allen Beteiligten. Menschen mit Behinderung soll die Teilhabe am Leben auch durch barrierefreie Kommunikation unter Berücksichtigung der verschiedenen Behinderungsarten ermöglicht werden.

- Insbesondere soll der sozialen und gesellschaftlichen Akzeptanz der Gebärdensprache und der besonderen Kommunikationsbedürfnisse hörgeschädigter Menschen Rechnung getragen werden.

Maßnahmen

- Verbesserung des Angebots zur Teilhabe an barrierefreier Kommunikation für alle Menschen mit Behinderung.

- Ausbau bestehender Beratungsstellen für Gehörlose, damit diese künftig sowohl gehörlosen Menschen, als auch Menschen mit einem Cochlear Implantat (CI) und schwerhörigen Menschen in Bayern offen stehen. Es ist angedacht, zunächst mittels Modellprojekten den geplanten Ausbau zu erproben.

- Änderung des BayBGG und der BayKHV dahingehend, dass der Anspruch gehörloser Eltern hörender Kinder auf die Kommunikation mit Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen erweitert wird und die Erstattung der Gebärdensprachdolmetscher auf 100% der im Justizvollzugsentschädigungsgesetz (JVEG) vorgesehenen Vergütungssätze angehoben wird. Die Gesetzesänderung ist zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

- Die Vertreter der Bayerischen Staatsregierung in Medienrat und Rundfunkrat werden selbstverständlich Anliegen und Anregungen von Behindertenverbänden aufnehmen und diese nach Möglichkeit in die Gremien einbringen.

- Die Möglichkeit einer Mitwirkung der Behindertenorganisationen im Medienrat wird in die Diskussion über eine Beteiligung verschiedener nicht ausdrücklich im Gesetz aufgeführter gesellschaftlich relevanter Einrichtungen und Gruppen in diesem Gremium einfließen.

3.9.5. Behindertensport (Art. 30 – StMAS)

Bestandsaufnahme

Sport ist ein hervorragendes Mittel, Menschen mit und ohne Behinderung zusammenzubringen, was durch vielfältige Sportangebote der Behindertensportverbände ermöglicht wird. Der Behindertenbreitensport wird seit Jahrzehnten vom StMAS mit derzeit jährlich rund 1 Mio. € gefördert. Hauptzuwendungsempfänger ist der Behinderten- und Rehabilitationssportverband Bayern e.V. (BVS Bayern).

Hervorzuheben ist das BVS-Breitensportkonzept EISs (Erlebte integrative Sportschule) mit dem Schwerpunkt Kinder und Jugendliche, das den Aufbau von integrativen Sportangeboten fördert. EISs ist ein voller Erfolg und hat schon vielen Kindern mit einem Handicap den Weg in einen Sportverein geöffnet und geholfen, Barrieren gegenüber Menschen mit Behinderung in den Köpfen der Erwachsenen abzubauen und bei den Kindern erst gar nicht entstehen zu lassen.

Daneben wird seit Jahren Special Olympics Bayern gefördert. Special Olympics International ist die weltweit größte – durch das IOC offiziell anerkannte – Sportbewegung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die 1968 in den USA von der Familie Kennedy gegründet wurde. Special Olympics Deutschland e.V. existiert seit 1991, Special Olympics Bayern e.V. seit dem 23.04.2004. Dank Special Olympics kommen vermehrt auch geistig und mehrfach behinderte Menschen in den Genuss, das mittlerweile breit gefächerte Angebot der Behindertensportvereine und deren Förderung in Anspruch nehmen zu können. Zuvor war dies vorwiegend körperlich behinderten Menschen vorbehalten. Die besondere Bedeutung dieser Spiele besteht im Wesentlichen darin, dass durch Special Olympics Bayern ganz konkret Sportlerinnen und Sportler mit geistiger und mehrfacher Behinderung unterstützt werden und somit ein bedeutender Beitrag zu Inklusion und Teilhabe geleistet wird.

Zielsetzung

Die Integration von Menschen mit Behinderung soll mit den Mitteln des Sports weiter vorangetrieben werden, um damit einen positiven Beitrag auf dem Weg zur Inklusion gemäß der UN-BRK zu leisten. Sport fördert das Gefühl von Zugehörigkeit und gleichberechtigter Teilhabe und ist daher ein wichtiges Instrument für die Inklusion behinderter Menschen in die Gesellschaft. Ziel ist das volle Einbezogensein der Menschen mit Behinderung in die Gemeinschaft.

Maßnahmen

- Weitere Unterstützung des BVS-Breitensportkonzepts, um Kindern mit einem Handicap den Weg in einen Sportverein zu öffnen und

zu helfen, Barrieren gegenüber Menschen mit Handicap abzubauen.

- Fortlaufende Unterstützung der Special Olympics, insbesondere der regelmäßig stattfindenden Sommer- und Winterspiele.

- Besonders hervorzuheben sind die Special Olympics – Nationale Spiele für Menschen mit geistiger Behinderung. Diese haben zuletzt vom 20. bis 26. Mai 2012 erstmals in München sowie vom 14. bis 17. Januar 2013 in Garmisch-Patenkirchen stattgefunden. Hierbei handelt es sich um eine herausragende Veranstaltung für mehr Inklusion.

3.9.6. Kultur (Art. 30 – StMWFK)

Bestandsaufnahme

Der gleichberechtigte Zugang zur Kultur ist den staatlichen Einrichtungen und Dienststellen ein selbstverständliches Anliegen.

So ist es beispielsweise im Bereich der Bibliotheken und Archive mit einer Reihe von baulichen und technischen Maßnahmen gelungen, ungehinderten Zugang zu den Einrichtungen zu gewährleisten (z. B. Aufzüge). Eine ganz besondere Rolle spielt in diesem Zusammenhang auch die Digitalisierung von Kulturgut, die für Menschen mit Behinderung eine spezielle Zugangsmöglichkeit zur Kultur schafft. Online-Kataloge und -bestellungen sind im Bibliotheksbereich längst Selbstverständlichkeit. Die Digitalisierung von Büchern, Handschriften und Inkunabeln wird insbesondere bei der Bayerischen Staatsbibliothek (u. a. in einer Partnerschaft mit Google) ebenso vorangetrieben wie z. B. der Aufbau Virtueller Fachbibliotheken. Im staatlichen Archivbereich ist neben der Digitalisierung der Findmittel („Online-Findbücher“) auch die Digitalisierung der Archivalien selbst schon teilweise realisiert, vor allem aber eine zentrale Aufgabe der nächsten Jahre.

Bei Entscheidungen im Denkmalbereich sind nach Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) auch die Belange von Menschen mit Behinderung und sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen. Hierdurch wird gewährleistet, dass in der Abwägung mit den denkmalpflegerischen Belangen auch die Belange von Menschen mit Behinderung und Mobilitätsbeeinträchtigungen angemessen berücksichtigt werden.

Zielsetzung

Zugang für alle Menschen mit Behinderung zu einem möglichst umfassenden kulturellen Angebot.

Maßnahmen

Weiterer konsequenter Ausbau des Zugangs von Menschen mit Behinderung zu einem umfassenden kulturellen Angebot auch in denkmalgeschützten Gebäuden.

3.9.7. Universelles Design (Art. 4 Abs. 1f, g, Art.2 – StMWFK, StMAS)

Bestandsaufnahme

Forschung und Wissenschaft

Interdisziplinärer Studiengang Industrial Design Master of Science

Der 2008 am Lehrstuhl für Industrial Design an der Technischen Universität München eingeführte Studiengang befasst sich schwerpunktmäßig mit der Veränderung der Gesellschaft auf Grund des demografischen Wandels.

Förderung von angewandter Forschung und Entwicklung

An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften – Fachhochschulen stehen im Staatshaushalt Mittel für die Angewandte Forschung und Entwicklung zur Verfügung. Das StMWFK stellt damit in einem zweijährigen Turnus ein Programm auf, in dem sich die Hochschulen auf

der Basis des Grundsatzes der Freiheit von Lehre und Studium in Form von Forschungsschwerpunkten oder Projekten für eine Förderung bewerben können. In den angefragten Themenbereichen wurden bisher keine einschlägigen Förderanträge gestellt. An den Hochschulen werden allerdings Konzepte zur barrierefreien Gestaltung in Modulen wie

- „Gebäudetechnik" (barrierefreie Küchen und Bäder, Aufzugsanlagen) sowie in praxisbezogenen Projekten wie
- „Living 50 +",
- „Leben im Rollstuhl"
- „Barrierefreier Internetzugang"

u. a. erarbeitet.

Ambient Assisted Living

Ein Arbeitsschwerpunkt des Generation Research Programm (GRP) der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) mit Sitz in Bad Tölz. Das High-Tech-Offensive-Projekt der Bayerischen Staatsregierung unter Leitung von Prof. Pöppel (Institut für Med. Psychologie LMU) wurde von 2000 bis 2008 mit etwa 3 Mio. € gefördert. Das GRP wird heute in Zusammenarbeit mit dem Peter-Schilffahrt-Institut für Soziotechnologie fortgeführt.

FitForAge

Im weiteren Sinne beschäftigt sich mit dem Thema „Universelles Design" der Bayerische Forschungsverbund „Zukunftsorientierte Produkte und Dienstleistungen für die demographischen Herausforderungen" (FitForAge). Ziel dieses Forschungsverbundes ist es, technische Lösungsansätze zu finden in den Bereichen „Menschen leben länger selbstbestimmt", „Menschen bleiben länger mobil" und „Menschen bleiben länger im Arbeitsleben". Diese Ansätze sollen alternden Menschen in Wohnung und Haus, im Arbeitsleben sowie in der Kommunikation mit der Umwelt und im Verkehr ein aktives und bezahlbares Leben erhalten. Letztendlich sollen aber nicht nur ältere Menschen, sondern alle Altersgruppen der Gesellschaft von den Lösungen profitieren. Im Forschungsverbund werden konkrete Ergebnisse, aber auch ein Instrumentarium an Methoden angestrebt, das über die realisierten Lösungen und Nutzerkreise hinaus Anwendung finden kann. Die Finanzierung erfolgt durch die Bayerische Forschungsstiftung sowie die beteiligten Unternehmen.

Qualitätszeichen generationenfreundliches Einkaufen

Mit dem Qualitätszeichen werden generationenfreundliche Geschäfte ausgezeichnet. Die Kriterien, die dafür zu erfüllen sind (z. B. Barrierefreiheit, gute Erreichbarkeit aller Produkte, große Parkplätze) kommen allen Kunden, insbesondere aber behinderten Menschen jeden Alters zugute. Der Startschuss erfolgte am 25.03.2010 in Berlin. Die Umsetzung des Qualitätszeichens in Bayern und die Gewinnung von Kooperationspartnern wurde maßgeblich vom StMAS mit vorangetrieben, mittlerweile wurde es in mehreren bayerischen Städten vergeben. Bayern nimmt hier eine Vorreiterrolle ein. Die Entwicklung erfolgte gemeinsam durch die Initiative „Wirtschaftsfaktor Alter" (gemeinsame Initiative des Bundeswirtschafts- und des Bundesfamilienministeriums) zusammen mit dem Handelsverband Deutschland – Der Einzelhandel (HDE).

Zielsetzung

Selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderung durch Erschließung des „Universellen Designs" in allen Lebensbereichen.

Maßnahmen

- Förderung der Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, für neue Technologien, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen etc., die für Menschen mit Behinderung geeignet und nutzbar sind.

- Durchführung eines internationalen und interdisziplinären Kreativitätsworkshops "Toy Design and Inclusive Play" für die Entwicklung in-

novativer Spielmittel für Kinder mit und ohne Behinderung unter der Schirmherrschaft von Frau Staatsministerin Haderthauer und der UNESCO im März 2013. Die Arbeitsergebnisse sollen im Rahmen der Werkstättenmesse vom 14.–17.03.2013 in Nürnberg öffentlich ausgestellt und von den Teilnehmern präsentiert werden.

3.10 UNABHÄNGIGE LEBENSFÜHRUNG UND ANGEMESSENER LEBENSUNTERHALT (Art. 19, 28 – StMAS)

3.10.1. Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

Bestandsaufnahme

Die Angebote der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII sind überwiegend einrichtungszentriert, d.h. sie richten sich weniger nach den konkreten Bedürfnissen des Menschen mit Behinderung als nach dem Leistungsspektrum der gewählten Einrichtung oder des Dienstes. Sie werden unterteilt nach ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten. Die Durchlässigkeit zwischen diesen Leistungsformen ist wenig ausgeprägt. Das Verfahren für die Menschen mit Behinderung gestaltet sich angesichts einer Vielzahl von zuständigen Stellen schwierig und unübersichtlich.
Hinzu kommt die Problematik, Leistungen der Eingliederungshilfe von Leistungen zur Pflege nach dem SGB XI inhaltlich abzugrenzen. Dies wirkt sich insbesondere zu Lasten von Menschen mit Demenz aus.

Zielsetzung

Die Leistungsangebote der Eingliederungshilfe sollen auf die konkreten Bedürfnisse der Menschen zugeschnitten werden. Künftig sollen passgenauere Hilfen für jeden Einzelfall ermöglicht werden, die sich am selbst gewählten Lebensumfeld des Menschen mit Behinderung, an seiner individuellen Situation und seinen konkreten Bedürfnissen ausrichten. Menschen mit Behinderung sollen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst entscheiden, welche geeigneten Angebote sie wählen (personenzentrierte Sichtweise). Darüber hinaus soll das Verfahren so gestaltet werden, dass Hilfen möglichst aus einer Hand gewährt werden.

Maßnahmen

Zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe Reformvorschläge erarbeitet. Eine inhaltliche Reform der Eingliederungshilfe sollte folgende Punkte umfassen

- Die Eingliederungshilfe wird zur personenzentrierten Teilhabeleistung neu ausgerichtet. Ausschlaggebend für die Hilfen sind die individuellen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts.

- Die Sozialhilfeträger erhalten die Gesamtverantwortung für die Steuerung der Teilhabeleistung sowie eine leistungsträgerübergreifende Koordinationsverantwortung.

- Das Verfahren zur Bedarfsermittlung und -feststellung wird neu geordnet:
  - Grundsätzlich soll die persönliche Anwesenheit des Leistungsberechtigten bei der Vorbereitung der Entscheidung erforderlich sein.
  - Der Anspruch auf Beratung wird festgeschrieben.
  - Ein auf alle Lebensbereiche sich erstreckendes, interdisziplinäres und konsensorientiertes Hilfeplanverfahren mit Festlegung von Zwischen- und Ergebniszielen soll etabliert werden.
  - Eine Hilfeplankonferenz, an der alle in Betracht kommenden Leistungsträger teilzunehmen haben, soll etabliert werden.
  - Notwendige Inhalte für den Gesamtplan, der möglichst als Zielvereinbarung ausgestaltet werden sollte, sollen festgelegt werden.

– Es sollen bundeseinheitliche, trägerübergreifende Maßstäbe zur Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung entwickelt werden. Dabei sollen die Überlegungen in der Pflegeversicherung zu einem neuen Begutachtungs-Assessment (NBA) einbezogen werden.

- Die notwendige Unterstützung des Menschen mit Behinderung soll sich nicht mehr an einer bestimmten Wohnform orientieren. Eine Charakterisierung von Leistungen der Eingliederungshilfe in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen entfällt daher.

- Die Teilhabe am Arbeitsleben wird ebenfalls personenzentriert ausgestaltet. Alternative Angebotsformen in Ergänzung zur Werkstatt für Menschen mit Behinderung werden geschaffen; der Rechtscharakter der WfbM bleibt aber unverändert. Gedacht ist an die Entwicklung von Leistungsmodulen, die jeder Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung und vom Anbieter in Anspruch nehmen kann. Das Ende der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben tritt spätestens mit Bezug einer Regelaltersrente ein (danach andere Leistungen, etwa Tagesstrukturierung).

- Fachliche Leistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernde Leistungen sollen getrennt werden. Hinsichtlich existenzsichernder Leistungen werden Menschen mit Behinderung wie nichtbehinderte Menschen behandelt und auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder ggf. auch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld verwiesen; dabei sind behinderungsbedingte Mehrbedarfe einzelfallbezogen zu berücksichtigen.

- Die Sozialraumorientierung soll weiterentwickelt werden, damit Wahlmöglichkeiten zwischen Leistungsanbietern bestehen und die notwendigen Beratungs- und Unterstützungsangebote auf regionaler Ebene entwickelt werden.

Auch die ASMK hat sich mit Beschluss vom 28./29.11.2012 einstimmig für diese Maßnahmen ausgesprochen. Die Reform der Eingliederungshilfe soll im Konsens mit den betroffenen Gruppen erfolgen.

3.10.2. Weiterentwicklung des Persönlichen Budgets

Bestandsaufnahme

Seit 01.01.2008 haben Leistungsberechtigte einen Rechtsanspruch darauf, ihre Eingliederungshilfeleistungen auch in Form eines Persönlichen Budgets zu erhalten. Dabei handelt es sich nicht um eine neue Leistung, sondern um eine neue Form der Leistungserbringung. Das bedeutet, dass die Leistungsberechtigten die ihnen zustehenden Leistungen nicht als Sachleistungen erhalten, sondern in Form eines Geldbetrags, mit dem sie sich die benötigten Hilfen selbst „einkaufen“ können. Gleichwohl zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass das Persönliche Budget nur in geringem Umfang in Anspruch genommen wird, was einerseits auf Schwierigkeiten der Leistungsempfänger, andererseits aber auch auf Unsicherheiten bei den Sozialleistungsträgern zurückzuführen ist. Das Verwaltungsverfahren kann zudem zu den zögerlichen Inanspruchnahmen beitragen.

Zielsetzung

Verbesserung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets, um die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung zu stärken.

Maßnahmen

- Die beim Persönlichen Budget noch bestehenden Fragen sollen u. a. im Rahmen des „Forums Soziales Bayern“, das beim StMAS angesiedelt ist, aufgearbeitet und Lösungsvorschläge entwickelt werden. Insbesondere sind hier die Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechts und die Erfüllung der gesetzlichen Beratungspflicht, aber auch die unmittelbare Beteiligung der Menschen mit Behinderung an

diesem Prozess zu berücksichtigen.
Die Arbeiten konnten allerdings noch nicht abgeschlossen werden, weil das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung derzeit das Projekt „E-Strategie Persönliches Budget“ durchführen lässt, mit dem das breite fachliche Online-Angebot zum Persönlichen Budget verknüpft und insbesondere Erkenntnisse über die bereits angestoßenen Umsetzungsprozesse zum Persönlichen Budget gewonnen werden sollen. Aus diesem Projekt werden auch für Bayern wichtige Informationen und Denkanstöße erwartet, die in die künftigen Planungen mit einbezogen werden sollen.

- Die Frage der Weiterentwicklung des Persönlichen Budgets wird zudem in die Reform der Eingliederungshilfe eingebracht.
  Dabei wird auch die Frage zu erörtern sein, wie für die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets benötigte Unterstützungspersonen künftig finanziert werden sollen.

3.10.3. Einführung eines Taubblindengeldes und eines Merkzeichens „Tbl“

Bestandsaufnahme

Mit dem Blindengeld als reine Landesleistung trägt der Freistaat Bayern der besonderen Situation seiner blinden Mitbürgerinnen und Mitbürger Rechnung. In Bayern erhalten blinde Menschen ein Blindengeld in Höhe von 534 € monatlich. Das Blindengeld, das keine Pflegebedürftigkeit voraussetzt und alters, einkommens- und vermögensunabhängig gezahlt wird, dient dem Ausgleich blindheitsbedingter Mehraufwendungen. Noch schwieriger als für blinde Menschen ist es für blinde Menschen mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit sich im täglichen Leben zu Recht zu finden. Sie können sich weder visuell noch akustisch ausreichend orientieren. Es liegt auf der Hand, dass diese Personengruppe zusätzliche erhöhte behinderungsbedingte Mehraufwendungen hat.

Zielsetzung

Den behinderungsbedingten Mehraufwendungen von taubblinden Menschen soll Rechnung getragen werden.

Maßnahmen

- Im Doppelhaushalt 2013/2014 wurden zusätzliche Mittel eingestellt, mit denen nach einer entsprechenden Gesetzesänderung taubblinde Menschen eine Leistung in Höhe des doppelten Betrages des bayerischen Blindengeldes erhalten sollen. Mit dieser Leistung sollen die besonderen Erschwernisse taubblinder Menschen erleichtert werden.

- Bayern setzt sich außerdem gegenüber dem Bund für die Einführung eines eigenständigen Merkzeichens „Tbl“ für taubblinde Menschen ein. Ein entsprechend eingebrachter Antrag wurde im November 2012 von der ASMK beschlossen.
  Ein eigenes Merkzeichen „Tbl“ soll die Besonderheiten von Taubblindheit sichtbar(er) machen und identitätsstiftend wirken. Es ist weiterhin für die Bewusstseinsbildung bei Behörden und in der Gesellschaft zu Gunsten der betroffenen Personen förderlich. Neben diesen wichtigen behindertenpolitischen Aspekten erfüllt das Merkzeichen „Tbl“ den Zweck, auf unbürokratische Weise gesundheitliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme konkreter Nachteilsausgleiche nachzuweisen.

3.10.4. Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen

Bestandsaufnahme

Parkerleichterungen sind für die Mobilität von Menschen mit Behinderung von außerordentlicher Bedeutung. Bisher kommt ein bestimmter Personenkreis in den Genuss von Parkerleichterungen.

Zielsetzung

Für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben ist Mobilität unverzichtbar. Die Förderung der individuellen Mobilitätskompetenz stellt einen wichtigen Beitrag zur Inklusion dar.

Maßnahme

Bayern setzt sich daher gegenüber dem Bund für eine Erweiterung des Personenkreises ein, dem unter medizinischen Gesichtspunkten Parkerleichterungen eingeräumt werden sollten.
Ein entsprechender Antrag wurde im November 2012 von der ASMK beschlossen. Dabei geht es insbesondere um Menschen mit hochgradig cerebraler (=geistiger) Funktionsbehinderung und Menschen mit Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane, die jeweils gleichzeitig eine Gehbehinderung aufweisen. Außerdem soll geprüft werden, in welcher Weise den berechtigten Belangen oberschenkelamputierter Menschen Rechnung getragen werden kann.

3.11. GESUNDHEITSWESEN (Art. 20, 25, 26 – StMUG[11])

3.11.1. Gesetzliche Krankenversicherung

Bestandsaufnahme

Für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) befinden sich die Rechtsgrundlagen ausschließlich in der Zuständigkeit des Bundes.
Rund 90 % der Bevölkerung wird in der GKV vor Gesundheitsrisiken geschützt und hat auf bundesgesetzlicher Grundlage des SGB V Anspruch auf die notwendige gesundheitliche Versorgung, auch im Fall von Behinderung. Die Belange behinderter Menschen werden innerhalb der GKV durch § 2a SGB V besonders betont. Dies gilt gleichermaßen für Versicherte in der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV). Das Leistungsspektrum der LKV ist mit dem der GKV mit Ausnahme landwirtschaftsspezifischer Angebote vergleichbar.

Zielsetzung

Die Leistungen der GKV sind durch die Krankenkassen den Versicherten zur Verfügung zu stellen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB V). In der vertragsärztlichen Versorgung obliegt der Sicherstellungsauftrag jeweils den Kassenärztlichen Vereinigungen (§ 72 SGB V). Die Selbstverwaltung erfüllt die ihr bundesgesetzlich übertragenen Aufgaben grundsätzlich in eigener Zuständigkeit (§ 29 SGB IV). Dem Staat obliegt darüber nur die Rechtsaufsicht.

Maßnahmen

Im Bereich der GKV ist dem Schutz von behinderten Menschen vor Diskriminierung entsprechend den Anforderungen der UN-BRK bereits Rechnung getragen. Versicherte der GKV haben Anspruch auf Unterstützung, damit ein reibungsloser Übergang zwischen den Versorgungsbereichen Akutversorgung, Rehabilitation und Pflege gewährleistet wird. Zudem erfolgt nach dem SGB IX eine Verzahnung der verschiedenen Leistungssektoren in der gesetzlichen Sozialversicherung.

3.11.2. Private Krankenversicherung

Bestandsaufnahme

In der privaten Krankenversicherung (PKV) liegt ein privatrechtliches Vertragsverhältnis auf der Grundlage des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vor. Hinzu kommt § 19 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – AGG, demzufolge eine Benachteiligung des Zugangs zur PKV aus Gründen u. a. einer Behinderung grundsätzlich unzulässig ist. Die Rechtssetzung und die Aufsicht über die private Krankenversicherung liegen ausschließlich in Bundeszuständigkeit.
Der Leistungsumfang ist in der PKV gesetzlich nicht abschließend definiert. Neben den gesetzlichen Vorschriften (VVG) ergibt sich der

[11] Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Umfang des Versicherungsschutzes aus dem individuellen Versicherungsschein, späteren schriftlichen Vereinbarungen und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Musterbedingungen mit Anhang, Tarif mit Tarifbedingungen). Damit sind je nach Versicherungsunternehmen und Tarif unterschiedliche Konstellationen gegeben. Selbsthilfegruppen und Behindertenorganisationen beklagen Fälle, bei denen privat krankenversicherten Menschen mit Behinderung Leistungen der Frühförderung nach § 30 SGB IX nicht erstattet würden (Rehabilitationsleistungen werden nicht notwendigerweise vom Basisschutz erfasst). Ebenso sei die Versorgung mit Hilfsmitteln in der privaten Krankenversicherung durch allgemeine Geschäftsbedingungen und unternehmensspezifische Vorgaben teilweise eingeschränkt gegenüber dem bestehenden Anspruch von gesetzlich Versicherten aus § 33 in Verbindung mit § 139 SGB V. Dieses Vorbringen ist fachlich nachvollziehbar; angesichts der fehlenden gesetzlichen Klarstellung sind derartige Konstellationen möglich.
Für behinderte Menschen besteht allerdings seit dem 01.01.2009 auch die Möglichkeit, sich in einem Basistarif zu versichern, der auf den Leistungsrahmen des SGB V abstellt (vgl. BT-Drucksache 16/18080, S. 59).

Zielsetzung

Vollständige Umsetzung der UN-BRK im Recht der privaten Krankenversicherung.

Maßnahmen

Eintreten beim Bund für eine bundesgesetzliche Klarstellung, dass Menschen mit Behinderung in der privaten Krankenversicherung nicht schlechter gestellt werden dürfen als gesetzlich Krankenversicherte.

3.11.3. Gestaltung von Krankenhäusern

Bestandsaufnahme

Die Anforderungen des Art. 48 Abs. 2 BayBO (s. o.) gelten insbesondere für Einrichtungen des Gesundheitswesens, zu denen die Krankenhäuser zählen. Die Klinikträger sind insoweit rechtlich verpflichtet, die erforderliche Barrierefreiheit bei ihren Bauvorhaben zu gewährleisten.

Zielsetzung

Möglichst umfassende Barrierefreiheit in Krankenhäusern.

Maßnahmen

- Bei der Prüfung von Krankenhausbaumaßnahmen, für die eine Förderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und dem Bayerischen Krankenhausgesetz (BayKrG) beantragt ist, wird auch künftig auf den Gesichtspunkt der Barrierefreiheit besonders geachtet. Dabei werden die Krankenhausträger vom StMUG auch regelmäßig auf die geltenden Anforderungen aufmerksam gemacht. Aufwendungen für eine barrierefreie Gestaltung von Kliniken werden in die Förderung der Baumaßnahmen einbezogen.

- Auf Initiative der Beauftragten Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung sollen in einer Arbeitsgruppe konkrete Empfehlungen für Krankenhausträger zur Verbesserung der Situation behinderter Menschen im Krankenhaus erarbeitet werden.

3.11.4. Vertragsarztpraxen

Bestandsaufnahme

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung richtet sich derzeit nach einem für jeden Planungsbereich bestehenden Bedarfsplan auf Grundlage der sog. Bedarfsplanungsrichtlinien in Verbindung mit §§ 99 ff. SGB V. Seit 2003 zählen neu errichtete Arztpraxen zu den baulichen Anlagen, die nach Art. 48 Abs. 2 BayBO (s. o.) als Einrichtungen des Gesundheitswesens auch für Menschen mit Behinderung nutzbar sein müssen.

Um Menschen mit Behinderung auf einen behindertengerechten Zugang von Vertragsarztpraxen aufmerksam zu machen, hat die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) ein Internettool („Arztsuche“) mit erweiterten Optionen zur Abbildung von rollstuhlgerechten Praxen entwickelt. Demnach verfügt Bayern über insgesamt 1.302 rollstuhlgerechte Vertragsarztpraxen.

In Bayern wurde eine beträchtliche Anzahl von Ermächtigungen zur hochspezialisierten Behandlung von Menschen mit Behinderung ausgesprochen. Neben Vertragsärztinnen und Vertragsärzten und zugelassenen medizinischen Versorgungszentren können an der vertragsärztlichen Versorgung auch ermächtigte (Krankenhaus-) Ärztinnen und Ärzte und ermächtigte ärztliche Einrichtungen teilnehmen. So gibt es beispielsweise in Bayern schon seit vielen Jahren Ermächtigungen zur hochspezialisierten Behandlung von Kindern mit Cerebral-Paresen oder zur ambulanten ärztlichen Versorgung von sehbehinderten und blinden Kindern und Jugendlichen. Die ermächtigten Ärztinnen und Ärzte oder Einrichtungen sind oftmals für einen sehr großen Einzugsbereich zuständig.

Zielsetzung

Möglichst wohnortnahe barrierefreie Versorgung in Arztpraxen.

Maßnahmen

- Auf einen weiteren Ausbau barrierefreier und zur Behandlung behinderter Menschen geeigneter Arztpraxen wird im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten hingewirkt. Die Rechtssetzung zur vertragsärztlichen Versorgung obliegt der alleinigen Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers.

- Appell an die ärztliche Selbstverwaltung mit dem Ziel, dass diese ein freiwilliges Zertifizierungsverfahren für barrierefreie Arztpraxen einführt. Die Entwicklung des Zertifizierungsverfahrens könnte evtl. in Zusammenarbeit mit der Vereinigung Kommunaler Interessensvertreter von Menschen mit Behinderung in Bayern (VKIB) erfolgen, die hier bereits ein System – sogar für sämtliche öffentlich zugänglichen Gebäude – entwickelt hat. Hintergrund: häufige Diskrepanz zwischen Eigeneinschätzung von Arztpraxen und behinderten Patienten bzw. Behindertenverbänden hinsichtlich der Frage, ob die jeweilige Praxis barrierefrei ist.

3.11.5. Psychiatrische, psychotherapeutische und psychosomatische Versorgungssysteme

Bestandsaufnahme

Die psychiatrisch-, psychotherapeutischen und psychosomatischen Hilfesysteme einschließlich ihrer vielgliedrigen komplementären Angebotsstrukturen sind in großen Teilen gut ausgebaut. Für Menschen mit chronischen psychischen Störungen sowie chronischen psychischen, geistigen oder seelischen Behinderungen sind diese jedoch oft nicht in dem Maße erreichbar wie es ihrem konkreten Hilfebedarf entspräche. Dies schließt versorgende Angehörige explizit mit ein. Die Ursachen hierfür sind vielfältig und liegen keineswegs nur in der individuellen gesundheitlichen Situation des Betroffenen begründet. Mehr als bei anderen Behinderungen spielen beispielsweise gesellschaftliche Umfeldbedingungen eine Rolle.

Zielsetzung

Jederzeitiger barrierefreier Zugang für alle Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen sowie mit psychischen, seelischen und geistigen Behinderungen zu den Versorgungsangeboten der psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Hilfesysteme.

Maßnahmen

- Breitgefächerte Entwicklung von geeigneten Maßnahmen zum Abbau gesellschaftlicher Vorurteile gegenüber Menschen mit psy-

chischen Behinderungen, beispielsweise im Schulunterricht, in Ausbildungen

- Weiterer Ausbau wirksamer, auch kassenfinanzierter Unterstützung von Familien, in denen ein Betroffener lebt, damit diese ihre Aufgabe dauerhaft und ohne Gefährdung ihrer Gesundheit ausüben können. Konsequente weitere Unterstützung von Maßnahmen zur Umsetzung der Forderung „ambulant vor stationär".

- Schaffung von Bedingungen, die es Betroffenen ermöglichen, solange wie möglich ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit zu erhalten. Hierzu zählen beispielsweise: Förderung präventiver Maßnahmen zur Rückfallverhütung, Vorhalt von und Zugang zu Kriseninterventionsstellen, Einführung von „Assistenzen" beim Umgang mit Institutionen, Gleichstellung von psychisch und somatisch kranken Patienten.

- Verbesserung der gesetzlichen Betreuung durch Fortbildungsverpflichtung und Einführung von Qualitätsstandards.

- Schaffung von Rechtssicherheit bei Zwangsmaßnahmen, Einführung von verbindlichen Leitlinien.

3.11.6. Zugang zu Gesundheitssystemen

Bestandsaufnahme

In Teilbereichen des Gesundheitssystems werden von den Betroffenen derzeit noch Defizite beim gleichberechtigten Zugang zu allen Einrichtungen und Leistungen gesehen.

Zielsetzung

Möglichst gleichberechtigter Zugang für Menschen mit Behinderung zu allen Leistungen und Einrichtungen des Gesundheitssystems.

Maßnahmen

Appell an die Organe der Selbstverwaltung zu prüfen, ob ein eigenständiges Konzept „Barrierefreies Gesundheitswesen" einen zusätzlichen Beitrag auf Landesebene leisten kann, eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des Gesundheitssystems zu vermeiden. Bezüglich der vorgebrachten Einzelanliegen (bezogen auf den Workshop im Rahmen der 2. Fachtagung „Gemeinsam zu einem Bayerischen Aktionsplan" am 21. Mai 2012) könnte dann nach Möglichkeit auf dieses Konzept auf Landesebene verwiesen werden, soweit diese nicht ausschließlich durch den Bundesgesetzgeber umgesetzt werden müssten.

3.11.7. Zahnärztliche Versorgung in Pflegeeinrichtungen

Bestandsaufnahme

Ältere Menschen mit Behinderung suchen seltener eine Zahnarztpraxis auf. Oftmals sind sie wegen Krankheit und Immobilität dazu auch gar nicht mehr in der Lage.

Zielsetzung

Unterstützung älterer Menschen mit Behinderung, regelmäßige zahnärztliche Behandlungen zu erhalten.

Maßnahmen

Bereits vor Jahren hat die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) gemeinsam mit dem damaligen Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit das Patenzahnarztmodell entwickelt. Hierdurch werden immobile Menschen in Senioreneinrichtungen zahnmedizinisch durch Patenzahnärzte betreut. Der Patenzahnarzt ist Ansprechpartner für die stationären Einrichtungen, wenn zahnärztlicher Handlungsbedarf besteht. Zur Umsetzung des Modells hat die BLZK zusammen mit den Zahnärztlichen Bezirksverbänden in Bayern ein Netz von Patenzahnärzten aufgebaut und deren Schulung in

die Hand genommen. Gleichzeitig wird auch das Pflegepersonal in stationären Einrichtungen durch den Patenzahnarzt in Mundhygiene unterrichtet. Die Umsetzung vor Ort obliegt den Zahnärztlichen Bezirksverbänden, die die Zuordnung der Patenzahnärzte in den Regionen organisieren.

3.12. SELBSTHILFE (Art. 29 – StMAS)

Bestandsaufnahme

Die Selbsthilfe stellt eine wesentliche Säule des bürgerschaftlichen Engagements dar, die durch die direkte Betroffenheit von Bürgerinnen und Bürgern gekennzeichnet ist und sich dadurch von den anderen Möglichkeiten des bürgerschaftlichen Engagements deutlich unterscheidet.
Die Selbsthilfe der Betroffenen wird unterstützt durch die Förderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen (Landesbehindertenverbände, landesweit tätige Institutionen) sowie im Einzelfall durch Projekt- und Modellförderungen. Die direkte Förderung von Selbsthilfegruppen soll die Eigeninitiative der Betroffenen unterstützen und die eigenverantwortliche Hilfe, die sich behinderte oder chronisch kranke Menschen und deren Familienangehörige in solchen Gruppen gegenseitig gewähren, ermöglichen und anerkennen. Dieser Wille zur Selbsthilfe befördert eine bestmögliche und erfolgreiche medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation.
Wichtiger Partner ist hierfür die Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAG SELBSTHILFE Bayern), in der sich mehr als 100 Selbsthilfeorganisationen unter ihrem Dach zusammengeschlossen haben. Mit ihrer Vereinsstruktur versteht sich die LAG Selbsthilfe Bayern als legitimer Interessensvertreter chronisch kranker, behinderter Menschen und ihrer Angehörigen in Bayern. Über die Verbändestruktur der LAG Selbsthilfe Bayern werden bayernweit über 400.000 Einzelpersonen vertreten. Die LAG Selbsthilfe Bayern wird vom StMAS wesentlich finanziell gefördert.
Die selbsthilfeorientierten Verbände und deren Organisationen sind Ansprechpartner der Betroffenen, aber auch Kooperationspartner der Politik und Vertreter der Anliegen und Interessen behinderter oder chronisch kranker Menschen, die sich zunehmend einbringen wollen in die Gestaltung einer möglichst inklusiven Gesellschaft.
Der Bedarf an Förderung auch für die Selbsthilfe wird entsprechend der Zunahme der Fallzahlen von Menschen mit Behinderung weiter steigen.
Weiterer wichtiger Partner ist die Selbsthilfekoordination Bayern (SeKo), deren Trägerverein „Selbsthilfekontaktstellen Bayern“ 30 selbsthilfeunterstützende Einrichtungen (Selbsthilfekontaktstellen) in Bayern vertritt. Die Geschäftsstelle der SeKo in Würzburg wird vom StMAS finanziell gefördert und ist ein Netzwerkpartner im Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement.

Zielsetzung

Stärkung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderung durch Förderung der Selbsthilfe.

Maßnahmen

- Für diesen Bereich wendet die Staatsregierung jährlich erhebliche Mittel auf. Die konsequente Fortführung der Unterstützung und Kooperation (mit) der Selbsthilfe in den verschiedenen Ebenen ist ein wichtiges Instrument zur Einbindung der Betroffenen und zur Stärkung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung.
  Die Weiterführung der Investitionen in die Selbsthilfe zahlt sich aus durch Stärkung der Eigenverantwortung und Schaffung neuer Ressourcen und kann auch präventiv wirksam sein, was letztlich sogar zu einer finanziellen Entlastung führen kann.

- Weiterführung der Förderung der LAG SELBSTHILFE Bayern.

- Weiterführung der Förderung des Landesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement zur bereichsübergreifenden Beratung, Information und Fortbildung zu allen Themen des Bürgerschaftlichen Engagements.

- Weiterführung der Förderung der Selbsthilfekoordination Bayern.

3.13. GLEICHE ANERKENNUNG VOR DEM RECHT (Art. 12 – StMJV, StMAS)

Bestandsaufnahme

Das deutsche Recht der Rechts- und Geschäftsfähigkeit beinhaltet keine Diskriminierung behinderter Personen und verstößt nicht gegen Art. 12 Abs. 2 der UN-BRK. Menschen mit Behinderung steht uneingeschränkte Rechtsfähigkeit zu. Die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Geschäftsunfähigkeit eintritt, sind bei Menschen mit Behinderung dieselben wie bei Menschen ohne Behinderung. Die geltenden Regelungen des deutschen Rechts zur Geschäftsunfähigkeit sind unverzichtbar, um Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen, vor den rechtlichen Folgen ihres Handelns zu schützen.
Auch die Regelungen der rechtlichen Betreuung (§§ 1896 ff. BGB) entsprechen den Vorgaben der UN-BRK. Die Einrichtung einer Betreuung hat auf die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen keine Auswirkungen. Eine „Entmündigung" der Betreuten findet nicht statt.
Das im Jahr 1992 neu eingeführte Betreuungsrecht trägt den subjektiven Rechten der Betroffenen in besonderer Weise Rechnung. Bereits die Einrichtung einer Betreuung steht unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit. § 1896 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BGB sehen vor, dass ein Betreuer nur bestellt werden darf, wenn die betroffenen Volljährigen aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Dabei wird ein Betreuer jeweils nur für die Aufgabenkreise eingesetzt, in denen die Betreuung erforderlich ist. Gegen den freien Willen der betroffenen Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden. Soweit die Volljährigen aufgrund einer körperlichen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht besorgen können, darf eine Betreuung sogar nur auf deren ausdrücklichen Antrag eingerichtet werden. Die Betreuung stellt somit eine subsidiäre Hilfe in rechtlichen Angelegenheiten dar. Im Fall der Einrichtung einer Betreuung hat der Betreuer/die Betreuerin die ihm zugewiesenen Angelegenheiten der Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht; dabei muss er den Wünschen der Betreuten entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.

Zielsetzung

Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderung überall als Rechtssubjekte anerkannt werden. Rechtliche Überprüfung und Weiterentwicklung des bayerischen Unterbringungsgesetzes in Hinblick auf die UN-BRK bezüglich körperlicher Unversehrtheit, Zwangsmedikation, Fixierung und anderer freiheitseinschränkender Maßnahmen.

Maßnahmen

- Die Bayerische Staatsregierung war in eine beim Bundesministerium der Justiz gebildete interdisziplinäre Arbeitsgruppe eingebunden, die sich unter anderem mit der Frage befasst hat, ob aufgrund der UN-BRK punktuelle Änderungen des Betreuungsrechts geboten sind. In ihrem Abschlussbericht vom 20. Oktober 2011 ist die Arbeitsgruppe einhellig zu der Auffassung gelangt, dass das geltende Betreuungsrecht mit der UN-BRK und deren Zielen im Einklang steht. Zugleich hat die Arbeitsgruppe betont, dass die UN-BRK ein ständiger Maßstab bei der Anwendung des Rechts sein muss und insbesondere sicher zu stellen ist, dass das Erforderlichkeitsprinzip in der Betreuung strikte Beachtung findet. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung inzwischen den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt,

der durch Stärkung der Stellung der Betreuungsbehörden im Vorfeld der Betreuung gewährleisten soll, dass vor der Bestellung eines Betreuers alle sonstigen Möglichkeiten der Hilfegewährung ausgeschöpft werden.

- Das StMJV hat zudem das Fortbildungsangebot für Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter in Bayern weiter ausgebaut. Ab Januar 2013 werden in Bayern spezielle Einführungstagungen für neue Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter durchgeführt, die auch den Gesichtspunkt der Betreuungsvermeidung durch anderweitige Hilfen behandeln.

- Die Staatsregierung überprüft das bayerische Unterbringungsgesetz im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der UN-BRK bezüglich körperlicher Unversehrtheit, Zwangsmedikation, Fixierung und anderer freiheitseinschränkender Maßnahmen. Dabei wird auch geprüft, ob in Bayern ein Hilfegesetz für die Belange von Menschen mit psychischer Erkrankung (sog. PsychKG) erforderlich ist.

3.14. FREIHEIT VOR AUSBEUTUNG, GEWALT UND MISSBRAUCH (Art. 16 – StMI)

Bestandsaufnahme

In der Aus- und Fortbildung von Polizeivollzugsbeamten in Bayern wird der Schutz Schwächerer in der Gesellschaft, insbesondere von Menschen mit Behinderung, fächerübergreifend thematisiert und behandelt.
Im Rahmen von Projekttagen während der Ausbildung werden regelmäßig Veranstaltungen organisiert, bei denen ein Zusammentreffen von Polizeivollzugsbeamten mit behinderten Menschen stattfindet. Die Beamten können sich dadurch besser in die Lage behinderter Menschen versetzen und gewinnen Sicherheit im Umgang mit ihnen.
Menschen mit Einschränkungen und ältere Menschen mit Gebrechen sind verstärkt der Gefahr ausgesetzt, Opfer bestimmter Straftaten zu werden (Trickbetrug, Diebstahl, Raub etc.).

Zielsetzung

Polizeivollzugsbeamte sollen Sensibilität für besondere Schwierigkeiten, Gefahren und Bedürfnisse behinderter Menschen bekommen und ihr Handeln im täglichen Dienst daran ausrichten.

Maßnahmen

Fortlaufende Weiterführung der speziellen Präventionsprogramme bei der Bayerischen Polizei, die Gegenstand von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sind. Diesen Präventionsprogrammen kommt schon im Hinblick auf das steigende Durchschnittsalter der Gesellschaft in Zukunft noch größere Bedeutung zu.

4. Finanzielle Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Menschen mit Behinderung (StMAS)

Bestandsaufnahme

Menschen mit Behinderung erhalten derzeit ihre notwendigen Hilfen (Kosten für die laufenden Maßnahmen in ambulanten, teilstationären und stationären Strukturen) als Fürsorgeleistung über die Sozialhilfe in Form der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Dies bedeutet auch, dass die gesamte Eingliederungshilfe (bundesweit rd. 12, 5 Mrd. Euro, bayernweit 2010 rd. 1,9 Mrd. Euro) allein von den Kommunen (Bezirken) getragen wird.

Die Rahmenbedingungen, unter denen die Sozialhilfeträger heute ihre Eingliederungshilfeleistungen erbringen, haben sich in den vergangenen Jahren entscheidend verändert. Insbesondere der medizinische Fortschritt und die gestiegene Lebenserwartung auch behinderter Menschen haben die Fallzahlen überproportional ansteigen lassen. Immer mehr Menschen mit Behinderung nehmen die Leistungen der Eingliederungshilfe immer länger in Anspruch.

Zudem haben sich auch die gesellschaftlichen Anschauungen und die Anforderungen an die Eingliederungshilfe entscheidend verändert. Menschen mit Behinderung sind heute keine Randgruppe der Bevölkerung mehr, die lediglich „versorgt“ werden möchte und muss. Sie stehen im Zentrum der politischen und gesellschaftlichen Aufmerksamkeit. Zu Recht fordern sie gleichberechtigte Teilhabemöglichkeiten in einer inklusiv gestalteten Umwelt. Die Staatsregierung begrüßt diese Entwicklung und fördert sie. Sie ist aber auch der Auffassung, dass es nicht allein Aufgabe der Kommunen sein kann, diesen neuen Anforderungen gerecht zu werden. Auch der Freistaat Bayern leistet seinen Beitrag zur Eingliederungshilfe. Er unterstützt die Bezirke als Träger der überörtlichen Sozialhilfe über den kommunalen Finanzausgleich in erheblichem Maße, im Jahr 2013 mit 644 Mio Euro. Nur der Bund, der den rechtlichen Rahmen für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung setzt, entzieht sich bisher jeglicher finanzieller Verpflichtung. Damit wird er seiner Verantwortung gegenüber einer besonders unterstützungsbedürftigen und unterstützenswerten Bevölkerungsgruppe nicht gerecht.

Um die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und eine volle Kostenübernahme durch den Bund bei den Kosten der Eingliederungshilfe voranzutreiben, hat Bayern am 06.07.2012 einen Entschließungsantrag zur Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes für Menschen mit Behinderung im Bundesrat eingebracht. Der bayerische Bundesratsantrag hat bereits Wirkung gezeigt: Bei den Verhandlungen von Bund und Ländern zum Fiskalpakt am 24.06.2012 hat der Bund die Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes zugesagt. Bund und Länder werden unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen in der nächsten Legislaturperiode ein Bundesleistungsgesetz erarbeiten und In-Kraft setzen, das die aktuellen rechtlichen Vorschriften ablöst. Zur Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe wurde bisher keine Festlegung getroffen. Die Bayerische Staatsregierung wird sich an den Verhandlungen unter Wahrung der Interessen der Menschen mit Behinderung und denen der kommunalen Kostenträger konstruktiv beteiligen. Darüber

hinaus hat die Initiative Bayerns vielfache Zustimmung bei den anderen Ländern und den Verbänden erhalten.

Zielsetzung

- Volle Übernahme der Kosten der Eingliederungshilfe durch den Bund.

- Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderung bei der Festlegung und Umsetzung ihrer Leistungsansprüche. Verstärkte Einbeziehung der Betroffenen und ihrer Wünsche in ein bundeseinheitliches Bedarfsfeststellungsverfahren. Übergang von der einrichtungsorientierten zur personenzentrierten Hilfe. Maßstab für die Leistungserbringung sollte der individuelle Bedarf des einzelnen Menschen mit Behinderung – unabhängig von seiner Wohnform – sein.

- Es ist insgesamt auf eine möglichst kostenneutrale Umsetzung der UN-BRK zu achten.

Maßnahmen

- Eintreten beim Bund für eine Übernahme der Kosten der Eingliederungshilfe.

- Umsetzung des auf Initiative Bayerns am 28./29.11.2012 gefassten einstimmigen Beschlusses der ASMK zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und für die Vorarbeiten zur Erstellung einer Konzeption für ein Bundesleistungsgesetz mit Kostenübernahme des Bundes für die Eingliederungshilfe.

Dies entspricht auch der Forderung zahlreicher Verbände im Wohlfahrts-, Kommunal- und Behindertenbereich, insb. des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Ziele und Maßnahmen
nach Handlungsfeldern

ZIELE	MASSNAHMEN	ZUSTÄNDIGKEIT LAUFZEIT
3.1. BEWUSSTSEINSBILDUNG		
Schärfung des Bewusstseins für die Belange von Menschen mit Behinderung in der gesamten Gesellschaft und Verbesserung der Kenntnisse über die UN-BRK in den zuständigen Verwaltungen	Startschuss mit bayernweiter Veranstaltung zur UN-BRK von StMAS und Behindertenbeauftragter der Staatsregierung am 30.03.2009. Ca. 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.	StMAS 2009
	In der Folge zahlreiche Informations- und Diskussionsveranstaltungen zur UN-BRK auf allen Ebenen.	Alle Ressorts Fortlaufend
	Im Rahmen der Erstellung dieses Aktionsplans zwei Fachtagungen des StMAS zusammen mit dem Landesbehindertenrat am und am 21.05.2012 mit jeweils ca. 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.	StMAS 03.11.2011 und 21.05.2012
	Im Rahmen der im BayKiBiG verankerten Erziehungspartnerschaft mit den Eltern erweiterte sich das Bewusstsein aller Beteiligten für die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung insbesondere im Hinblick auf ihre Einbindung in das allgemeine Bildungssystem.	StMAS Fortlaufend
	Jährliche Verleihung des Preises „JobErfolg – Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz“ am Welttag der Menschen mit Behinderung (3.12.). Die Auszeichnung soll Arbeitgeber ermutigen und motivieren, Menschen mit Behinderung zu beschäftigen. Der Preis wird gemeinsam von der Sozialministerin, der Behindertenbeauftragten der Staatsregierung und der Landtagspräsidentin verliehen.	StMAS, Behindertenbeauftragte Fortlaufend
	Zahlreiche Veranstaltungen unter Leitung der Behindertenbeauftragten der Staatsregierung (u.a. Fachtagung zum Persönlichen Budget, zahlreiche Regionalkonferenzen etwa zum Thema Beschäftigung für Menschen mit Behinderung und inklusive Bildung).	Behindertenbeauftragte Fortlaufend

ZIELE	MASSNAHMEN	ZUSTÄNDIGKEIT LAUFZEIT
Schärfung des Bewusstseins für die Belange von Menschen mit Behinderung in der gesamten Gesellschaft und Verbesserung der Kenntnisse über die UN-BRK in den zuständigen Verwaltungen	Zahlreiche Informationsbroschüren sensibilisieren und klären auf, u. a.: ▸ „Einfach wählen gehen!" – ein Wegweiser zur Landtagswahl 2008 in leichter Sprache. Für 2013 ist eine Neuauflage geplant. ▸ „Steuertipps für Menschen mit Behinderung" ▸ „Wegweiser für Menschen mit Behinderung" ▸ „Der besondere Kündigungsschutz" ▸ Betriebliches Eingliederungsmanagement nach SGB IX"	StMAS, Behinderten-beauftragte, StMF
	Zahlreiche Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins in Bezug auf Menschen mit Behinderung im öffentlichen Dienst, z. B. Teilhaberichtlinien, jährlicher Bericht an den Bayerischen Landtag zur Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen beim Freistaat Bayern.	StMF Fortlaufend
	„Wertebündnis Bayern" der Staatskanzlei. Gemeinsam mit den Bündnispartnern soll sich so eine werteorientierte Großfamilie etablieren, wozu auch Menschen mit Behinderung gehören. Alle initiierten Projekte beziehen auch behinderte Kinder ein. Nähere Informationen unter dem Link www.bayern.de/Werte-buendnis-Bayern-.2336/index.htm.	StK Ab 1.3.2010
	Zur Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen bedarf es der Aufnahme der UN-BRK und ihrer Auswirkungen auf das Verwaltungshandeln in die Fortbildungs-programme der Sozial- und Bauverwaltungen sowie ggf. der Verwaltungen, die davon betroffen bzw. dafür zuständig sind.	Alle betroffenen Ressorts Fortlaufend
	Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Aktionsplan bzw. der Umsetzung der UN-BRK in Bayern	StMAS 2013 und 2014
3.2. BAYERISCHES BEHINDERTENGLEICHSTELLUNGSGESETZ (BAYBGG), SEINE VERORDNUNGEN UND GESETZLICH GEREGELTEN INSTITUTIONEN		
3.2.1. Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG)		
Die Beseitigung und Verhinderung von Benachteiligung, die Gewährung von gleichberechtigter Teilhabe, die Förderung von Integration hin zu einer selbstbestimmten Lebensführung und die Gestaltung einer möglichst barrierefreien Umwelt sind die grundlegenden Prinzipien des BayBGG.	Das BayBGG wird in der nächsten Legislaturperiode redaktionell und inhaltlich an die Erfordernisse der UN-BRK angepasst werden.	StMAS 2014/2015
3.2.2. Beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderung		
Stärkung der Position der Behindertenbeauftragten der Staatsregierung	Im BayBGG sind nunmehr die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung der/des Behindertenbeauftragten im Hauptamt geschaffen. Die entsprechende Änderung des BayBGG tritt zum 1. November 2013 in Kraft.	StMAS Ab 1.11.2013

ZIELE	MASSNAHMEN	ZUSTÄNDIGKEIT LAUFZEIT
3.2.3. Landesbehindertenrat		
Der Landesbehindertenrat ist ein wichtiges Beratungsgremium für die gesamte Staatsregierung. Hier finden alle in der Behindertenpolitik tätigen Institutionen in Bayern eine geeignete Plattform des Austausches und zur Weiterentwicklung der Behindertenpolitik. Der Landesbehindertenrat repräsentiert durch seine Mitglieder die Menschen mit Behinderung in ihrer Gesamtheit auf Landesebene. Der Landesbehindertenrat soll die Realität des Lebens mit Behinderung und seiner Interessensorganisationen widerspiegeln und von den Experten in eigener Sache möglichst viel Sachverstand von außen in die Arbeit der Exekutive einbringen.	Noch stärkere Schwerpunktsetzung auf die Beratung der Staatsregierung.	StMAS Fortlaufend
3.3. KINDER UND JUGENDLICHE MIT BEHINDERUNG		
3.3.1. Frühförderung		
Frühzeitige und qualifizierte Förderung und Therapie von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung, um dadurch positive Wirkungen auf den weiteren Verlauf der Behinderung zu erzielen.	Die Bereinigung von Umsetzungsproblemen des Rahmenvertrages wird von den Vertragspartnern, den Trägerverbänden und den Kostenträgern (Bezirke und Krankenkassen) angegangen. Das StMAS sowie das StMUG, die selbst nicht Vertragspartner sind, sind bei Bedarf moderierend tätig.	StMAS, StMUG Fortlaufend
3.3.2. Heilpädagogische Tagesstätten (HPT)		
Verstärkte Öffnung der Heilpädagogischen Tagesstätten hin zum Gemeinwesen und Weiterentwicklung des Angebots der Heilpädagogischen Tagesstätten parallel zur Weiterentwicklung der Schulen zu inklusiven Einrichtungen.	Bestehende Heilpädagogische Tagesstätten bauen verstärkt Außenkontakte zu ihrem sozialen Umfeld auf und stellen einen stärkeren Umgang mit nicht behinderten Kindern sicher. Die derzeit nur als teilstationäre Maßnahme in heilpädagogischen Tagesstätten angebotene Förderung behinderter Kinder wird strukturell auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches für Regel- und Ganztagsschulen angepasst, an denen Kinder mit und ohne Behinderung unterrichtet werden. Das StMAS hat eine Begleitforschung für das Modellprojekt „Inklusive Nachmittagsbetreuung“ an Regelschulen mit dem Schulprofil Inklusion in Auftrag gegeben.	StMAS Fortlaufend

ZIELE	MASSNAHMEN	ZUSTÄNDIGKEIT LAUFZEIT
3.4. INKLUSIVE BILDUNG		
3.4.1. Kindertageseinrichtungen		
Ziel ist es, jedem Kind mit Behinderung den Besuch einer wohnortnahen Kindertageseinrichtung zu ermöglichen und es hierbei entsprechend seinen individuellen Bedürfnissen bestmöglich zu fördern.	Planung von integrativen Plätzen bzw. integrativen Einrichtungen. Mit der Reform des Bay-KiBiG zum 1. Januar 2013 wurde ein Bezug zur UN-BRK hergestellt und der bereits bisher bestehende Inklusionsauftrag von Kindertrageseinrichtungen bekräftigt. Die für den Ausbau der Kinderbetreuung zuständigen Kommunen haben den Auftrag, wohnortnahe integrative Plätze bzw. integrative Einrichtungen in der örtlichen Bedarfsplanung zu berücksichtigen und dadurch dem Teilhabeanspruch der Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung Rechnung zu tragen.	StMAS Fortlaufend
	Der Gedanke der Inklusion zählt zu den verbindlichen Bildungs- und Erziehungszielen und wird im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung (BayBEP) näher ausgeführt. Dieser Auftrag soll noch spezifiziert und zur Umsetzung Materialien für die Praxis entwickelt werden.	StMAS Fortlaufend
	Grundlagenarbeit für die Erstellung einer spezifischen Leistungsbeschreibung der Einrichtungen, die Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder aufnehmen.	StMAS Fortlaufend
	Umsetzung des Konzepts zur Weiterqualifikation von Heilerziehungspflegerinnen/-n zu Fachkräften für Kindertageseinrichtungen, um künftig verstärkt den Einsatz multiprofessioneller Teams zu ermöglichen.	StMAS 2012/2013
	Bei der Schaffung neuer Einrichtungen wird besonders auf die Gewährleistung von Barrierefreiheit hingewirkt.	StMAS Fortlaufend
	Entwicklung einer vertiefenden Handreichung durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik in Zusammenarbeit mit dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung zu den Bayerischen Bildungsleitlinien (BayBL) für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und anderen Adressaten der BayBL. Die Broschüre soll das Thema „Inklusion und inklusive Pädagogik“ mit dem Fokus auf Kinder mit Behinderung von 0 bis 10 und deren gemeinsame Bildung und Erziehung mit anderen Kindern konkretisieren.	StMAS, StMUK Mitte 2013
3.4.2. Schulen		
Ziel ist eine bestmögliche Einbeziehung behinderter Kinder in das Regelschulsystem und den Lebensalltag wie auch die Förderung des frühzeitigen Verständnisses nicht behinderter Kinder und deren Eltern für behinderte Kinder durch einen unkomplizierten Umgang miteinander.	Schaffung größtmöglicher Barrierefreiheit in Regel- und Förderschulen	StMUK Fortlaufend
	Möglichkeit der Weiterentwicklung der Angebote gemeinsamen Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Damit ist der Ausbau der schulischen Unterstützungssysteme verbunden.	StMUK Fortlaufend

ZIELE	MASSNAHMEN	ZUSTÄNDIGKEIT LAUFZEIT
Ziel ist eine bestmögliche Einbeziehung behinderter Kinder in das Regelschulsystem und den Lebensalltag wie auch die Förderung des frühzeitigen Verständnisses nicht behinderter Kinder und deren Eltern für behinderte Kinder durch einen unkomplizierten Umgang miteinander.	Möglichkeit der Weiterentwicklung von Förderschulen zu Schulen mit dem Schulprofil Inklusion; das Miteinander von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf soll auch an Förderschulen neue Wege in der Umsetzung von Inklusion eröffnen	StMUK Fortlaufend
	Bestimmung eines „Ansprechpartners für Inklusion" aus dem Lehrerkollegium jeder Schule mit der Aufgabe, inklusive Aspekte in der Schulentwicklung zu berücksichtigen	StMUK Fortlaufend
	Erhalt der Förderschulen als schulische Lernorte und Weiterentwicklung der Förderschulen als sonderpädagogische Kompetenzzentren und deren Öffnung für Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung bis hin zu Förderschulen mit dem Profil „Inklusion"	StMUK Fortlaufend
	Auswertung der Ergebnisse des Projekts des Bildungspakts „Inklusive berufliche Bildung in Bayern" zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der Angebote gemeinsamen Unterrichts im beruflichen Bereich; Umsetzung soweit sinnvoll und möglich in der Fläche. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die einen Abschluss in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf anstreben, können sowohl an einer allgemeinen beruflichen Schule als auch an einer beruflichen Schule zur sonderpädagogischen Förderung unterrichtet werden. Schülerinnen und Schüler, die die Regelschule besuchen, sollen dort in Kooperation mit den Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung die entsprechende Förderung erhalten, die notwendig ist, um das Ausbildungsziel erreichen zu können.	StMUK Fortlaufend
	Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel Zuweisung von zusätzlichen Stunden in den verschiedenen Schularten je nach Schülerzusammensetzung sowie Anpassung der Klassenstärken in den Förderschulen an die jeweilige Schülerzusammensetzung.	StMUK Fortlaufend
	Verstärkte Beschäftigung von Lehrerinnen und Lehrern mit Behinderung	StMUK Fortlaufend
	Aufnahme der Anforderungen an eine inklusive Bildung in das Pädagogik-Studium und entsprechende Fortbildungsmöglichkeiten für Pädagogen. Die bereits durchgeführten ersten Fortbildungen für die Schulaufsicht und die Lehrkräfte von Grund-, Mittel- und Förderschulen werden fortgesetzt. Bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf in die Grund- und Mittelschule wird der konkret notwendige Fortbildungsbedarf durch die Schulhausinterne Fortbildung geleistet. Für die Lehrkräfte der anderen Schularten werden ebenfalls bedarfsorientiert Fortbildungen angeboten.	StMUK Fortlaufend

ZIELE	MASSNAHMEN	ZUSTÄNDIGKEIT LAUFZEIT
Ziel ist eine bestmögliche Einbeziehung behinderter Kinder in das Regelschulsystem und den Lebensalltag wie auch die Förderung des frühzeitigen Verständnisses nicht behinderter Kinder und deren Eltern für behinderte Kinder durch einen unkomplizierten Umgang miteinander.	Handreichungen, gestützt durch den wissenschaftlichen Beirat, zur inklusiven Schulentwicklung und vor allem zum Umgang mit Heterogenität von Schülerinnen und Schülern	StMUK Fortlaufend
	Das Elternrecht ist rechtlich gestärkt worden. Nach ausführlicher ergebnisoffener Beratung der verschiedenen Systeme, die es noch weiterzuentwickeln gilt, können sich die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten für den adäquaten Förderort entscheiden.	StMUK Fortlaufend
	Weitere Ertüchtigung der Schulberatung, damit die Eltern ein bestehendes Wahlrecht optimal ausüben können.	StMUK Fortlaufend
	Die bereits erfolgte intensive Öffentlichkeitsarbeit seitens des StMUK wird konsequent fortgesetzt. Inklusion und das Bewusstmachen der notwendigen Veränderungen in Schule und Gesellschaft ist ein lang andauernder Prozess, der durch die Öffentlichkeitsarbeit des StMUK begleitet wird.	StMUK Fortlaufend
	Intensivierung der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern, um eine bestmögliche Unterstützung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten	StMUK Fortlaufend
	Nutzen der Dialogforen innerhalb der Bildungsregionen als Möglichkeit der regionalen Abstimmung und Weiterentwicklung der inklusiven Förderangebote	StMUK Fortlaufend
	Der Runde Tisch Inklusion von StMUK, StMAS, kommunalen Spitzenverbänden und der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung hat eine umfassende Betrachtung der Gesamtthematik Inklusion im schulischen Bereich zum Ziel und soll Lösungsansätze, insbesondere an den gemeinsamen Schnittstellen der verschiedenen Kosten- und Verantwortungsträger diskutieren und auf den Weg bringen .	StMUK Fortlaufend
3.4.3. Jugendarbeit		
Weiterentwicklung der Einbindung junger Menschen in die verbandliche und nicht verbandliche Jugendarbeit.	Weiterführung der erfolgreichen Bemühungen der freien und öffentlichen Träger der Jugendarbeit um Inklusion der jungen Menschen mit Behinderung; gezielte Bewusstseinsbildung, Unterstützung und Beratung dabei durch die zuständigen Staatsministerien (StMAS, StMUK) und durch die Bezirke.	StMAS, StMUK Fortlaufend
3.4.4. Allgemeine Erwachsenenbildung		
Weiterentwicklung der erfolgreichen Einbindung von Erwachsenen mit Behinderung in die Angebote der Allgemeinen Erwachsenenbildung.	Weiterführung der erfolgreichen Bemühungen der freien Träger der Allgemeinen Erwachsenenbildung um Inklusion von Erwachsenen mit Behinderung, gezielte Bewusstseinsbildung, Unterstützung und Beratung dabei durch das zuständige Staatsministerium (StMUK).	StMUK Fortlaufend

ZIELE	MASSNAHMEN	ZUSTÄNDIGKEIT LAUFZEIT
3.4.5. Hochschulen und Studium		
Weiterentwicklung der Hochschulen zu inklusiven Einrichtungen und Gewährleistung der Rahmenbedingungen für eine Teilhabe behinderter Menschen am Studium. Siehe hierzu auch Konzept der Staatsregierung zur inklusiven Hochschule.	Ermutigung der Hochschulen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kostenträgern die Angebote im Hinblick auf geeignete technische Hilfsmittel zu erweitern.	StMWFK Fortlaufend
	Prüfung, ob eine Ergänzung der Vorschriften zum Auswahlverfahren der Hochschulen im zentralen Vergabeverfahren und zum ergänzenden Hochschulauswahlverfahren im örtlichen Auswahlverfahren erforderlich ist, um eine Benachteiligung von Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderung auszuschließen.	StMWFK Ab 2013
	Einwirken auf die Hochschulen, dass sie in den Grundordnungen die Pflicht sämtlicher Entscheidungsgremien festschreiben, Anregungen und Initiativen des oder der Behindertenbeauftragten (Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG) zu behandeln und sie oder ihn dabei anzuhören.	StMWFK Ab 2013
	Im staatlich geförderten Bau von Wohnheimen für Studierende ist der Zugang zum Gebäude barrierefrei zu gestalten. Die Wohnplätze einer Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sein. Verkehrsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen sowie Außenanlagen sind in angemessenem Umfang entsprechend zu planen.	StMWFK, StMI Fortlaufend
	Herstellung der größtmöglichen baulichen Barrierefreiheit an den bayerischen Hochschulen und nach Bedarf Realisierung eines barrierefreien Studiums.	StMWFK, StMI Fortlaufend
	Gewährleistung notwendiger Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bedarfsfall; Finanzierung der Betreuung durch die Kostenträger.	StMWFK Fortlaufend
	Weitere Sensibilisierung der Sozialhilfeträger. Vor dem Hintergrund der UN-BRK sollte eine zurückhaltende Bewilligung von behinderungsbedingten Hilfen für eine höhere Qualifizierung überdacht werden.	StMAS Fortlaufend
3.5. TEILHABE AM ARBEITSLEBEN		
Privater Bereich		
Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Primäres Ziel ist die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt.	Unterstützung des Zugangs zur Arbeit auf einem offenen, integrativen und zugänglichen Arbeitsmarkt durch finanzielle Leistungen des Freistaats an Arbeitgeber und Integrationsprojekte, an schwerbehinderte Menschen zur begleitenden Hilfe, für die Beteiligung von Integrationsfachdiensten zur Unterstützung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben und an Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.	StMAS Fortlaufend
	Technischer Beratungsdienst des Integrationsamts zur Klärung technischer und organisatorischer Fragen.	StMAS Fortlaufend

ZIELE	MASSNAHMEN	ZUSTÄNDIGKEIT LAUFZEIT
Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Primäres Ziel ist die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt.	Laufende Förderung von 88 Integrationsprojekten mit rd. 3.600 Arbeitsplätzen, davon ca. 1.700 für schwerbehinderte Menschen (Stand: März 2012) aus der Ausgleichsabgabe (jährlich ca. 10 Mio. Euro).	StMAS Fortlaufend
	Förderung der Qualifizierung und Fortbildung für Mitarbeiter von Integrationsprojekten vorwiegend in betriebswirtschaftlichen und sozialrechtlichen Themenbereichen im Rahmen des Programms „Management plus“ (Volumen: rd. 240.000 €).	StMAS September 2010 bis Dezember 2012
	Förderung von Projekten der beruflichen Qualifizierung und Eingliederung von Menschen mit Behinderung aus dem Europäischen Sozialfond (ESF) im Förderzeitraum 2007 bis 2013 4,7 Mio. € an Mitteln zur Verfügung.	StMAS 2007 bis 2013
	Für die berufliche Bildung steht ein bedarfsgerechtes Angebot an Ausbildungsplätzen in 11 Berufsbildungswerken (rd. 2.600 Plätze) und 5 Berufsförderungswerken (rd. 2.800 Plätze) zur Verfügung.	StMAS Fortlaufend
	Für Werkstätten wurde ein Förderprogramm für 600 zusätzliche Außenarbeitsplätze erarbeitet („Werkstatt inklusiv“), Volumen rd. 1,8 Mio. €.	StMAS 2009 bis 2013
	Umsetzung der Bund-Länder-Initiative „Job 4000“ und Kofinanzierung aus bayerischen Mitteln. Gefördert wird die Schaffung neuer Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt, die Schaffung neuer betrieblicher Ausbildungsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für schwerbehinderte Jugendliche und die Unterstützung für schwerbehinderte Menschen durch die Integrationsfachdienste.	StMAS Seit 2007
	Aufträge an Werkstätten für Menschen mit Behinderung durch die öffentliche Verwaltung ermöglichen die Teilhabe am Arbeitsleben. Die Staatsregierung erteilt viele entsprechende Aufträge an WfbM.	Alle Ressorts Fortlaufend
	Schulversuch „Inklusive berufliche Bildung in Bayern“: Mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 führt die Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit dem StMUK den Schulversuch „Inklusive berufliche Bildung in Bayern“ durch. Hier werden Konzepte entwickelt für eine bestmögliche Verwirklichung der Inklusion an beruflichen Schulen.	StMUK Ab Schuljahr 2012/2013 Vier Jahre Laufzeit
	Die im Jahr 2007 als Pilotprojekt gestartete erfolgreiche bayerische Maßnahme „Übergang Förderschule – Beruf“ wurde im November 2011 bis zum Schuljahr 2012/13 verlängert, um geeignete Förderschulabgänger mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ auf dem ersten Arbeitsmarkt zu platzieren. Bisher konnten 113 Förderschülerinnen und Förderschüler erfolgreich vermittelt werden (Stand: November 2012, letzte verfügbare Daten).	StMAS, StMUK Laufzeit bis Schuljahr 2012/2013

ZIELE	MASSNAHMEN	ZUSTÄNDIGKEIT LAUFZEIT
Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Primäres Ziel ist die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt.	Zur Umsetzung des Bund-Länder-Programms „Initiative Inklusion“ hat Bayern die Maßnahme „Berufsorientierung Individuell“ (BI) ins Leben gerufen. Hierbei sollen schwerbehinderte Schüler und Schülerinnen aller allgemeinbildenden Schulen über ihre beruflichen Möglichkeiten informiert und beraten werden, um ihren Übergang von der Schule in das Arbeitsleben zu unterstützen. Hierfür stehen Bayern Mittel in Höhe von rund 6 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung. Um eine möglichst effektive praktische Umsetzung von BI zu gewährleisten, wendet Bayern zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsabgabe in Höhe von 200.000 Euro auf. Bisher konnten bereits 582 schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler durch BI unterstützt werden (Stand: Januar 2013).	StMAS, StMUK Ab 2012
	Jugendliche und ältere Menschen Im Rahmen der Handlungsfelder 2 und 3 der „Initiative Inklusion“ sollen schwerbehinderte Jugendliche sowie ältere (d. h. über 50jährige) schwerbehinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden. Hierfür stehen Mittel in Höhe von rd. 8,25 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung. So sollen 195 zusätzliche Ausbildungsplätze für schwerbehinderte und gleichgestellte Jugendliche und 601 zusätzliche Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen geschaffen werden. Die Maßnahme wird zudem durch zusätzliche bayerische Mittel aus der Ausgleichsabgabe ergänzt. Es konnten bereits 70 neue Ausbildungsplätze (Handlungsfeld 2) und 121 neue Arbeitsplätze (Handlungsfeld 3) gefördert werden (Stand: Januar 2013).	StMAS Ab 2012
	Chancen Schaffen II“ Das Sonderprogramm „Chancen schaffen“ wurde Anfang 2012 bis Dezember 2013 („Chancen schaffen II“) verlängert. Zur Durchführung stehen Mittel in Höhe von insgesamt 10,5 Mio. Euro zur Verfügung. Ziele des Sonderprogramms sind die Schaffung von 130 zusätzlichen Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen und die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze, insbesondere für ältere schwerbehinderte Menschen auf dem 1. Arbeitsmarkt. Darüber hinaus sollen die Integrationsfachdienste verstärkt eingesetzt werden, um die Sicherung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zu intensivieren. Zur Finanzierung stehen Mittel in Höhe von 1,3 Mio. € bereit.	StMAS Verlängert bis Dezember 2013
	Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen und Integrationsprojekte Die bereits 2008 und 2009 begonnenen Aktivitäten, um die Möglichkeiten der Vergabe von Aufträgen des Freistaats Bayern an Werkstätten für behinderte Menschen umfassend auszuschöpfen und das Volumen wieder zu erhöhen, werden weiterverfolgt.	StMAS, StMF und alle Ressorts Fortlaufend

ZIELE	MASSNAHMEN	ZUSTÄNDIGKEIT LAUFZEIT
Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Primäres Ziel ist die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt.	**Werkstättenportal** Zur Stärkung der Auftragslage wurde auf Initiative des StMAS und StMF und mit finanzieller Unterstützung durch das StMAS von der Landesarbeitsgemeinschaft der bayerischen Werkstätten für behinderte Menschen im Internet ein Portal der Werkstätten in Bayern entwickelt (www.werkstaettenportal.de oder www.wfbm-leistungen.de).	StMAS, StMF Fortlaufend
	Werkstätten für behinderte Menschen sollen zukünftig noch mehr das Wunsch- und Wahlrecht der schwerbehinderten Menschen respektieren und vermehrt bedarfsgerechte und lebensweltbezogene Angebote vorhalten; weg von der „Einrichtung“ hin zum „Dienstleister“. Z.B. durch weitere Schaffung von Außenarbeitsplätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes.	StMAS Fortlaufend
	Im Rahmen der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe sollen Beschäftigungsalternativen zur WfbM geschaffen werden. Hier sollen Leistungsmodule definiert werden, die Menschen mit Behinderung unabhängig vom Ort und Träger der Leistungserbringung in Anspruch nehmen können. Dies stärkt das Selbstbestimmungsrecht dieses Personenkreises.	StMAS Fortlaufend
	Um die Durchlässigkeit der Werkstätten und die Akzeptanz einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bei Werkstattbeschäftigten weiter zu steigern, setzt sich Bayern beim Bund für ein gesetzlich geregeltes Rückkehrrecht in die Werkstatt, für den Fall, dass eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt scheitern sollte, ein.	StMAS Fortlaufend
	Um den Übergang von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern, wird das StMAS mit den zu beteiligenden Institutionen Gespräche zur Initiierung eines neuen Modellprojekts führen.	StMAS 1. Halbjahr 2013
	Gemäß dem Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK nimmt der Bund das zehnjährige Bestehen der Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO) zum Anlass, mit den Werkstatträten und den Werkstätten in einen Dialog über die Reformierung der WMVO zu treten. Die Weiterentwicklung der WMVO hin zu mehr echter Mitbestimmung wird vom StMAS unterstützt.	StMAS 2012/2013
	Bayern steht zu seinen Integrationsfachdiensten als praktische Dienstleister vor Ort und setzt sich gegenüber dem Bund auch weiterhin dafür ein, dass zukünftig Aufträge im Vermittlungsbereich durch die Bundesagentur für Arbeit an IFD wieder freihändig vergeben werden können.	StMAS Fortlaufend
	Die Angebote der beruflichen Bildung und Rehabilitation müssen bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Um ein durchlässiges Qualifizierungssystem zu etablieren, ist das Gespräch mit den hierzu zu beteiligenden Institutionen zu suchen.	StMAS Fortlaufend

ZIELE	MASSNAHMEN	ZUSTÄNDIGKEIT LAUFZEIT
Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben		
Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Primäres Ziel ist die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt.	Über die Homepage des Sozialministeriums wie auch des Integrationsamts sind diverse Informationsbroschüren und Faltblätter für Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen erhältlich, insbesondere „Wegweiser für Menschen mit Behinderung“, „Inklusion im Arbeitsleben“, „Das Integrationsamt in Bayern“, Zeitschrift „ZB Bayern“	StMAS Fortlaufend
	Internetauftritt des Integrationsamtes mit umfassenden Informationen rund um das Thema „Schwerbehinderung und Arbeit“ sowie Unterstützungsmöglichkeiten des Integrationsamts (www.zbfs.bayern.de/Integrationsamt).	StMAS Fortlaufend
	Der Messeplatz Nürnberg richtet jährlich im Frühjahr die „Werkstättenmesse“ aus, im Herbst die „ConSozial“. Das Integrationsamt im ZBFS beteiligt sich an beiden Messen, um gezielt über das Thema Schwerbehinderung und Beruf zu informieren.	StMAS Fortlaufend
	Information und Bildung	StMAS Fortlaufend
	Zur Vermittlung der spezifischen Kenntnisse und Aufgaben aus dem Schwerbehindertenrecht bietet das Integrationsamt Vertrauenspersonen, Beauftragten der Arbeitgeber sowie Betriebs- und Personalräten (§102 Abs. 2 Satz 6 SGB IX) ein umfangreiches Kursangebot an. Das Kursangebot steht sowohl als Printversion als auch online unter www.kurse-integrationsamt-bayern.de zur Verfügung.	StMAS Fortlaufend
	Preis „JobErfolg“ Für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in der Wirtschaft soll weiter kontinuierlich geworben werden, etwa durch die jährliche Auszeichnung von Arbeitgebern und Dienststellen mit dem Preis „JobErfolg“ zusammen mit der Behindertenbeauftragten der Staatsregierung und der Präsidentin des Bayerischen Landtags.	StMAS Fortlaufend
	Zur weiteren Bewusstseinsbildung bei den Arbeitgebern, Menschen mit Behinderung einzustellen, werden die oben genannten Arbeitgeberinformationen weiter ausgebaut (www.zbfs.bayern.de/integrationsamt/arbeitgerber/index.html).	StMAS Fortlaufend

ZIELE	MASSNAHMEN	ZUSTÄNDIGKEIT LAUFZEIT
Öffentlicher Bereich		
Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Primäres Ziel ist die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt.	**Teilhaberichtlinien** Für die Bediensteten im Öffentlichen Dienst mit einer Schwerbehinderung ist gemäß Nummer 6.9 „Fortbildung" der Teilhaberichtlinien besonderer Wert auf die berufliche Fortbildung zu legen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern. Sie haben Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung bei dienstlichen Maßnahmen zur beruflichen Bildung (§ 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB IX) und in zumutbarem Umfang auf Erleichterung der Teilnahme an entsprechenden außerdienstlichen Maßnahmen (§ 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB IX). Die Kosten für solche Maßnahmen sollen nach Möglichkeit übernommen werden. Blinden und hochgradig sehbehinderten Bediensteten ist Fachschrifttum in Blindenschrift oder in akustischer bzw. digitalisierter Form bereitzustellen. Soweit erforderlich, ist für eine Vorlesekraft zu sorgen.	StMF und alle Ressorts Fortlaufend
	Integrationsvereinbarungen Die Teilhaberichtlinien stellen eine für den Bereich des Freistaates Bayern geltende Integrationsvereinbarung gemäß § 83 SGB IX dar, schließen jedoch den Abschluss von weitergehenden Integrationsvereinbarungen nicht aus. Mit einer weitergehenden Integrationsvereinbarung können weitere ressort- beziehungsweise behördenspezifische Regelungen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen getroffen werden. Die StK, das StMF und das StMAS haben jeweils für ihren Geschäftsbereich eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen und berichten in diesem Zusammenhang jährlich über die Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen des Vorjahres. Darüber hinaus bestehen an Dienststellen im Geschäftsbereich des StMUG und an Dienststellen im Geschäftsbereich des StMUK für den Bereich der Grund-, Mittel-, Förder- und der beruflichen Schulen sowie für die Staatlichen Schulämter Integrationsvereinbarungen. Das StMUK hat zudem am 24.02.2011 eine Integrationsvereinbarung für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen abgeschlossen, die verbindliche Regelungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im schulischen Bereich und Maßnahmen zur schulischen Integration von schwerbehinderten Menschen beinhaltet.	Alle Ressorts Fortlaufend
	Art. 6c Haushaltsgesetz Im Doppelhaushalt 2013/2014 wurde die Stellensperre des Art. 6c Haushaltsgesetz beibehalten. Auf Grund dieser Regelung, die sich in den letzten Jahren bewährt hat, sollen jährlich mindestens 150 schwerbehinderte Menschen einen Arbeitsplatz beim Freistaat Bayern erhalten.	StMF 2013/2014

ZIELE	MASSNAHMEN	ZUSTÄNDIGKEIT LAUFZEIT
Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Primäres Ziel ist die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt.	**Öffnung der Personalbörse öffentlicher Dienst für schwerbehinderte Bewerber** Durch die Information der Integrationsfachdienste sowie der Berufsbildungs- beziehungsweise Berufsförderungswerke per Newsletter über die in der Personalbörse öffentlicher Dienst veröffentlichten Stellenausschreibungen erhalten schwerbehinderte Menschen zu einem sehr frühen Zeitpunkt die Möglichkeit eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern zu finden.	StMF Fortlaufend
	Informationen zur Einstellung von schwerbehinderten Menschen (Bayerisches Behördennetz) Durch eine zentrale Seite im Bayerischen Behördennetz wird die Information der Personal verwaltenden Stellen, wie auch der Beschäftigten und ihrer Vertretungen erleichtert. Sie sensibilisiert für das Thema und gibt eine praktische Handreichung.	StMF Fortlaufend
	Eine weitere Verbesserung der Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen, insbesondere bei der Beschäftigungsquote des Freistaates Bayern, wird angestrebt. Für die Einstellung, Ausbildung und Qualifikation für Menschen mit Behinderung beim Freistaat Bayern soll zudem weiter geworben werden.	StMF und alle Ressorts Fortlaufend
3.6. MÄDCHEN UND FRAUEN MIT BEHINDERUNG		
Frauen und Mädchen mit Behinderung dürfen nicht nur als behinderte Menschen, sondern müssen als Frauen wahrgenommen werden, die selbstbestimmt und gleichberechtigt ihr Leben in der Gemeinschaft führen können und wollen. In diesen Emanzipationsprozess sind alle gesellschaftlichen Kräfte einzubeziehen.	Auf den verschiedenen Sektoren der Behindertenpolitik sind Maßnahmen mit Augenmerk auch auf die jeweiligen geschlechtsspezifischen Bedürfnisse hin zu betrachten; für bestimmte Handlungsfelder sind besondere Maßnahmen erforderlich. Hier seien beispielhaft genannt: Gesundheit (inklusive Familienplanung), Wohnen (Einrichtungen), Beratung, Gewalt(-prävention) und persönliche Assistenz.	StMAS Fortlaufend
	Weitere Unterstützung der Arbeit des „Netzwerks von und für Frauen und Mädchen mit Behinderung in Bayern“, das die frauenspezifischen Interessen in Gremien (z. B. Landesbehindertenrat, Bayerischer Landesfrauenrat) und in der Öffentlichkeit vertritt, berät und Betroffene vernetzt, und anderer Selbsthilfeorganisationen. Aktuelle Schwerpunkte sind derzeit Projekte zur Gewalt-Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung.	StMAS Fortlaufend
	Einsetzen für die Umsetzung der Beschlüsse der GFMK aus dem Jahr 2012, in denen der Bund und andere betroffene Fachministerkonferenzen (ASMK, KMK, GMK, JFMK) u. a. aufgefordert werden – auch in Umsetzung des Art. 6 UN-BRK –, in Einrichtungen der Behindertenhilfe und in Schulen (insbes. Förderschulen) Präventionskonzepte gegen sexuelle Gewalt zu entwickeln und barrierefreie, bedarfsgerechte Zugänge zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Frauen und Mädchen mit Behinderung herzustellen und eine behindertengerechte Nutzung der Angebote zu ermöglichen.	StMAS Fortlaufend

ZIELE	MASSNAHMEN	ZUSTÄNDIGKEIT LAUFZEIT
Frauen und Mädchen mit Behinderung dürfen nicht nur als behinderte Menschen, sondern müssen als Frauen wahrgenommen werden, die selbstbestimmt und gleichberechtigt ihr Leben in der Gemeinschaft führen können und wollen. In diesen Emanzipationsprozess sind alle gesellschaftlichen Kräfte einzubeziehen.	Das erfolgreich verlaufene Modellprojekt des Bundesfamilienministeriums mit zwei Projektstandorten in Bayern, in welchem Frauen mit Behinderung als Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Behindertenhilfe aufgebaut wurden, um ihren Mitbewohnerinnen oder Kolleginnen in Werkstätten oder Wohnheimen mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen, soll auf ganz Bayern ausgeweitet werden. Hierfür werden 450.000 Euro aus Mitteln der Sozialfonds zur Verfügung gestellt.	StMAS 2013–2014
	Um von Gewalt betroffenen Frauen mit Behinderung, die zuhause leben, den Zugang zu Beratungs- und Hilfsangeboten zu erleichtern, sollen verschiedene Module entwickelt werden, welche die Träger der Hilfseinrichtungen nutzen können, um vorhandene Barrieren abzubauen und behindertengerecht zu arbeiten. Dabei soll möglichst allen Arten von Behinderung Rechnung getragen werden. Hierfür werden 200.000 Euro aus Mitteln des Sozialfonds zur Verfügung gestellt.	StMAS 2013–2014
3.7. MENSCHEN MIT BEHINDERUNG IM ALTER		
3.7.1. Alt gewordene Menschen mit Behinderung		
Schaffung bedarfsgerechter Strukturen zur Teilhabe der zunehmenden Zahl älterer Menschen mit Behinderung im Bereich der Eingliederungshilfe.	Begleitung der konsequenten Umsetzung der Leitlinien für bedarfsgerechte Versorgungsstrukturen von älteren Menschen mit Behinderung mit Betroffenen, Trägern und Bezirken.	StMAS Fortlaufend
	Entsprechende ambulante Betreuungs- und Wohnangebote sowie stationäre Wohnangebote der Behindertenhilfe sollen auf- und ausgebaut werden.	StMAS Fortlaufend
	Daneben müssen sowohl in Zusammenhang mit der Errichtung entsprechender neuer Wohnangebote als auch bei bereits bestehenden Einrichtungen zusätzlich Räume für die Durchführung tagesstrukturierender Maßnahmen geschaffen werden.	StMAS Fortlaufend
	Begleitung der auf Bundesebene erforderlichen Neudefinition der Schnittstellen von SGB XI und SGB XII.	StMAS Fortlaufend
3.7.2. Menschen, die im Alter erstmals von Behinderung betroffen sind		
Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe für ältere Menschen mit Einschränkungen.	Begleitung der konsequenten Entwicklung und Umsetzung seniorenpolitischer Gesamtkonzepte in den Kommunen. Ein wichtiges Handlungsfeld ist die Orts- und Entwicklungsplanung sowie die Erhaltung einer ortsnahen gut erreichbaren Nahversorgungsinfrastruktur.	StMAS Fortlaufend

ZIELE	MASSNAHMEN	ZUSTÄNDIGKEIT LAUFZEIT
Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe für ältere Menschen mit Einschränkungen.	Um auch im Alter trotz Einschränkungen selbstbestimmt leben zu können, sind neue Wohn- und Pflegeformen weiter auszudifferenzieren und alternative Wohnkonzepte auszubauen (Bayerische Koordinationsstelle „Wohnen im Alter“, Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen, Förderprogramm „Betreutes Wohnen zu Hause“, Broschüre „Alternative Wohnformen für ältere Menschen“). Intensiv gefördert wird dabei der Ausbau von ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz.	StMAS Fortlaufend
	Unterstützung der Angehörigen von Senioren mit Hilfe- und Pflegebedarf, insb. der Angehörigen an Demenz erkrankter Menschen. Finanzielle Unterstützung der Angehörigenfachstellen und Auf- und Ausbau ortsnaher, bezahlbarer niedrigschwelliger Betreuungsangebote und von Angehörigengruppen nach den §§ 45c und d SGB XI.	StMAS Fortlaufend
	Ab 2012 unterstützt eine neu errichtete Landesagentur für niedrigschwellige Betreuungsangebote den Auf- und Ausbau dieser entlastenden Angebote.	StMAS Ab 2012
	Zur Entwicklung von innovativen ambulanten Versorgungssystemen für gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen werden 18 Modellprojekte nach § 45c SGB XI mit einem Gesamtvolumen von 3,5 Mio. € gefördert.	StMAS Fortlaufend
3.7.3. Implementierung der Hospizidee in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung		
Sensibilisierung der Einrichtungen und Träger für das Thema, wie sie ihre Bewohnerinnen und Bewohner auch am Ende des Lebens würdig begleiten können.	Begleitung der Entwicklung und Implementierung von Hospizkonzepten für den letzten Lebensabschnitt der Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen für Menschen mit Behinderung auf der Grundlage des mit den Beteiligten abgestimmten Hospiz-Konzeptes.	StMAS Fortlaufend
3.8. AMBULANTE LEISTUNGEN		
Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung.	Umsetzung der neuen Förderrichtlinien des StMAS, die zum 01.01.2010 in Kraft getreten sind. Damit erstmals in Bayern einheitliche Standards insbesondere bei den regionalen Diensten der offenen Behindertenarbeit.	StMAS Ab 1.1.2010
	Darüber hinaus wird die Richtlinie unter Berücksichtigung der UN-BRK überarbeitet. Dieser Prozess dauert noch an. Eingebunden sind die Verbände und Bezirke.	StMAS Vorr. 2015

ZIELE	MASSNAHMEN	ZUSTÄNDIGKEIT LAUFZEIT
Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung.	Im Sinne von Inklusion und Teilhabe sollen bestehende große stationäre Wohnheime – soweit es bedarfsgerecht ist – über den Weg der Dezentralisierung und Ambulantisierung entsprechend der Bedürfnisse behinderter Menschen individuelle, wohnortnahe Wohnformen organisieren. Das StMAS hat dazu gemeinsam mit dem „Runden Tisch – Zukunft der Behindertenhilfe in Bayern" Eckpunkte zur Umsetzung dezentraler Wohnstrukturen für Menschen mit Körperbehinderung, Sinnesbehinderung und/oder geistiger Behinderung unter dem Aspekt der Inklusion erarbeitet.	StMAS Fortlaufend
3.9. BARRIEREFREIHEIT		
3.9.1. Bauen und Wohnen		
3.9.1.1. Hochbau und Straßenbau		
Umsetzung der Barrierefreiheit soll sowohl im Hochbaubereich, als auch beim Neu- und Ausbau der Verkehrsanlagen. Ziel ist eine möglichst flächendeckende Versorgung mit behindertengerechten Einrichtungen in den staatlichen Liegenschaften. Langfristig wird die Reduzierung von Barrieren an Verkehrsanlagen angestrebt. Alle am Bau beteiligten Akteure sollen weiter sensibilisiert und die erreichte Barrierefreiheit dokumentiert werden.	Mit der Fertigstellung bereits geplanter oder laufender Baumaßnahmen des Freistaats wird der Anteil barrierefreier Gebäude im Staatlichen Hochbau sukzessive erhöht.	StMI Fortlaufend
	Staatlich betreute Baumaßnahmen an Straßen, Wegen sowie Zugängen zu Anlagen des öffentlichen Personenverkehrs (z. B. Leitsysteme für blinde und sehbehinderte Menschen, geringe Bordsteinhöhe für mobilitätseingeschränkte Menschen) werden barrierefrei gestaltet.	StMI Fortlaufend
	Bei allen großen und kleinen Baumaßnahmen des Staatlichen Hochbaus als auch für den Bereich des übergeordneten Netzes bayerischer Straßen im Rahmen des haushalts- und baurechtlichen Verfahrens wird seit 01.01.2012 zusätzlich eine verwaltungsinterne Auditierung als Qualitätssicherung zur Beachtung und Umsetzung der Vorgaben des barrierefreien Bauens durchgeführt.	StMI Seit 01.01.2012
3.9.1.2. Aus- und Weiterbildung		
Sensibilisierung aller am Bau Beteiligten für die Belange von Menschen mit Behinderung Barrierefreiheit soll fester Bestandteil der Aus- und Weiterbildung in allen Bereichen des Bauens und Wohnens werden.	Den Planungs- und Bauausführungsverantwortlichen werden fortwährend Weiterbildungen zum Thema Barrierefreies Bauen und Wohnen angeboten.	StMI Fortlaufend
3.9.1.3. Baurecht		
Für das barrierefreie Bauen sollen konkrete Mindeststandards geschaffen und baurechtlich umgesetzt werden. Die Standards sollen auch für private Bauherren verbindlich sein.	Die Anforderungen an die Barrierefreiheit von Gaststätten und die entsprechenden Prüfzuständigkeiten sollten künftig einheitlich im Bauordnungsrecht geregelt werden.	StMI, StMWIVT

ZIELE	MASSNAHMEN	ZUSTÄNDIGKEIT LAUFZEIT
Für das barrierefreie Bauen sollen konkrete Mindeststandards geschaffen und baurechtlich umgesetzt werden. Die Standards sollen auch für private Bauherren verbindlich sein.	Die vom Deutschen Institut für Normung (DIN) veröffentlichten neuen technischen Regeln zum barrierefreien Bauen von öffentlich zugänglichen Gebäuden (DIN 18040-1) und von Wohnungen (DIN 18040-2) werden 2013 verbindlich in Landesrecht umgesetzt.	StMI 2013
	Darüber hinaus bestehende Regelungsdefizite, etwa bei PKW-Stellplätzen, werden aufgegriffen und durch bauordnungsrechtliche Vorschriften ausgeglichen.	StMI 2013
	Die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen zum barrierefreien Bauen wird im Baugenehmigungsverfahren von Sonderbauten präventiv überprüft.	StMI Fortlaufend
	Die Sensibilisierung der Bauaufsichtsbehörden für das Thema „Barrierefreiheit“ wird fortlaufend fortgesetzt, auch unter Hinweis auf die Vorschriftenlage und die Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen.	StMI Fortlaufend
	Die Beratungsstellen „Barrierefreies Bauen“ der Bayerischen Architektenkammer in München (seit 1984) und in Nürnberg (seit 1989) bieten allen am Bau Beteiligten (Bauherren, Architekten, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Nutzern) unentgeltliche und fachübergreifende Beratung rund um das Thema „Barrierefreies Planen und Bauen“. Sie werden aus Mitteln des Landesbehindertenplans und des Landesaltenplans gefördert.	StMI, StMAS Fortlaufend
	Als Planungshilfe zum barrierefreien Bauen werden neue Broschüren zu den aktuellen technischen Regeln – DIN 18040-1 für öffentlich zugängliche Gebäude und DIN 18040-2 für barrierefreie Wohnungen – herausgegeben.	StMI 2013
3.9.1.4. Wohnraumförderung		
Vorschriften und Fördermaßnahmen sollen der demographischen Entwicklung und dem Wunsch der meisten Menschen Rechnung tragen, so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung bleiben zu können. Menschen mit Behinderung sollen in jedem Alter ihr Leben möglichst unabhängig am Wohnort ihrer Wahl führen können.	Im geförderten Wohnungsbau sind die Wohnraumförderungsbestimmungen an die neue Norm zur Barrierefreiheit DIN 18040 Teil 2 angepasst. Damit werden zukünftig verstärkt auch die Bedürfnisse seh- und hörbehinderter Menschen berücksichtigt.	StMI Fortlaufend
	Zusätzlich können durch weitere Änderungen neue Wohnformen im Alter und für Menschen mit Behinderung auch im ländlichen Raum noch leichter realisiert werden.	StMI Fortlaufend
	Durch die bestehenden Förderprojekte wird der Anteil an barrierefreiem Wohnraum fortlaufend sukzessive erhöht.	StMI Fortlaufend
	Auch der Abbau von Barrieren im Wohnungsbestand soll fortlaufend finanziell unterstützt werden.	StMI Fortlaufend

ZIELE	MASSNAHMEN	ZUSTÄNDIGKEIT LAUFZEIT
Vorschriften und Fördermaßnahmen sollen der demographischen Entwicklung und dem Wunsch der meisten Menschen Rechnung tragen, so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung bleiben zu können. Menschen mit Behinderung sollen in jedem Alter ihr Leben möglichst unabhängig am Wohnort ihrer Wahl führen können.	Im Modellvorhaben „Wohnen in allen Lebensphasen“ wurden an 12 Standorten in Bayern unterschiedliche Konzepte für ein eigenständiges Wohnen im Alter entwickelt. Die Projekte werden im Rahmen einer Wanderausstellung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.	StMI Fortlaufend
	Das Faltblatt „Barrierefreies Wohnen – mehr Wohnwert im Alltag“ gibt Bauherren und Wohnungsunternehmern wertvolle Anregungen für die Praxis.	StMI Fortlaufend
3.9.1.5. Städtebauförderung		
Die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen und halböffentlichen Raums in den bayerischen Kommunen zählt zu den übergreifenden Handlungsfeldern der städtebaulichen Erneuerung im Rahmen der Städtebauförderung. Ziel ist die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen.	Barrierefreie Umgestaltung der Stadt- und Ortszentren in Bayern,	StMI Fortlaufend
	Barrierefreie bauliche Gestaltung von öffentlichen Gebäuden,	StMI Fortlaufend
	Barrierefreie Gestaltung des Wohnumfeldes,	StMI Fortlaufend
	Stärkung von Netzwerken in den Quartieren, um das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung zu fördern.	StMI Fortlaufend
3.9.2. Tourismus		
Verstärkte Berücksichtigung des Anliegens der Barrierefreiheit im bayerischen Tourismus. Barrierefreien Urlaub auf dem Bauernhof für Menschen mit Behinderung in allen Regionen ermöglichen.	Weiterführung der erfolgreichen Bemühungen um barrierefreie Angebote in der bayerischen Tourismuswirtschaft auch im Hinblick auf eine Umsetzung des Tourismuspolitischen Konzepts der Bayerischen Staatsregierung.	StMWIVT Fortlaufend
	Begleitung der Maßnahmen durch das Beratungsgremium „Mobilität und Tourismus“ bei der Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung.	StMWIVT Fortlaufend
	Zusammenarbeit mit und Sensibilisierung der Kommunalen Behindertenbeauftragten.	StMWIVT Fortlaufend
	Begleitung des bundesweiten Leitprojekts „Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Angebote und Dienstleistungen im Sinne eines Tourismus für Alle in Deutschland“.	StMWIVT Fortlaufend
	Sukzessive Weiterentwicklung der Angebote des barrierefreien Urlaubs auf dem Bauernhof mit den Betroffenen.	StMELF Fortlaufend

ZIELE	MASSNAHMEN	ZUSTÄNDIGKEIT LAUFZEIT
3.9.3. Verkehrsmittel und Bahnhöfe		
3.9.3.1. Öffentlicher Personennahverkehr		
3.9.3.1.1. Schienenpersonennahverkehr		
Herstellung von Barrierefreiheit bei Fahrzeugen und baulichen Anlagen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, insb. in Zügen und sonstigen Verkehrsmitteln und Bahnhöfen, auch auf dem Land. Soweit nötig, Nutzung und Weiterentwicklung fahrzeuggebundener Einstiegshilfen	**Festlegung von Zielbahnsteighöhen** Die BEG hat in Abstimmung mit der DB Station & Service AG für alle bayerischen Schienenstrecken Zielbahnsteighöhen definiert, die die Abstimmung von Fahrzeugeinstiegs- und Bahnsteighöhen erleichtern sollen.	StMWIVT Fortlaufend
	Anpassung des Fahrzeugparks Die BEG fordert im Rahmen von Ausschreibungen von Verkehrsleistungen in der Regel Neufahrzeuge. Dabei werden Vorgaben insbesondere auch hinsichtlich der Fußbodenhöhe, der Einstiegsverhältnisse und zu fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen gemacht. In vielen Fällen wird es durch den Einsatz entsprechender Fahrzeuge möglich, barrierefreies Reisen ohne zusätzlichen baulichen Aufwand zu ermöglichen (ein großer Teil der bayerischen Verkehrsstationen ist grds. barrierefrei zugänglich).	StMWIVT Fortlaufend
	Spontanfahrten für Rollstuhlfahrer Die in den modernen Nahverkehrsfahrzeugen vorhandenen fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen erlauben grundsätzlich eine Mitnahme von Rollstuhlfahrern ohne Voranmeldung. Damit diese aber möglichst reibungslos bewältigt werden kann, wurde für den Regionalverkehr der DB Regio in Bayern eine bayernweite Telefonnummer für die Voranmeldung von Fahrten eingerichtet, für die keine örtliche Hilfe an Stationen nötig ist. Sukzessive soll dieses Angebot auf andere Bahnen ausgeweitet werden.	StMWIVT Fortlaufend
	102 Mio.-Vertrag S-Bahn München Der Freistaat, vertreten durch das StMWIVT, hat am 19.06.2001 mit der DB Station & Service AG eine Rahmenvereinbarung zum barrierefreien Ausbau von S-Bahnstationen im Raum München unterzeichnet (Vertragsvolumen: 102 Mio. €) und damit die Grundlage für den weiteren barrierefreien Ausbau von Verkehrsstationen der S-Bahn München gelegt. Die DB Station & Service AG hat zugesichert, dass die Planungskapazitäten in der Personalplanung so dimensioniert werden, dass die noch offenen Maßnahmen bis spätestens 2014 und damit innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens umgesetzt werden können.	StMWIVT 2014

ZIELE	MASSNAHMEN	ZUSTÄNDIGKEIT LAUFZEIT
Herstellung von Barrierefreiheit bei Fahrzeugen und baulichen Anlagen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, insb. in Zügen und sonstigen Verkehrsmitteln und Bahnhöfen, auch auf dem Land. Soweit nötig, Nutzung und Weiterentwicklung fahrzeuggebundener Einstiegshilfen	**VGN-Vertrag** Der Freistaat, vertreten durch das StMWIVT, hat am 01.09.1995 mit der Deutschen Bahn AG eine Rahmenvertrag zum Bau/Ausbau von Nahverkehrsanlagen im Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg geschlossen (Vertragsvolumen: 46 Mio. €). U. a. werden daraus auch bauliche Maßnahmen zum barrierefreien Ausbau finanziert (aus FAG- und Regionalisierungsmitteln).	StMWIVT Seit 1995
	S-Bahn-Ergänzungsnetz Nürnberg Mit dem Ausbau des S-Bahn-Ergänzungsnetzes Nürnberg wird das S-Bahn-Netz Nürnberg von derzeit 33 S-Bahn-Stationen auf 73 S-Bahn-Stationen erweitert. Die Barrierefreiheit ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal des künftigen Nürnberger S-Bahn-Systems und hat daher einen hohen Stellenwert. Fast alle Stationen werden zukünftig für mobilitätseingeschränkte Reisende uneingeschränkt nutzbar sein.	StMWIVT Fortlaufend
	Rahmenvereinbarung zum barrierefreien Ausbau von Verkehrsstationen Des weiteren hat der Freistaat mit der DB AG eine Rahmenvereinbarung über ein 10-Jahres-Entwicklungskonzept für den Schienenverkehr in Bayern abgeschlossen. In dieser Rahmenvereinbarung sind die großen und ebenfalls nicht barrierefrei ausgebauten bayerischen Bahnhöfe Aschaffenburg, Augsburg, Ingolstadt, München-Pasing, München-Ost, Passau, Rosenheim, Würzburg genannt. Die Ausbauten an diesen Bahnhöfen sollen bis 2014, an den Bahnhöfen Augsburg und Würzburg bis 2018 abgeschlossen sein. Unter Einbeziehung der beiden größten barrierefreien Bahnhöfe in Bayern, München und Nürnberg, und der barrierefrei ausgebauten S-Bahnsysteme in München und Nürnberg werden dann rd. 80 % der Fahrgäste in Bayern nahezu barrierefrei mit der Bahn reisen können.	StMWIVT 2014 bzw. 2018
	Ausbauprogramm Barrierefreiheit von S-Bahn-Stationen und weiteren Bahnhöfen Entsprechend dem Auftrag des Ministerrats wird das StMWIVT 2013 bis 2018 bis zu 60 Millionen (jährlich 10 Millionen) Euro für den weiteren barrierefreien Ausbau von Eisenbahnverkehrsstationen bereitstellen. Die Finanzierung des Pakets erfolgt aus vorhandenen Regionalisierungs- und FAG-Mitteln	StMWIVT 2013–2018

ZIELE	MASSNAHMEN	ZUSTÄNDIGKEIT LAUFZEIT
3.9.3.1.2. Öffentlicher Personennahverkehr – ÖPNV mit Bussen		
Die Aufgabenträger haben, im Zusammenwirken mit den örtlichen Verkehrsunternehmen, in ihrer Nahverkehrsplanung die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Ausnahmen von dieser Frist sind im Rahmen eines Nahverkehrsplans konkret zu benennen und zu begründen. Bei der Aufstellung eines Nahverkehrsplans sind, soweit vorhanden, Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören und deren Interessen angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen. Für den Bereich des ab dem 1. Januar 2013 weitgehend liberalisierten Fernlinienbusverkehrs wurde geregelt, dass alle ab dem 1. Januar 2016 neu in Verkehr gebrachten Omnibusse barrierefrei ausgestaltet sein müssen. Nach dem 31. Dezember 2019 gilt dieses Erfordernis für alle Omnibusse. Neben diesen, vor allem auf die technischen Anforderungen zur Herstellung einer Barrierefreiheit gerichteten Vorgaben, obliegt es dem Bundesgesetzgeber Maßnahmen zur effektiven Umsetzung der Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr in nationales Recht voranzutreiben.	Die umfassende Umstellung der im Linienverkehr eingesetzten Fuhrparks ist kurzfristig nicht finanzier- und realisierbar. Der Freistaat Bayern fördert jährlich mit 30 Mio. € aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) die Neuanschaffung von barrierefreien Linienbussen der Klassen I, II und A, die § 30d Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen und mit Rampe (Niederflurbus) oder Hublift (Hochflurbus mit max. 860 mm Fußbodenhöhe) versehen sind. Darüber hinaus müssen mindestens folgende Anforderungskriterien erfüllt werden: ▸ gut sichtbare Linienbeschilderung außen, ▸ geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle, ▸ optische Anzeigen „Wagen hält“, ▸ geeignete optische Anzeige/Darstellung des Linienverlaufs im Fahrzeug, ▸ ausreichende Anzahl von Haltewunschtasten. Bei der Vorhabensplanung sind die zuständigen Beauftragten für Belange von Menschen mit Behinderung nach Art. 18 des BayBGG anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes anzuhören (Art. 3 Abs. 1 Nr.1 Buchst. e BayGVFG).	StMWIVT Fortlaufend

ZIELE	MASSNAHMEN	ZUSTÄNDIGKEIT LAUFZEIT
3.9.3.2. Luftverkehr		
Beibehaltung des hohen Standards der Barrierefreiheit an Flughäfen in Bayern.	Laufende weitere Anpassungen der Barrierefreiheit an Flughäfen, soweit nötig.	StMWIVT Fortlaufend
3.9.4. Kommunikation		
Ziel ist der weitere Ausbau des Angebots für behinderte Menschen zur Teilhabe an barrierefreier Kommunikation im ständigen Dialog mit allen Beteiligten. Menschen mit Behinderung soll die Teilhabe am Leben auch durch barrierefreie Kommunikation unter Berücksichtigung der verschiedenen Behinderungsarten ermöglicht werden. Insbesondere soll der sozialen und gesellschaftlichen Akzeptanz der Gebärdensprache und der besonderen Kommunikationsbedürfnisse hörgeschädigter Menschen Rechnung getragen werden.	Verbesserung des Angebots zur Teilhabe an barrierefreier Kommunikation für alle Menschen mit Behinderung.	Alle Ressorts Fortlaufend
	Ausbau bestehender Beratungsstellen für Gehörlose, damit diese künftig sowohl gehörlosen Menschen, als auch Menschen mit einem Cochlear Implantat (CI) und schwerhörigen Menschen in Bayern offen stehen. Es ist angedacht, zunächst mittels Modellprojekten den geplanten Ausbau zu erproben.	StMAS Fortlaufend
	Änderung des BayBGG und der BayKHV dahingehend, dass der Anspruch gehörloser Eltern hörender Kinder auf die Kommunikation mit Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen erweitert wird und die Erstattung der Gebärdensprachdolmetscher auf 100 % der im Justizvollzugsentschädigungsgesetz (JVEG) vorgesehenen Vergütungssätze angehoben wird. Die Gesetzesänderung ist zum 01.01.2013 in Kraft getreten.	StMAS Ab 01.01.2013
	Die Vertreter der Bayerischen Staatsregierung in Medienrat und Rundfunkrat werden selbstverständlich Anliegen und Anregungen von Behindertenverbänden aufnehmen und diese nach Möglichkeit in die Gremien einbringen.	StK Fortlaufend
	Die Möglichkeit einer Mitwirkung der Behindertenorganisationen im Medienrat wird in die Diskussion über eine Beteiligung verschiedener nicht ausdrücklich im Gesetz aufgeführter gesellschaftlich relevanter Einrichtungen und Gruppen in diesem Gremium einfließen.	StK Fortlaufend
3.9.5. Behindertensport		
Inklusion von Menschen mit Behinderung mit den Mitteln des Sports. Ziel ist das volle Einbezogensein der Menschen mit Behinderung in die Gemeinschaft.	Weitere Unterstützung des BVS-Breitensportkonzepts, um Kindern mit Behinderung den Weg in einen Sportverein zu öffnen und zu helfen, Barrieren gegenüber Menschen mit Handicap abzubauen.	StMAS Fortlaufend
	Fortlaufende Unterstützung der Special Olympics, insbesondere der regelmäßig stattfindenden Sommer- und Winterspiele.	StMAS Fortlaufend
3.9.6. Kultur		
Zugang für alle Menschen mit Behinderung zu einem möglichst umfassenden kulturellen Angebot.	Weiterer konsequenter Ausbau des Zugangs von Menschen mit Behinderung zu einem umfassenden kulturellen Angebot auch in denkmalgeschützten Gebäuden.	StMWFK Fortlaufend

ZIELE	MASSNAHMEN	ZUSTÄNDIGKEIT LAUFZEIT
3.9.7. Universelles Design		
Selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderung durch Erschließung des „Universellen Designs“ in allen Lebensbereichen.	Förderung der Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, für neue Technologien, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen etc., die für Menschen mit Behinderung geeignet und nutzbar sind.	StMWFK Fortlaufend
	Durchführung eines internationalen und interdisziplinären Kreativitätsworkshops “Toy Design and Inclusive Play“ für die Entwicklung innovativer Spielmittel für Kinder mit und ohne Behinderung unter der Schirmherrschaft von Frau Staatsministerin Haderthauer und der UNESCO im März 2013. Die Arbeitsergebnisse sollen im Rahmen der Werkstättenmesse vom 14.–17.03.2013 in Nürnberg öffentlich ausgestellt und von den Teilnehmern präsentiert werden.	StMAS März 2013
3.10. UNABHÄNGIGE LEBENSFÜHRUNG UND ANGEMESSENER LEBENSUNTERHALT		
3.10.1. Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe		
Die Leistungsangebote der Eingliederungshilfe sollen auf die konkreten Bedürfnisse der Menschen zugeschnitten werden. Künftig sollen passgenauere Hilfen für jeden Einzelfall ermöglicht werden, die sich am selbst gewählten Lebensumfeld des Menschen mit Behinderung, an seiner individuellen Situation und seinen konkreten Bedürfnissen ausrichten. Menschen mit Behinderung sollen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst entscheiden, welche geeigneten Angebote sie wählen (personenzentrierte Sichtweise). Darüber hinaus soll das Verfahren so gestaltet werden, dass Hilfen möglichst aus einer Hand gewährt werden.	Die Eingliederungshilfe wird zur personenzentrierten Teilhabeleistung neu ausgerichtet. Ausschlaggebend für die Hilfen sind die individuellen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts.	StMAS Fortlaufend
	Die Sozialhilfeträger erhalten die Gesamtverantwortung für die Steuerung der Teilhabeleistung sowie eine leistungsträgerübergreifende Koordinationsverantwortung.	StMAS Fortlaufend
	Das Verfahren zur Bedarfsermittlung und -feststellung wird neu geordnet: ▸ Grundsätzlich soll die persönliche Anwesenheit des Leistungsberechtigten bei der Vorbereitung der Entscheidung erforderlich sein. ▸ Der Anspruch auf Beratung wird festgeschrieben. ▸ Ein auf alle Lebensbereiche sich erstreckendes, interdisziplinäres und konsensorientiertes Hilfeplanverfahren mit Festlegung von Zwischen- und Ergebniszielen soll etabliert werden. ▸ Eine Hilfeplankonferenz, an der alle in Betracht kommenden Leistungsträger teilzunehmen haben, soll etabliert werden. ▸ Notwendige Inhalte für den Gesamtplan, der möglichst als Zielvereinbarung ausgestaltet werden sollte, sollen festgelegt werden.	StMAS Fortlaufend
	Es sollen bundeseinheitliche, trägerübergreifende Maßstäbe zur Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung entwickelt werden. Dabei sollen die Überlegungen in der Pflegeversicherung zu einem neuen Begutachtungs-Assessment (NBA) einbezogen werden.	StMAS Fortlaufend

ZIELE	MASSNAHMEN	ZUSTÄNDIGKEIT LAUFZEIT
Die Leistungsangebote der Eingliederungshilfe sollen auf die konkreten Bedürfnisse der Menschen zugeschnitten werden. Künftig sollen passgenauere Hilfen für jeden Einzelfall ermöglicht werden, die sich am selbst gewählten Lebensumfeld des Menschen mit Behinderung, an seiner individuellen Situation und seinen konkreten Bedürfnissen ausrichten. Menschen mit Behinderung sollen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst entscheiden, welche geeigneten Angebote sie wählen (personenzentrierte Sichtweise). Darüber hinaus soll das Verfahren so gestaltet werden, dass Hilfen möglichst aus einer Hand gewährt werden.	Die notwendige Unterstützung des Menschen mit Behinderung soll sich nicht mehr an einer bestimmten Wohnform orientieren. Eine Charakterisierung von Leistungen der Eingliederungshilfe in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen entfällt daher.	StMAS Fortlaufend
	Die Teilhabe am Arbeitsleben wird ebenfalls personenzentriert ausgestaltet. Alternative Angebotsformen in Ergänzung zur Werkstatt für Menschen mit Behinderung werden geschaffen.	StMAS Fortlaufend
	Fachliche Leistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernde Leistungen sollen getrennt werden. Hinsichtlich existenzsichernder Leistungen werden Menschen mit Behinderung wie nichtbehinderte Menschen behandelt und auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder ggf. auch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld verwiesen; dabei sind behinderungsbedingte Mehrbedarfe einzelfallbezogen zu berücksichtigen.	StMAS Fortlaufend
	Die Sozialraumorientierung soll weiterentwickelt werden, damit Wahlmöglichkeiten zwischen Leistungsanbietern bestehen und die notwendigen Beratungs- und Unterstützungsangebote auf regionaler Ebene entwickelt werden.	StMAS Fortlaufend
3.10.2. Weiterentwicklung des Persönlichen Budgets		
Verbesserung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets, um die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung zu stärken.	Die beim Persönlichen Budget noch bestehenden Fragen sollen u. a. im Rahmen des „Forums Soziales Bayern“ aufgearbeitet und Lösungsvorschläge entwickelt werden. Insbesondere sind hier die Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechts und die Erfüllung der gesetzlichen Beratungspflicht, aber auch die unmittelbare Beteiligung der Menschen mit Behinderung an diesem Prozess zu berücksichtigen.	StMAS Fortlaufend
	Die Frage der Weiterentwicklung des Persönlichen Budgets wird zudem in die Reform der Eingliederungshilfe eingebracht.	StMAS Fortlaufend
3.10.3. Einführung eines Taubblindengeldes und eines Merkzeichens „Tbl“		
Den behinderungsbedingten Mehraufwendungen von taubblinden Menschen soll Rechnung getragen werden.	Gesetzentwurf der Fraktion der CSU im Bayerischen Landtag, wonach taubblinde Menschen eine Leistung in Höhe des doppelten Betrages des bayerischen Blindengeldes erhalten sollen. Mit dieser Leistung sollen die besonderen Erschwernisse taubblinder Menschen erleichtert werden.	StMAS Kurzfristig
	Bayern setzt sich außerdem gegenüber dem Bund für die Einführung eines eigenständigen Merkzeichens „Tbl“ für taubblinde Menschen ein. Ein entsprechend eingebrachter Antrag wurde im November 2012 von der ASMK beschlossen.	StMAS Seit November 2012

ZIELE	MASSNAHMEN	ZUSTÄNDIGKEIT LAUFZEIT
3.10.4. Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen		
Für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben ist Mobilität unverzichtbar. Die Förderung der individuellen Mobilitätskompetenz stellt einen wichtigen Beitrag zur Inklusion dar.	Daher setzt sich Bayern gegenüber dem Bund für eine Erweiterung des Personenkreises ein, dem unter medizinischen Gesichtspunkten Parkerleichterungen eingeräumt werden sollten. Ein entsprechender Antrag wurde im November 2012 von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz beschlossen. Dabei geht es insbesondere um Menschen mit hochgradig cerebraler (=geistiger) Funktionsbehinderung und Menschen mit Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane, die jeweils gleichzeitig eine Gehbehinderung aufweisen. Außerdem soll geprüft werden, in welcher Weise den berechtigten Belangen oberschenkelamputierter Menschen Rechnung getragen werden kann.	StMAS Seit November 2012
3.11. GESUNDHEITSWESEN		
3.11.1. Gesetzliche Krankenversicherung		
Sicherstellung der Leistungen der GKV sind durch die Krankenkassen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB V), in der vertragsärztlichen Versorgung durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (§ 72 SGB V). Dem Staat obliegt darüber die Rechtsaufsicht.	Im Bereich der GKV ist dem Schutz von behinderten Menschen vor Diskriminierung entsprechend den Anforderungen der UN-BRK bereits Rechnung getragen. Versicherte der GKV haben Anspruch auf Unterstützung, damit ein reibungsloser Übergang zwischen den Versorgungsbereichen Akutversorgung, Rehabilitation und Pflege gewährleistet wird. Zudem erfolgt nach dem SGB IX eine Verzahnung der verschiedenen Leistungssektoren in der gesetzlichen Sozialversicherung.	StMUG Fortlaufend
3.11.2. Private Krankenversicherung		
Vollständige Umsetzung der UN-BRK im Recht der privaten Krankenversicherung.	Eintreten beim Bund für eine bundesgesetzliche Klarstellung, dass Menschen mit Behinderung in der privaten Krankenversicherung nicht schlechter gestellt werden dürfen als gesetzlich Krankenversicherte.	StMUG Fortlaufend
3.11.3. Gestaltung von Krankenhäusern		
Möglichst umfassende Barrierefreiheit in Krankenhäusern.	Bei der Prüfung von Krankenhausbaumaßnahmen, für die eine Förderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und dem Bayerischen Krankenhausgesetz (BayKrG) beantragt ist, wird auch künftig auf den Gesichtspunkt der Barrierefreiheit besonders geachtet.	StMUG Fortlaufend
	Dabei werden die Krankenhausträger vom StMUG auch regelmäßig auf die geltenden Anforderungen aufmerksam gemacht.	StMUG Fortlaufend
	Aufwendungen für eine barrierefreie Gestaltung von Kliniken werden in die Förderung der Baumaßnahmen einbezogen.	StMUG Fortlaufend
	Auf Initiative der Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung sollen in einer Arbeitsgruppe konkrete Empfehlungen für Krankenhausträger zur Verbesserung der Situation behinderter Menschen im Krankenhaus erarbeitet werden.	StMUG Seit 2012

ZIELE	MASSNAHMEN	ZUSTÄNDIGKEIT LAUFZEIT
3.11.4. Vertragsarztpraxen		
Möglichst wohnortnahe barrierefreie Versorgung in Arztpraxen.	Auf einen weiteren Ausbau barrierefreier und zur Behandlung behinderter Menschen geeigneter Arztpraxen wird im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten hingewirkt. Die Rechtssetzung zur vertragsärztlichen Versorgung obliegt der alleinigen Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers.	StMUG Fortlaufend
	Appell an die ärztliche Selbstverwaltung mit dem Ziel, dass diese ein freiwilliges Zertifizierungsverfahren für barrierefreie Arztpraxen einführt.	StMUG Kurzfristig
3.11.5. Psychiatrische, psychotherapeutische und psychosomatische Versorgungssysteme		
Jederzeitiger barrierefreier Zugang für alle Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen sowie mit psychischen, seelischen und geistigen Behinderungen zu den Versorgungsangeboten der psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Hilfesysteme.	Breitgefächerte Entwicklung von geeigneten Maßnahmen zum Abbau gesellschaftlicher Vorurteile gegenüber von Menschen mit psychischen Behinderungen, beispielsweise im Schulunterricht, in Ausbildungen.	StMUG Fortlaufend
	Weiterer Ausbau wirksamer, auch kassenfinanzierter Unterstützung von Familien, in denen ein Betroffener lebt, damit diese ihre Aufgabe dauerhaft und ohne Gefährdung ihrer Gesundheit ausüben können. Konsequente weitere Unterstützung von Maßnahmen zur Umsetzung der Forderung „ambulant vor stationär“.	StMUG Fortlaufend
	Schaffung von Bedingungen, die es Betroffenen ermöglichen, solange wie möglich ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit zu erhalten. Hierzu zählen beispielsweise: ▸ Förderung präventiver Maßnahmen zur Rückfallverhütung, ▸ Vorhalt von und Zugang zu Kriseninterventionsstellen, ▸ Einführung von „Assistenzen“ beim Umgang mit Institutionen, ▸ Gleichstellung von psychisch und somatisch kranken Patienten.	StMUG Fortlaufend
	Verbesserung der gesetzlichen Betreuung durch Fortbildungsverpflichtung und Einführung von Qualitätsstandards.	StMUG Fortlaufend
	Schaffung von Rechtssicherheit bei Zwangsmaßnahmen, Einführung von verbindlichen Leitlinien.	StMUG Fortlaufend
3.11.6. Zugang zu Gesundheitssystemen		
Möglichst gleichberechtigter Zugang für Menschen mit Behinderung zu allen Leistungen und Einrichtungen des Gesundheitssystems.	Appell an die Organe der Selbstverwaltung zu prüfen, ob ein eigenständiges Konzept „Barrierefreies Gesundheitswesen“ einen zusätzlichen Beitrag auf Landesebene leisten kann, eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des Gesundheitssystems zu vermeiden.	StMUG Kurzfristig

ZIELE	MASSNAHMEN	ZUSTÄNDIGKEIT LAUFZEIT
3.11.7. Zahnärztliche Versorgung in Pflegeeinrichtungen		
Unterstützung älterer Menschen mit Behinderung, regelmäßige zahnärztliche Behandlungen zu erhalten.	Begleitung der Umsetzung des Patenzahnarztmodells der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK) und des damaligen Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit. Hierdurch werden immobile Menschen in Senioreneinrichtungen zahnmedizinisch durch Patenzahnärzte betreut. Zur Umsetzung des Modells hat die BLZK zusammen mit den Zahnärztlichen Bezirksverbänden in Bayern ein Netz von Patenzahnärzten aufgebaut und deren Schulung in die Hand genommen. Gleichzeitig wird auch das Pflegepersonal in stationären Einrichtungen durch den Patenzahnarzt in Mundhygiene unterrichtet.	StMUG Fortlaufend
3.12. SELBSTHILFE		
Stärkung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderung durch Förderung der Selbsthilfe.	Konsequente Fortführung der Unterstützung und Kooperation (mit) der Selbsthilfe in den verschiedenen Ebenen als ein wichtiges Instrument zur Einbindung der Betroffenen und zur Stärkung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung.	StMAS Fortlaufend
	Weiterführung der Förderung der LAG SELBSTHILFE Bayern.	StMAS Fortlaufend
	Weiterführung der Förderung des Landesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement zur bereichsübergreifenden Beratung, Information und Fortbildung zu allen Themen des Bürgerschaftlichen Engagements.	StMAS Fortlaufend
	Weiterführung der Förderung der Selbsthilfekoordination Bayern.	StMAS Fortlaufend
3.13. GLEICHE ANERKENNUNG VOR DEM RECHT		
Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderung überall als Rechtssubjekte anerkannt werden. Rechtliche Überprüfung und Weiterentwicklung des bayerischen Unterbringungsgesetzes in Hinblick auf die UN-BRK bezüglich körperlicher Unversehrtheit, Zwangsmedikation, Fixierung und anderer freiheitseinschränkender Maßnahmen.	Die Bayerische Staatsregierung war in eine beim Bundesministerium der Justiz gebildete interdisziplinäre Arbeitsgruppe eingebunden, die sich unter anderem mit der Frage befasst hat, ob aufgrund der UN-BRK punktuelle Änderungen des Betreuungsrechts geboten sind. In ihrem Abschlussbericht vom 20.10.2011 ist die Arbeitsgruppe einhellig zu der Auffassung gelangt, dass das geltende Betreuungsrecht mit der UN-BRK und deren Zielen im Einklang steht.	StMJV Oktober 2011
	Zugleich hat die Arbeitsgruppe betont, dass die UN-BRK ein ständiger Maßstab bei der Anwendung des Rechts sein muss und insbesondere sicher zu stellen ist, dass das Erforderlichkeitsprinzip in der Betreuung strikte Beachtung findet. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung inzwischen den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, der durch Stärkung der Stellung der Betreuungsbehörden im Vorfeld der Betreuung gewährleisten soll, dass vor der Bestellung eines Betreuers alle sonstigen Möglichkeiten der Hilfegewährung ausgeschöpft werden.	StMJV 01.06.2013 (geplantes Inkrafttreten)

ZIELE	MASSNAHMEN	ZUSTÄNDIGKEIT LAUFZEIT
Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderung überall als Rechtssubjekte anerkannt werden. Rechtliche Überprüfung und Weiterentwicklung des bayerischen Unterbringungsgesetzes in Hinblick auf die UN-BRK bezüglich körperlicher Unversehrtheit, Zwangsmedikation, Fixierung und anderer freiheitseinschränkender Maßnahmen.	Das StMJV hat zudem das Fortbildungsangebot für Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter in Bayern weiter ausgebaut. Ab Januar 2013 werden in Bayern spezielle Einführungstagungen für neue Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter durchgeführt, die auch den Gesichtspunkt der Betreuungsvermeidung durch anderweitige Hilfen behandeln.	StMJV Ab Januar 2013
	Die Staatsregierung überprüft das bayerische Unterbringungsgesetz im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der UN-BRK bezüglich körperlicher Unversehrtheit, Zwangsmedikation, Fixierung und anderer freiheitseinschränkender Maßnahmen. Dabei wird auch geprüft, ob in Bayern ein Hilfegesetz für die Belange von Menschen mit psychischer Erkrankung (sog. PsychKG) erforderlich ist	StMAS Ab 2014
3.14. FREIHEIT VOR AUSBEUTUNG, GEWALT UND MISSBRAUCH		
Polizeivollzugsbeamte sollen Sensibilität für besondere Schwierigkeiten, Gefahren und Bedürfnisse behinderter Menschen bekommen und ihr Handeln im täglichen Dienst daran ausrichten.	Fortlaufende Weiterführung der speziellen Präventionsprogramme bei der Bayerischen Polizei, die Gegenstand von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sind. Diesen Präventionsprogrammen kommt schon im Hinblick auf das steigende Durchschnittsalter der Gesellschaft in Zukunft noch größere Bedeutung zu.	StMI Fortlaufend
4. FINANZIELLE BETEILIGUNG DES BUNDES AN DEN LEISTUNGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG		
Volle Übernahme der Kosten der Eingliederungshilfe durch den Bund Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderung bei der Festlegung und Umsetzung ihrer Leistungsansprüche. Verstärkte Einbeziehung der Betroffenen und ihrer Wünsche in ein bundeseinheitliches Bedarfsfeststellungsverfahren. Übergang von der einrichtungsorientierten zur stärker personenzentrierten Hilfe. Es ist insgesamt auf eine möglichst kostenneutrale Umsetzung der UN-BRK zu achten.	Eintreten beim Bund für eine Übernahme der Kosten der Eingliederungshilfe.	StMAS Fortlaufend
	Umsetzung des auf Initiative Bayerns am 28./29.11.2012 gefassten einstimmigen Beschlusses der ASMK zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und für die Vorarbeiten zur Erstellung einer Konzeption für ein Bundesleistungsgesetz mit Kostenübernahme des Bundes für die Eingliederungshilfe.	StMAS Fortlaufend

Impressum

www.zukunftsministerium.bayern.de

QR-Code mit dem Handy scannen und die Broschüre direkt unter www.zukunftsministerium.bayern.de lesen.

Aufbruch Bayern. Für Ihre Zukunft. Im Mittelpunkt unserer Politik stehen die Menschen in Bayern. Wir stärken die Familien. Wir sorgen für beste Bildung. Wir setzen auf Innovation. Für die Arbeitsplätze von morgen. Für eine erfolgreiche und lebenswerte Heimat. Für beste Chancen überall in Bayern. www.aufbruch.bayern.de

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
www.stmas.bayern.de

Gestaltung: trio-group münchen
Druck: Druckerei Schmerbeck GmbH
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)
Stand: März 2013
Artikelnummer: 1001 0445

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen oder Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – ist die Angabe der Quelle und die Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Publikation wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Der Inhalt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.